

Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentliche
Auslegung

- Abwägung -

Stand 22.11.2018

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zur Stellungnahme aufgefordert:

(grau = keine Stellungnahme abgegeben)

- 1 BUND
- Landesverband Niedersachsen
- Landesverband Bürgerinitiativen
- 2 Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- 3 Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- u. Wanderverein
- 4 **Jägerschaft Friesland-Wilhelmshaven e.V.**
- 5 Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- 6 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- 7 Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
- 8 Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- 9 Aktion Fischotterschutz e.V.
- Otterzentrum
- 10 Niedersächsischer Heimatbund e.V.
- 11 Heimatbund Niedersachsen e.V.
- 12 Naturschutzbund Deutschland
- 13 **Anglerverband Niedersachsen e. V.**
- 14 **Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.**
- NaturFreunde Deutschland
- 15 Landesverband Niedersachsen e.V.
- Naturschutzbeauftragter
- 16 Landkreis Friesland
- 17 **Fachbereich 67**
- Untere Wasserbehörde**
- Fachbereich 61
- 18 Planung und Bauen
- Fachbereich 36
- 19 Straßenverkehr
- 20 Landkreis Wittmund
- 21 Gemeinde Wangerland
- 22 Stadt Jever
- 23 Stadt Schortens
- 24 Gemeinde Sande
- 25 Gemeinde Zetel
- 26 Gemeinde Bockhorn
- 27 Stadt Varel
- 28 Stadt Wittmund
- 29 Gemeinde Friedeburg
- 30 Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
- 31 Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Gewässerkundl. Landesdienst
- 32 NLWKN
- Betriebsstelle Aurich
- 33 NLWKN
- Betriebsstelle Brake-Oldenburg
- 34 NLWKN
- Betriebsstelle Hannover-Hildesheim
- 35 Sielacht Wangerland
- 36 Sielacht Rüstringen
- 37 Entwässerungsverband Varel
- 38 Sielacht Bockhorn-Friedeburg
- 39 Sielacht Wittmund

40	III. Oldenburgischer Deichband
41	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
42	GEW Wilhelmshaven GmbH
43	EWE NETZ GmbH OL-Varel EWE NETZ GmbH Ostfriesland
44	Avacon AG
45	TenneT TSO GmbH
46	Energiegenossenschaft f. Wittmund eG
47	Open Grid Europe GmbH
48	Deutsche Telekom AG durch Deutsche Funkturm GmbH
49	Vodafone Kabel Deutschland GmbH DB Services Immobilien GmbH
50	Niederlassung Hamburg Immobilienbüro Bremen
51	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
52	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
53	Kreislandvolkverband Friesland e.V.
54	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
55	LGLN – Katasteramt Wittmund
56	Amt für regionale Landesentwicklung
57	Niedersächsisches Forstamt Neuenburg
58	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
59	Ammerländer Landvolkverband e. V.
60	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
61	Colt Technology Services GmbH LGLN RD Meppen
62	Staatliche Moorverwaltung Außenarbeitsstelle Wiesmoor
63	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dez 34 -Binnenfischerei
64	Meliorationsverband Wittmund
67	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
68	Ostfriesische Landschaft Aurich
69	Polizeikommissariat Wittmund
70	Staatliches Baumanagement Wilhelmshaven
71	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds., Kampfmittelbeseitigungsdienst
72	Fachbereich 32 Jagdbehörde
73	Equinor Storage Deutschland GmbH

Anmerkung: Die Angaben zu Paragraphen, Absätzen, Nummern beziehen sich auf die entsprechenden Stellen in dem Verordnungsentwurf, der für die Beteiligung der TöBs / öffentliche Auslegung veröffentlicht wurde.

04 – Jägerschaft Friesland-Wilhelmshaven e.V. 18.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	In § 4 Abs.1), Punkt 1, wird das Fangen und Töten wildlebender Tiere verboten, sowie bei Punkt 2 das Freilaufenlassen von Hunden. Wir gehen davon aus, dass die Fangjagd und der Jagdhund im jagdlichen Einsatz freigestellt sind, und bitten darum, dass dieses im Verordnungserlass klar geregelt ist. Der Einsatz	Kenntnisnahme. In § 5 Abs. 1 Nr. 10 ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd als zulässige Handlung aufgeführt. Zur ordnungsgemäßen Jagd gehören auch der Einsatz ausgebildeter Jagdhunde und die Fangjagd.

	von brauchbaren Jagdhunden ist aus Tierschutzgründen unerlässlich. Die Ausübung der Fangjagd ist in diesem Gewässerökosystem von essentieller Bedeutung zum Schutz von Deichen und Gewässeruferzonen (Nutria).	Zur Verdeutlichung der Regelungen wurden die genannten Punkte in der Begründung nochmals präzisiert: - Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1: „(...) Ausgenommen von diesen Verboten sind Handlungen, die im Rahmen der zulässigen Handlungen gemäß § 5 dieser Verordnung ausgeführt werden, beispielsweise im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, Jagd, Fischerei oder im Rahmen von sachgerecht durchgeführten (letalen) Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiver Arten. (...)“ - Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2: „(...) Ausgenommen von diesem Verbot sind Tatbestände, die in den Geltungsbereich des § 5 dieser Verordnung fallen, beispielsweise das Führen sowie der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd.“
2	Unter § 4, Abs. 2) Punkt 6 des Verordnungsentwurfes sind das Anlegen von Wildäckern und Kirrungen, sowie das Aufstellen von Hochsitzen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erlaubt. Ansitzeinrichtungen sind aus Sicherheitsgründen bei der Schussabgabe von Nöten, (Kugelfang) und sollte daher freigestellt werden. Das Anlegen von Kirrungen ist nach § 33 und § 33a Niedersächsisches Jagdgesetz freigestellt. Derartige Regelungen sind weder fachlich geeignet den Fledermausschutz zu verbessern, ebenso sind sie nicht erforderlich, solange sich die Art der Nutzung nicht verändert. Die ordnungsgemäße Jagdausübung sollte nach Art und bisherigem Umfang generell freigestellt werden.	Der Anmerkung wird entsprochen. § 4 Abs. 2 Nr. 6 (präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt der Anlage von Wildäckern, Kirrungen oder Hochsitzen) wurde aus Verordnung und Begründung gestrichen. Durch den angestrebten Erlaubnisvorbehalt sollte ursprünglich erreicht werden, dass die Einbringung von Saatgut für Wildäcker/Äsungsflächen nicht zu einer Verfälschung der einheimischen Flora führt. Zusätzlich sollte auf diesem Wege erreicht werden, dass die Saatgutmischungen ein vielfältiges Angebot an regionalen, standortgerechten Blühpflanzen enthalten, sodass die Insektenfauna gefördert und damit die Nahrungsgrundlage für die Teichfledermaus gestärkt wird. Vor dem Hintergrund, dass auf den genutzten Flächen die ordentliche Landwirtschaft zulässig ist, ist es nicht nachvollziehbar die Anlage von Wildäckern unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen. Die Realisierung von Maßnahmen, die zur Umsetzung der Erhaltungsziele führen (z. B. mehr Artenvielfalt an den Gewässerrändern durch entsprechende Aussaaten) kann künftig im Rahmen von Projekten oder durch die Umsetzung eines Managementplanes erfolgen. Aus diesen Gründen und da die Errichtung von Hochsitzen oder die Anlage von Kirrungen und Wildäckern dem besonderen Schutzzweck aller

	Voraussicht nach nicht zuwiderlaufen, wird auf einen Erlaubnisvorbehalt verzichtet.
--	---

14 – Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. 04.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Im Rahmen der Hege sowie zu Monitoringmaßnahmen ist die Durchführung der Elektrofischerei zwingend erforderlich. Ein Durchwaten der Gewässer ist grundsätzlich nicht möglich. Da diese Untersuchungen nur vom Boot aus durchgeführt werden können, ist die Verwendung eines motorgetriebenen Bootes, auch aus Sicherheitsgründen, erforderlich. Vor diesem Hintergrund bitten wir um die generelle Freistellung zum Befahren des Gewässers zu den o.g. Zwecken.	Der Hinweis wurde eingearbeitet. § 4 Abs. 1 Nr. 10 wurde in der Verordnung folgendermaßen angepasst: - „(untersagt ist) das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen mit Ausnahme von im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der ordnungsgemäßen Fischerei zur Durchführung von Hege- und Monitoringmaßnahmen betriebenen Fahrzeugen,“ Die Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 wurde folgendermaßen angepasst: - „(...) Der Einsatz von motorbetriebenen Booten im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei kann ebenfalls notwendig sein. Im Rahmen der gesetzlichen Hegepflicht nach § 40 Nds. FischG sind die Fischbestände u. a. zu regulieren. Zur Hege gehört damit auch die Erfassung der Fischbestände. Eine Erfassungsart ist die Elektrofischerei, die im Gewässer vom Boot oder zu Fuß erfolgen kann. Die Gewässer im Schutzgebiet lassen eine Befischung zu Fuß i. d. R. nicht zu, sodass die Elektrofischerei nur vom Boot aus erfolgen kann. Das Boot kann dabei gestakt oder per Motor angetrieben werden. Insbesondere bei der einheimischen Zielfischart „Meerforelle“, die mittlerweile wieder insbesondere im Flusssystem des Friedeburger Tiefs und dessen Oberläufen angesiedelt werden konnte, ist eine erhöhte Bootsgeschwindigkeit für die Elektrofischerei erforderlich. Diese kann wegen des hohen Gewichts der erforderlichen Gerätschaft und der Besatzung von 3–4 Personen aktuell nur durch Verbrennungsmotoren erreicht werden. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei ist das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen für die Durchführung von Hege- und Monitoringmaßnahmen somit zulässig. Die wasserrechtlichen Regelungen

		bleiben unberührt.“
2	Darüber hinaus ist die Durchführung der Fischereiaufsicht notwendig. Hierzu ist eine generelle Freistellung der Betretung des Gebietes auch abseits der Wege erforderlich (vgl. § 56. Nds.FischG).	Kenntnisnahme. Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer ist unter § 5 Abs. 1 Nr. 8, mit Beachtung der Regelung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3, als zulässige Handlung verzeichnet. Somit gelten bezüglich des Betretens und Befahrens des Gebietes die Regelungen der §§ 10 und 56 Nds. FischG.

13 – Anglerverband Niedersachsen e. V. 18.10.2018		
Nr	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	§ 4 Nr. 3 – Angeln mit im Wasser versenkter Rutenspitze: Die geplante Regelung, dass nachts nur mit im Wasser versenkter Spitze der Angelrute geangelt werden darf, hat bei uns und den betroffenen Angelvereinen für Kopfschütteln gesorgt. Die Besorgnis, dass durch die sehr wenigen Angler eine signifikante Gefahr für die Fledermäuse ausgeht, können wir nicht teilen. Uns ist kein Fall bekannt, bei dem eine Fledermaus tatsächlich durch die Kollision mit einer Angelschnur getötet oder verletzt worden ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass Fledermäuse mit einer Angelschnur kollidieren und dadurch verletzt oder getötet werden ist so gering, dass hier kein den tatsächlichen Gefährdungen angemessener Handlungs- und Regelungsbedarf besteht. Wir schlagen daher vor, das Verbot des § 4 Nr. 3 zu streichen. Gleichzeitig werden im Landkreis Friesland eine Unzahl an Windkraftanlagen gebaut und genehmigt, die nachgewiesener Maßen eine signifikantes Kollisions- und Tötungsrisiko für Fledermäuse darstellen. Auch an der Harle & Hundhammsleide stehen - in geringem Abstand zum LSG - zum Teil direkt am Gewässer und somit im Jagd- und Wanderkorridor der gewässergebundenen Teichfledermaus 14 Windkraftanlagen und an der Harle bei Fahnhusen 21 Windkraftanlagen (vgl. Karten unten)! Obwohl von diesen Windkraftanlagen eine enorme Gefährdung für die Fledermäuse ausgeht, werden diese in der Zeit, wo der Angler seine Rutenspitze im Wasser versenken muss, mutmaßlich ohne artenschutzrechtliche Auflagen in Volllast weitergefahren und töten mutmaßlich sehr viele Fledermäuse. Der BUND geht davon aus, dass „nach neuen Erkenntnissen geschätzt [wird], dass im Durchschnitt an jeder der zurzeit ca. 22.000 in	Der Anmerkung wird nicht entsprochen. Das Verbot stellt eine Vermeidungsmaßnahme dar, die dem Schutz der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse dient und bedeutet gleichzeitig keine unverhältnismäßige Einschränkung der Gewässernutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei. Zur Argumentation: Die Festlegungen in dieser Verordnung gelten lediglich für den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes. In dieser Verordnung können keine Regelungen für Gebiete (z. B. mit Bundesstraßen oder Windenergieanlagen) festgelegt werden, die über die Grenzen des Geltungsbereiches hinausgehen. Zudem werden beim Bau von Bundesstraßen oder Windenergieanlagen in Vorprüfungen und während der Durchführung von Maßnahmen artenschutzrechtliche Belange betrachtet und berücksichtigt. Bei Beeinträchtigungen von Arten, werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen und/oder Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. So ist mitunter geregelt, dass Windenergieanlagen bei Vorkommen von Fledermäusen zu den Flugzeiten der Tiere abgeschaltet werden.

	Deutschland betriebenen WEA 10 (9,5 in den Monaten Juli bis September) Fledermäuse pro Jahr getötet werden(http://www.bund-rvso.de/fledermauese-windenergie-windraeder-ursachen.html). Außerdem liegen Teile des LSG im direkter Randlage vielbefahrener Straßen, wie z. B. im nördlichen Randbereich von Jever an der B210 oder der Kreuzung des Friedeburger Tiefs NW von Zetel, wo für Fledermäuse ein hohes Kollisionsrisiko mit Kfz zu erwarten ist und wo dennoch nachts nur mit versenkter Angelrutenspitze geangelt werden darf, vgl. Rudolph, B.-U. (2004b): Gefährdung und Schutz., In: Meschede, A. & Rudolph, B.-U.: Fledermäuse in Bayern. Stuttgart: 356-383 und Brinkmann, R. et al (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen., Sächsisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. Johnson & Arnett (2010: 13f, zitiert in: http://ffh-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,3&button_ueber=tr ue&wg=3&wid=14) berichten auch von einem nicht unerheblichen Kollisionsrisiko von Fledermäusen an Stacheldrahtzäunen. Würde man hier die gleichen Anforderungen, wie sie für Angler gelten, zugrunde legen, müssten im gesamten LSG Stacheldrahtzäune verboten werden. Wir sind daher der Auffassung, dass anstatt eines unsinnigen Ruten-im-Wasser-versenken-Gebots, eher • geeignete Maßnahmen zur fledermausschonenden Betrieb der Windkraftanlagen und • geeignete Maßnahmen zum Kollisionsschutz an vielbefahrenen Straßen (z. B. B210 bei Jever) sowie • geeignete Auflagen zur Etablierung naturnaher und insektenreicher Gewässerrandstreifen ohne Nutzung und Nährstoffeinträge festgeschrieben werden sollten.	
2	§ 4. (2) Nr. 11 – Verbot von Angelveranstaltungen Der Verordnungsgeber hat offensichtlich keinerlei Kenntnis über die tatsächliche fischereiliche Bewirtschaftung und Nutzung der im LSG	Der Anmerkung wird nicht entsprochen. Die genannten Aktionen sind im Rahmen der zulässigen ordnungsgemäßen Fischerei im

	Teichfledermausgewässer liegenden Fließgewässer. Nach unserer Kenntnis werden in den Gewässern keine „Angelveranstaltungen“ durchgeführt, die eine nachvollziehbare Beeinträchtigung des LSG hervorrufen könnten. Tätigkeiten, die im Rahmen der fischereilichen Bewirtschaftung durchgeführt werden, wie z. B. gemeinsame Besatzaktionen, gemeinsame Fischereiaufsicht, gemeinsame Gewässerpflegeaktionen und dgl., zu denen der Fischereiberechtigte im Rahmen der Hegepflicht durch das NFischG verpflichtet ist (!), würden aufgrund dieser Regelung in den Rang illegalen Handelns gestellt und mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden. Da auch die organisierte Jagdveranstaltungen mangels einer entsprechenden Freistellung von den Verboten des § 4 (2) Nr. 11 betroffen sind, wären demnach auch Drück- und Treibjagden sowie gemeinsam durchgeführte Hege-„Veranstaltungen“ jeglicher Art verboten. Eine geregelte gemeinsame Bejagung von Schalenwild, gemeinsame Müllsammel- und Pflanzaktionen u.a. von Anglern und Jägern wären demnach zukünftig verboten. Mangels hinreichender Begründung und fehlender Tatbestandgründe, ist der § 4. (2) Nr. 11 hinsichtlich von „Angelveranstaltungen“ zu streichen.	Landschaftsschutzgebiet zulässig. Zur Verdeutlichung des Begriffs „Veranstaltung“ wurden die Textpassagen in der Begründung zur § 4 Abs. 2 Nr. 11 entsprechend ergänzt: - „(...)Der Begriff „Veranstaltungen“ impliziert ausdrücklich nicht Zusammenkünfte mehrerer Personen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Jagd, Gewässerunterhaltung oder Fischerei (hier z. B. für Hegemaßnahmen) zur Durchführung notwendiger oder dem Gebiet zuträglicher Maßnahmen stattfinden. Mit „Veranstaltungen“ sind Ereignisse gemeint, an denen eine erhebliche Anzahl von Personen teilnimmt oder die durch ihre Art und Weise zu Beeinträchtigungen des Gebietes führen können oder für dessen Durchführung i. d. R. Genehmigungen notwendig sind. (...)“ § 4 Abs. 2 listet jene Handlungen auf, die unter Erlaubnisvorbehalt stehen, da sie u. a. dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können. D. h. Angel(sport)veranstaltungen können bei der zuständigen Naturschutzbehörde beantragt und, ggf. unter Erteilung von Auflagen (Vermeidungsmaßnahmen), erlaubt werden. Es handelt sich hierbei nicht um ein repressives Verbot, sondern um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Hierbei dient das zunächst bestehende Verbot der Kontrolle über die im Schutzgebiet stattfindenden Veranstaltungen.
--	---	--

17 – Fachbereich 67 Untere Wasserbehörde		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Zu § 3 Abs. 2 Nr. 4 Hier würde die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Abbruchkanten einen Konflikt zu der Gewässerunterhaltung und zu den Eigentumsverhältnissen der an die Gewässer angrenzenden Flurstücke bedeuten. Folgendes Beispiel mag das Problem verdeutlichen. Würde sich eine Abbruchkante an den hier in Rede stehenden ausgebauten Gewässern bilden, könnte dies die Unterhaltung erschweren aber je nach Größe auch die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen beeinträchtigen.	Der Hinweis wurde eingearbeitet. In der Begründung zu § 3 wurde zur Verdeutlichung folgende Textpassage ergänzt: - „(...) Maßnahmen zur Umsetzung der in § 3 genannten Kriterien sind ausschließlich in geeigneten Bereichen vorzunehmen. Es ist stets zu beachten, dass die Maßnahmen im Sinne des besonderen Schutzzweckes die zulässigen ordnungsgemäßen Handlungen gemäß § 5 dieser Verordnung (u. a. Gewässerunterhaltung, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei), darunter insbesondere die zwingend notwendigen Handlungen, nicht beeinträchtigen dürfen. Dies gilt

		sowohl für geplante, also aktiv durchgeführte, Maßnahmen im Sinne des Schutzzweckes als auch für „passive“ Maßnahmen, die dem Sinne des Schutzzweckes entsprechen. So ist beispielsweise eine entstandene Abbruchkante aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die vorkommenden Lebewesen nach Möglichkeit zu erhalten. Wenn diese Abbruchkante jedoch zu einer Beeinträchtigung der hydraulischen Funktionsfähigkeit des Gewässers führen wird, so ist eine Beseitigung der Abbruchkante, obwohl dies dem Schutzzweck zuwiderläuft, legitim. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hat nach der Gesetzessystematik bereits den Artenschutz zu berücksichtigen, insofern ist sie durch den Schutzzweck nicht eingeschränkt.“
2	Zu § 3 Abs. 2 Nr. 6 Bei den Gewässern handelt es sich um Gewässer II. Ordnung die als Vorfluter und Sammler dienen. Diese Gewässer sind allesamt für diesen Zweck ausgebaut. Die hier genannten Zweckbestimmungen Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von strömungsberuhigten Fließgewässerrandbereichen mit standortgerechter Wasser- und Verlandungsvegetation könnten den wasserwirtschaftlichen Zielen zuwider laufen.	Der Hinweis wurde eingearbeitet. In der Begründung zu § 3 wurde zur Verdeutlichung folgende Textpassage ergänzt: - „(...) Bei der Rechtsauslegung dieser Verordnung ist stets zu bedenken, dass es sich bei den größeren Gewässern im Schutzgebiet um Gewässer II. Ordnung handelt, die als Vorfluter und Sammler dienen und für diesen Zweck ausgebaut sind. Sie erfüllen somit für die Region einen erheblichen funktionalen Nutzen. So ist bei Beurteilungen im Rahmen des verwaltungsbehördlichen Handelns zu beachten, dass Maßnahmen im Sinne des Schutzzweckes den wasserwirtschaftlichen Zielen nicht entgegenstehen dürfen. (...)“
3	Zu § 3 Abs. 2 Nr. 9 Analog zu Nr. 6 könnte sich der Erhalt und die Entwicklung strukturreicher Gehölzbestände insbesondere mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz negativ auf die Gewässerunterhaltung (z.B. erschwerte Unterhaltung, Abflussminderungen) auswirken.	Der Hinweis wurde eingearbeitet. Siehe Nr. 1
4	Lösungsvorschlag zu § 3 Hier bedarf es einer Klarstellung, dass die Gewässerunterhaltung zur Sicherung des hinreichenden Gewässerabflusses von diesen Zielen nach Maßgabe der Wasser- und Bodenverbände abweichen darf. Die Wasser- und Bodenverbände agieren in öffentlich-rechtlicher	Der Hinweis wurde eingearbeitet. Siehe Nr. 1–3

	Funktion insofern ist eine Aufgabenwahrnehmung nach dem geltenden öffentlichen Recht vorauszusetzen. Hinzuweisen ist an dieser Stelle bspw. auf § 44 BNatSchG und § 61 NWG (Gewässerunterhaltung). Die Klarstellung sollte in der Begründung zur Verordnung dokumentiert werden.	
5	Zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 i.V. m Abs. 2 Nr. 4 Die Beseitigung von Gehölzbeständen ist verboten. Insbesondere erlaubnispflichtig ist hingegen nur die Beseitigung einzelner Gehölze. Dies suggeriert das vollständige Verbot Gehölzbestände (gemeint sind offensichtlich Gehölzstrukturen) zu entfernen. Außer Acht gelassen wird hierbei die aus Gewässerunterhaltungssicht möglicherweise erforderliche Beseitigung solcher Gehölzbestände. Dies würde dann im Widerspruch zu § 61 Abs. 1 NWG stehen. Sofern die Beseitigung von Gehölzbeständen einer Befreiung nach § 6 unterliegen soll, wäre hierzu ein Hinweis in der Begründung erforderlich. Zu favorisieren wäre nach hiesiger Auffassung jedoch eine Umformulierung von Abs. 2 Nr. 4 der wie folgt gefasst werden müsste: „die Beseitigung einzelner Gehölze und die Beseitigung von Gehölzbeständen“. Der Abs. 1 Nr. 4 wäre um den Zusatz „sowie die Beseitigung von Gehölzbeständen“ zu kürzen.	Der Anmerkung wird entsprochen. Die Beseitigung von Gehölzbeständen als repressives Verbot wird gestrichen. Dafür wird die Beseitigung von Gehölzbeständen als präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt in § 4 Abs. 2 Nr. 4 festgelegt. In der Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 4 wurde folgendes ergänzt: - „(...)Unter Umständen ist es notwendig, dass einzelne Gehölze oder Gehölzbestände im Landschaftsschutzgebiet beseitigt werden müssen. (...)“ - „(...) Die Beseitigung von Einzelgehölzen sowie von Gehölzbeständen ist vor dem Hintergrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Gebietes im Einzelfall durch die zuständige Naturschutzbehörde sorgfältig und unter Abwägung aller relevanten Belange zu prüfen. Bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen, z. B. wenn die Entnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung von Arten, Natur und Landschaft führen und die Notwendigkeit der Maßnahme nachgewiesen werden kann oder wenn eine Notwendigkeit aufgrund der Durchführung von Maßnahmen, für die eine Verpflichtung besteht, kann die Erlaubnis erteilt werden.“ Auf diese Weise wird der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht, Maßnahmen zur Gehölzentfernung vor der Durchführung unter Abwägung aller relevanten belange zu prüfen. Bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen (z. B. nachgewiesene Notwendigkeit) kann die Erlaubnis erteilt werden.
6	Zu § 4 Abs. 1 Nr. 5 Der Gewässerausbau ist bereits in § 68 WHG geregelt. Danach sind für solche Maßnahmen Planverfahren durchzuführen. Hier kann die UNB im Zuge des erforderlichen Beteiligungsverfahrens anhand des Verordnungszwecks nach § 3 Stellung beziehen. Angesichts der wasserwirtschaftlichen	Der Anmerkung wird entsprochen. Aus den in der Stellungnahme dargelegten Gründen wird auf die Regelungen bezüglich des Gewässerausbaus verzichtet. § 4 Abs. 1 Nr. 5 wurde aus Verordnung und Begründung gestrichen.

	Bedeutung der betroffenen Gewässer wäre ein vollständiges Verbot von Gewässerausbaumaßnahmen nach der Gesetzessystematik (hier insbesondere Gleichrang der Naturschutzgesetzgebung zur Wassergesetzgebung) aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Zwar regelt § 4 Abs. 1 Nr. 1 die Erlaubnis solcher Maßnahmen aber aus den genannten Gründen bedarf es stets einer Einzelfallprüfung auf Grundlage von § 68 WHG die auch die naturschutzrechtlichen Belange einkonzentriert. Angesichts der bereits bestehenden Regelungen sollte § 4 Abs. 1 Nr. 5 ebenso wie die Wörter „der Ausbau“ in § 4 Abs. 2 Nr. 1 ersatzlos gestrichen werden.	
7	Zu § 4 Abs. 1 Nr. 6 Die nachteilige Veränderung der „<u>physikalischen Beschaffenheit</u>.... der Gewässer, der Ufer und Ufervegetation“ ist aus hiesiger Sicht nicht hinreichend bestimmt. Auch die Begründung gibt keinen konkreten Aufschluss was gemeint ist. Hier muss die Begründung den unbestimmten Rechtsbegriff „nachteilige Veränderung der physikalischen Beschaffenheit“ näher erläutern und dabei die Bewirtschaftungsziele des Wasserrechts berücksichtigen.	Der Hinweis wurde eingearbeitet. Der Begriff „physikalischen“ wurde aus § 4 Abs. 1 Nr. 6 gestrichen. Das Verbot der nachteiligen Veränderung der physikalischen Beschaffenheit der Gewässer bezog sich primär auf die nachteiligen Veränderungen, die im Zuge eines Gewässerausbaus resultieren können, z. B. Veränderungen von Böschungsneigung oder Gewässertiefe. Da die Verordnung nunmehr keine Regelungen zum Gewässerausbau enthält (siehe Nr. 6), wird auch dieses Kriterium aus dem Verordnungstext entfernt.
8	Zu § 4 Abs. 1 Nr. 11 Es fehlt die Ausnahme für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung. Diese ist aus hiesiger Sicht hinzuzufügen.	Der Hinweis wurde eingearbeitet.
9	Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Vgl. auch Zu § 4 Abs. 1 Nr. 5. Entsprechende Regelungen finden sich bereits in § 36 WHG. Aus hiesiger Sicht basierend auf der o.g. Begründung wäre der Punkt zu streichen und stattdessen als Hinweis in die Begründung aufzunehmen.	Der Hinweis wurde beachtet. Der Punkt „Ausbau“ wurde aus § 4 Abs. 2 Nr. 1 gestrichen. Die Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 wurde folgendermaßen ergänzt: - (...) „Notwendige Maßnahmen, die seitens einer Behörde oder durch Beauftragte von Behörden durchgeführt werden oder für die nach anderem Recht eine Verpflichtung besteht sind von diesem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgenommen. Hierzu zählen z. B. Maßnahmen zur Gewährleistung der Gewässerunterhaltung oder Maßnahmen zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit von

		Versorgungssystemen (z. B. Wasser). Es wird auf die Ausführungen zu den zulässigen Handlungen gemäß § 5 dieser Verordnung verwiesen.“
10	Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 Hinzuweisen ist hier auf die nach Wasserrecht bestehende Erlaubnisfreiheit solcher Maßnahmen. Sofern solche Maßnahmen reglementiert werden sollen, kann dies gemäß des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu einem Ausgleichstatbestand führen. Hier wären ggf. entsprechende Hinweise in die Begründung aufzunehmen oder weitergehende Regelungen zu treffen.	Der Hinweis wurde eingearbeitet. Das Verbot wurde aus Verordnung und Begründung entfernt. Das LSG beinhaltet neben den reinen Gewässerkomplexen auch Kompensationsflächen, Biotopflächen und einen 10-m-Gewässerrandstreifen. Biotopflächen unterliegen ohnehin einem gesetzlichen Schutz und dürfen, z. B. durch Entwässerungsmaßnahmen, nicht zerstört werden. Die Nutzung von Kompensationsflächen unterliegt i. d. R. bereits festgelegten Regelungen. Dieses Verbot ist für Biotop- und Kompensationsflächen also nicht sinnvoll, da hier bereits Regelungen bestehen. Ein Verbot zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen für den Randbereich ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll: - Da nach Wasserrecht eine Erlaubnisfreiheit für solche Entwässerungsmaßnahmen besteht, würde ein solches Verbot in der VO entgegen des bestehenden Rechts wirken. - In der Praxis wird es kaum möglich sein, den Pufferbereich von Entwässerungseinrichtungen frei zu halten, da viele Flächen in die Gewässer des LSG entwässern und somit der Pufferstreifen gekreuzt werden muss. Dieses Verbot würde also die ordnungsgemäße Landwirtschaft ohne Notwendigkeit einschränken. - Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes durch Entwässerungseinrichtungen im Pufferbereich sind nicht zu erwarten.
11	Zu § 4 Abs. 2 Nr. 13 Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen zwar grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erlaubnispflichtigkeit, jedoch sollte die Begründung dahingehend konkretisiert werden, dass wasserwirtschaftliche bzw. wasserrechtliche Erwägungen bei der Erlaubnisentscheidung zwingend zu berücksichtigen sind.	Der Hinweis wurde eingearbeitet. Die Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 13 wurde folgendermaßen ergänzt: - „(...) Bei der Entscheidung über die Erlaubnis dieser Maßnahmen sind wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Erwägungen zwingend zu berücksichtigen.“
12	Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 Zwar wird hier Bezug auf die Gewässerunterhaltung genommen, jedoch	Der Hinweis wurde eingearbeitet. Die Begründung zu § 5 wurde folgendermaßen

	müsste die Begründung aus hiesiger Sicht entsprechend den o.g. Ausführungen angepasst werden.	ergänzt: - „(...) Maßnahmen, die im Rahmen der Durchführung dienstlicher Aufgaben durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und anderer Behörden, hierzu gehören u. a. die zuständigen Unterhaltungsverbände / Wasser- und Bodenverbände, sind ebenfalls grundsätzlich zulässig. (...)“
13	Zu § 5 Abs. 1 Nr. 11 Die Einschränkung der zulässigen Handlung ab dem Satzteil ...nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme... geht zu weit. In öffentlich-rechtlicher Funktion agierend sind die Unterhaltungsverbände ohnehin behördlich tätig. Zur Gefahrenabwehr (z.B. Nutria- oder Bisambauten, Hochwasserabflusshemmnisse) können die Unterhaltungsverbände entsprechende Vorlaufzeiten wenigstens teilweise nicht einhalten. In diesem Zusammenhang sei zudem auf den Leitfaden Artenschutz und Gewässerunterhaltung verwiesen. Es sollte daher auf den letzten Satzteil (ab nach vorheriger schriftlicher Anzeige) komplett verzichtet werden.	Der Anmerkung wird entsprochen. Die Textpassagen in VO und Begründung wurden entfernt. Es wird in der Begründung auf die Pflicht der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Gewässerunterhaltung hingewiesen: - „(...)Gemäß dem Leitfaden „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ ist die Auseinandersetzung mit artenschutzrechtlichen Belangen bei der Gewässerunterhaltung in geeigneten Unterhaltungsplänen zu dokumentieren. Diese Unterhaltungspläne sollten mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden, um die Einhaltung des Schutzzwecks sicherstellen zu können. (...)“
14	Zu § 5 Abs. 1 Nr. 12 Hierzu wäre in der Begründung konkret auszuführen was gemeint ist. Den Anforderungen des Wasserrechts ist dabei hinreichend Rechnung zu tragen.	Der Hinweis wurde eingearbeitet. Der Zusatz „naturschonend“ wurde gestrichen, da nicht eindeutig definierbar bzw. obsolet. Dass Nutzung und Unterhaltung in „naturschonender“ Art und Weise zu erfolgen hat, ergibt sich bereits aus dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser VO. In die Begründung zu § 5 wurde eine präzisierende Textpassage eingefügt: - „(...) Die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen, dazu gehören z. B. Drainagen, Gräben, aber auch technische Bauwerke wie Schöpfwerke, sind grundsätzlich zulässig. (...)“
15	Zu § 8 Weder in Abs. 1 und 2 der VO noch in der Begründung ist dargestellt, wie weit die Duldungspflichten reichen. Nach der jetzigen Fassung wäre eine Überprägung der wasserrechtlichen Aufgaben zu suggerieren. Dies ist aus den o.g. Gründen nicht statthaft. Insbesondere Maßnahmen nach Abs. 2 die auf einen Managementplan (Rechtscharakter:	Der Hinweis wurde eingearbeitet. In der Begründung zu § 8 wurden erläuternde Textpassagen ergänzt: - „(...) Zu den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gehören u. a. notwendige Pflegearbeiten an Gehölzen. Wenn Gehölze z. B. erkrankt sind und die Erkrankung droht sich massiv

Fachgutachten) beruhen könnten die öffentlich rechtlichen Aufgaben zur Abflusssicherung überprägen. Dies würde mindestens zu einer Rechtswidrigkeit führen. Hier sind die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen erneut abzuwägen. Im Ergebnis wäre § 8 neu zu fassen oder es wäre in der Begründung klar zu stellen, wie weit die bisherigen Regelungen reichen sollen.	auszubreiten oder wenn Gehölze zu ungewollter, schädlicher Beschattung von Gewässerabschnitten führen, so können diese Gehölze nach vorheriger Begutachtung und Beurteilung im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sachgerecht entfernt werden. Ein weiteres Beispiel für typische Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist die Bekämpfung von invasiven Arten im Schutzgebiet. Zu den Wiederherstellungsmaßnahmen gehören u. a. die Herstellung von ehemals vorhandenen Gewässerverläufen, darunter z. B. Mäander, Altarme oder Böschungsstrukturen. Diese Maßnahmen müssen nicht zwingend in den derzeit vorhandenen Gewässerzustand eingreifen. Sie können auch realisiert werden, indem angrenzende Flächen naturnah ausgebaut und gestaltet werden, z. B. durch Schaffung eines naturnahen, mäandrierenden Gewässer-Bypasses, der an das vorhandene Gewässer angeschlossen wird. Insbesondere Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung, die weitreichende Veränderungen der Gegebenheiten zur Folge haben oder über das Maß der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung hinaus gehen, sind vor Durchführung mit Betroffenen und Beteiligten abzustimmen und auf Zumutbarkeit zu prüfen. Eigentumsrechtliche Ansprüche bleiben unberührt. Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen dieser Art sind, neben anderen Rahmenbedingungen insbesondere, die wasserrechtlichen Belange zu beachten und zu berücksichtigen. Maßnahmen dieser Art haben die Nutzungsberechtigte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Per se zumutbar ist beispielsweise die Aufstellung von Schildern zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes oder die sachgerechte Bekämpfung von invasiven Arten.“
---	---

--	--	--

19 – Fachbereich 36 Straßenverkehr 28.09.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Keine Bedenken	Kenntnisnahme.

20 – Landkreis Wittmund 19.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Keine Bedenken nach Beteiligung Amt 10 – Amt für zentrale Dienste und Finanzen Amt 32 – Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde Amt 53 – Gesundheitsamt Amt 60 – Bauamt Zweckverband Veterinäramt Jade Weser, Regionalstelle Wittmund	Kenntnisnahme.

21 – Gemeinde Wangerland		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Bitte um Fristverlängerung bis 24.10.2018 (28.09.2018)	Kenntnisnahme. Es ist keine Stellungnahme eingegangen.

22 – Stadt Jever 27.09.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Die Teilfläche „D“, welche im Stadtgebiet belegen ist, ragt in dem südlich an die Umgehungsstraße grenzenden Bereich in die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 48 (mit Änderungen) sowie 70 hinein. Diese Bebauungspläne weisen Gewerbe- bzw. Industriegebiete für die an das geplante LSG angrenzenden Flächen aus. Die Auswirkungen dieser Bereiche wirken in das geplante LSG über; Beeinträchtigungen sind vorhanden und auch zukünftig nicht auszuschließen.	Der Hinweis wurde eingearbeitet. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ist die rechtmäßige Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zulässig. Hierzu gehören auch vorgesehene Nutzungen im Rahmen des Bebauungsplanes. Es wurden folgende Textpassagen zur Beachtung dieser Regelung in der Begründung zu § 5 ergänzt: - „(...) Zulässig ist die rechtmäßige Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte. Hierzu zählen auch Nutzungen und Bewirtschaftungen von Flächen, die im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen. Überschneidungen vom Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes mit dem

		Geltungsbereich eines rechtmäßigen Bebauungsplanes sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung z. B. im Bereich der Stadt Jever sowie der Gemeinde Sande vorhanden. Rechtmäßige Maßnahmen, die auf Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes durchgeführt werden, sind legitim. Bei der Maßnahmendurchführung sind die angrenzenden sensiblen Bereiche des Landschaftsschutzgebietes insofern zu beachten, als die Maßnahmen unter allgemeiner, größtmöglicher Schonung des Landschaftsschutzgebietes (z. B. durch Vermeidungsmaßnahmen) durchzuführen sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm), die durch rechtmäßige Maßnahmen auf Flächen im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes auf das Landschaftsschutzgebiet auswirken, sind aufgrund der bestehenden Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen und somit zulässig. (...)“
2	Darüber hinaus soll das technische Bauwerk (Regenrückhaltebecken) auf den Flurstücken 39/5 und 39/11 der Flur 17 in der Gemarkung Jever in das LSG aufgenommen werden. Hier bestehen erhebliche Bedenken, dass der technische Charakter dieses Bauwerkes, insbesondere die anfallenden Arbeiten und Nutzungen, nicht mit dem Regelungsinhalt der Verordnung zum LSG vereinbar ist, da nicht gewährleistet werden kann, dass Ruhe- oder andere Zeiten eingehalten werden können, wenn es zu Problemen mit der Entwässerung im Gewerbegebiet kommt.	Der Hinweis wurde eingearbeitet. Das Regenrückhaltebecken ist als Kompensationsfläche vermerkt, daher wurde es in den Geltungsbereich des LSG aufgenommen. Aufgrund der technischen Bedeutung des Bauwerks ist die Herausnahme des Beckens aus dem Geltungsbereich der Verordnung sinnvoll. Die Karten wurden entsprechend angepasst.
3	Zudem sind in diesem Bereich Werbeanlagen der Stadt Jever verortet gewesen, die auf das Gewerbegebiet hinweisen. Diese sollen erneuert werden.	Kenntnisnahme. Dieser Tatbestand fällt unter die zulässigen Handlungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 4. Die Bereiche im Gebiet Jever, die aufgrund der Kompensationsflächen in das LSG aufgenommen wurden und die durch die Siedlungsstrukturen jedoch voraussichtlich stark eingeschränkt werden, werden aus dem Geltungsbereich des LSG aufgrund ihrer relativ geringen Wertigkeit entfernt. Die Karten wurden entsprechend angepasst.
4	Auch der Graben auf dem Flurstück 39/12 der	Der Graben ist als Kompensationsfläche

	Flur 17, Gemarkung Jever scheint für die Ausweisung als LSG wenig geeignet, da beidseitig des Grabens nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Zuwegungen für die Erschließung der hinteren Gewerbeflächen möglich und ggfs. sogar notwendig sind; diese können sehr nah an das bestehende Gewässer heran gebaut werden. Dies gilt insbesondere für das östlich belegene Grundstück, da sich dieses noch im Eigentum der Stadt Jever und eine Veräußerung noch aussteht. Nutzungseinschränkungen können, da es sich um eine geförderte Maßnahme handelt, nicht akzeptiert werden.	vermerkt, daher wurde es in den Geltungsbereich des LSG aufgenommen. Aufgrund der kleinen Dimension der Fläche sowie der geplanten Maßnahmen, die die Bedeutung der Fläche entsprechend einschränken, ist die Herausnahme des Grabens aus dem Geltungsbereich der Verordnung sinnvoll. Die Karten wurden entsprechend angepasst.
5	Im Hinblick auf die Ausweisung von Schutzgebieten zwischen dem Baugebiet „Am Lükenshof“ und der Jugendherber/dem Jugendhaus wurde der bestehende Bebauungsplan berücksichtigt. Nach den Planungen der Stadt Jever soll das zuvor genannte Areal ertüchtigt werden; ergänzend sind jedoch auch Flächen, welche als Wege zum Mühlentief führen, Bestandteil der Überlegungen. Insbesondere sollte beachtet werden, dass diese Bereiche bereits jetzt als Ausführ- und Auslaufbereiche für Hunde genutzt werden. Geplant ist hier, durch Attraktiveren des Bereiches die Nutzungsauslastung zu erhöhen; dies gilt für Fußgänger und Radfahrer gleichermaßen. Insofern besteht hier ein Abstimmungsbedarf zu der angedachten Nutzung.	Die Flächen sind als Kompensationsfläche vermerkt, daher wurde es in den Geltungsbereich des LSG aufgenommen. Aufgrund der bestehenden Konflikte (rechtskräftiger Bebauungsplan und die entsprechend geplanten Maßnahmen) wurde die Fläche aus dem Geltungsbereich des LSG herausgenommen. Die Karten wurden entsprechend angepasst.
6	Kampfmittel: Der Stadt Jever liegen keine Informationen zu den betroffenen Flächen vor. Sollten Maßnahmen in diesen Bereichen vorgesehen werden, ist durch den Vorhabenträger eine Luftbildauswertung beim LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Marienstraße 34, 30171 Hannover zu beantragen.	Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung, Nds. Kampfmittelbeseitigungsdienst, wurde als TöB Nr. 71 beteiligt.

23 – Stadt Schortens		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Bitte um Fristverlängerung bis 26.10.2018 (05.10.2018)	Kenntnisnahme.
2	Der zweite Teil der Unterschutzstellungsplanung der Naturschutzbehörde Friesland gilt den unterschiedlich ausgestalteten Gewässern, wie dem Pöttkenmeer, den Abbaugewässern im	Kenntnisnahme.

	Barkeler Busch und dem Upjeverschen Tief. Diese bilden mit ihrer Eigenschaft u.a. als Jagdrevier für Teichfledermäuse ein zusammenhängendes, artenreiches Gewässernetz in Friesland, das über die Landkreisgrenzen hinausgeht. Die Unterschutzstellung der Teichfledermaus-Gewässer als Landschaftsschutzgebiet Nr. 128 in der Stadt Schortens umfassen die: Gewässerkomplexes C (= Pöttkenmeer und zwei Abbaugewässer im Barkeler Busch) und Komplex B mit dem Upjeverschen Tief, das fast parallel zur südlichen Stadtgrenze verläuft. (siehe 128TFMGesamtübersicht). „Insgesamt stellt das vorhandene Mosaik aus Wasser- und Landlebensräumen mit Still- und Fließgewässern als Hauptbestandteil sowie deren wasserbegleitenden Gehölz-, Uferstauden- und Röhrichtbeständen, kleineren Grünland-Graben-Arealen und sonstigen Gehölzbeständen den besonderen Wert dieses Schutzgebietes dar.“ (Auszug aus der Begründung, LK Fri)	
3	Wir möchten in diesem Zusammenhang noch anregen, einen neuen Kompensationspool für Friesland für landkreisweite Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln und diese Maßnahmen im Bereich der Gewässerrandstreifen z.B. am Upjeverschen Tief zu bündeln.	Kenntnisnahme.
4	Über mögliche Kampfmittel, die in das Plangebiet verbracht worden sind, ist seitens der Stadt Schortens nichts bekannt.	Kenntnisnahme.

25 – Gemeinde Zetel		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Bitte um Fristverlängerung bis 07.11.2018 (17.10.2018)	Kenntnisnahme.

2	Keine Bedenken	Kenntnisnahme.
---	----------------	----------------

26 – Gemeinde Bockhorn 15.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Durch die unter § 4 aufgezählten Verbote, hier insbesondere das Verbot, abseits befestigter Wege Hunde frei laufen zu lassen oder zu führen oder diese in den Gewässern schwimmen zu lassen (Nr. 2), ergeben sich für die Bockhorner Bürger, für Touristen und Erholungssuchende Einschränkungen bezüglich der Nutzungsmöglichkeiten des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“. Es wird angeregt, entsprechende Alternativen (z.B. Freilauf- und/ oder Schwimmflächen für Hunde) an anderer Stelle zu schaffen.	Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Das Verbot unter § 4 Abs. 1 Nr. 2 dient dem Schutz wildlebender Tierarten im Geltungsbereich des Schutzgebietes und stellt keine unverhältnismäßige Einschränkung von Rechten dar, weil durchaus Freilauf- und/oder Schwimmflächen für Hunde außerhalb des Schutzgebietes zur Verfügung gestellt werden können. Die Schaffung solcher Bereiche liegt allerdings nicht im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde, daher kann der Anregung nicht entsprochen werden.
2	Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Friesland – der die unter § 4 aufgezählten Verbote definiert hat - in der Praxis dafür Sorge zu tragen hat, dass die Einhaltung dieser Verbote kontrolliert und sichergestellt wird.	Kenntnisnahme.
3	Sachdienliche Hinweise zu einem Kampfmittelverdacht ergeben durch die Gemeinde Bockhorn nicht. Im Zweifel wäre der Kampfmittelbeseitigungsdienst mit der Auswertung von Luftbildern zu beauftragen.	Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung, Nds. Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde als TöB Nr. 71 beteiligt.

27 – Stadt Varel		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Mündlicher Mitteilung durch Herrn Freitag: Herausnahme der vom Geltungsbereich der Verordnung überlagerten Gebiete des LSG´s 126. Gerade der Bereich nördlich des Dangaster Tiefs stellt für die kulturelle Veranstaltung Freilichtheater und mglw. WatnSchlick eine Fläche dar die, wenn sie nur von der Verordnung des LSG 128 erfasst wird, leichter verfügbar und nutzbar sein wird.	Der Anmerkung wird bereits entsprochen. Der Speicherpolder nördlich des Dangaster Tiefs ist bereits aufgrund seiner Wertigkeit (vorhandene Blänken, angelegte Gewässerstrukturen) in den Geltungsbereich des LSG 128 aufgenommen worden. Die VO für das LSG 126 wird damit für diesen Bereich außer Kraft gesetzt. Somit gelten für diesen Bereich die Vorgaben der VO für das LSG 128.
2	Bitte um Fristverlängerung bis zum 26.10.2018. (02.10.2018)	Kenntnisnahme.
3	Die Stadt Varel regt an, das LSG FRI 110 „Dangast“ im Bereich des neuen erlassenen LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ aufzuheben, um ein Nebeneinander unterschiedlicher	Dem Hinweis wird entsprochen. Durch den Pufferbereich um das LSG 128 existiert eine kleine Überschneidung von LSG 128 und LSG

	Verordnungen zu vermeiden. Die Stadt Varel legt großen Wert darauf, dass im Speicherpolder Dangast weiterhin Veranstaltungen wie z.B. das Freilichttheater stattfinden können. Die Stadt Varel geht davon, dass die Formulierung in § 4 Abs. 2 Ziffer 11 des VO-Entwurfs dies sicherstellt. Gleiches gilt für die Tatsache, dass ggf. in Zukunft Wege für touristische Zwecke innerhalb des LSG gewünscht werden. Hier geht die Stadt Varel davon aus, dass damit „ein vernünftiger Grund“ im Sinne des § 4 Abs. 4 des VO-Entwurfs für eine entsprechende Erlaubnis der Naturschutzbehörde vorliegt. Sollte die Auffassung des Landkreises von dieser Interpretation abweichen, bittet die Stadt Varel um entsprechende Rückmeldung vor Beschlussfassung durch den Kreistag.	110 um Bereich des Sieltorres. Die VO zum LSG FRI 110 Dangast in diesem Bereich außer Kraft gesetzt, sodass hier lediglich die VO zum LSG FRI 128 geltend sein wird. Die Möglichkeit Veranstaltungen durchzuführen ist durch § 4 Abs. 2 Nr. 11, für Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung, sichergestellt. Grundsätzlich können auch „touristische Zwecke“ einen „vernünftigen Grund“ darstellen. Sofern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 der VO erfüllt sind, kann eine Erlaubnis für Vorhaben im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 grundsätzlich erteilt werden. Dies wird im Einzelfall und ggf. unter Abstimmung mit dem Vorhabenträger sowie weiteren Betroffenen geprüft.
--	---	--

28 – Stadt Wittmund 18.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Bitte um Unterlagezusendung postalisch. (19.09.2018)	Kenntnisnahme.
2	Es ist der Stadt nicht gänzlich klar, ob die Verordnung das eigentliche Gewässer, die Uferböschungen und auch näher zu definierende Uferandbereiche erfasst.	Der Geltungsbereich der VO kann den beigefügten maßgeblichen Karten (Darstellung 1:5.000) entnommen werden. Die Schutzgebietsgrenzen verlaufen auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes.
3	Bisher wurde häufiger von Ausweichquartieren für die Teichfledermaus gesprochen. Ob Vorkommen im Stadtgebiet bereits festgestellt wurden, wird nicht weiter dokumentiert. Sollten etwaige Untersuchungsergebnisse vorliegen, wäre die Stadt um Übermittlung der Ergebnisse verbunden.	Kenntnisnahme.
4	Problematisch ist, dass städtische Siedlungsbereiche, die unmittelbar an die Harle grenzen, von der Verordnung nicht ausgenommen werden. Zwar besteht gerade in diesen Bereichen eine Habitatfunktion, aber die Siedlungstätigkeit bis hin zum Rückbau von Gebäuden oder anderen Infrastruktureinrichtungen (Brücken) dürfte ebenso wie Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer durch die Vorgaben erschwert werden. Die Mehraufwendungen dürfen nicht bei den Anliegern oder den Gemeinden angesetzt werden. Evtl. mit dem Schutzziel in Verbindung stehende Kosten müssten daher im Rahmen des	Kenntnisnahme. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird durch die Festlegung des Landschaftsschutzgebietes nicht beeinträchtigt. Siedlungsstrukturen wurden, wenn möglich, aus dem Geltungsbereich des LSG herausgenommen. Der Brückenbau wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geregelt.

	Artenschutzes übernommen werden. Befreiungen und Ausnahmen erschweren etwaige Entwicklungsprozesse erheblich. Ob in Siedlungsbereichen alle Verbote sinnvoll erscheinen, ist äußerst fraglich. Auch ob hier Hunde frei laufen dürfen, im Rahmen anderer gesetzlicher Vorschriften. Etwaige Überwachungsmaßnahmen müssen von den Unteren Naturschutzbehörden übernommen werden, die kommunalen Ordnungsämter können derartige Aufgaben nicht zusätzlich erfüllen.	
5	Inwieweit die Regelungen das Angeln erheblich beeinträchtigt, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Eine Abstimmung mit Gewässereigentümern und Nutzern wird vorausgesetzt.	Kenntnisnahme. Eine Abstimmung mit Gewässereigentümern und Nutzern erfolgt(e) im Rahmen der Beteiligung und der Abwägung. Das Angeln wird nur durch die Festlegung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 reglementiert und wird somit nicht grundlos und nicht erheblich eingeschränkt.
6	Gerade die Regelungen zur weitergehenden Uferraumpflege sind mit den Sielachten als Unterhaltungsverbänden abzustimmen. Generell muss darauf hingewiesen werden, dass alle Entwässerungsvorfluter eine Priorität in der Entwässerungsfunktion besitzen müssen. Naturschutzfachliche Aspekte müssen sich dieser Vorsorgefunktion unterordnen und dürfen diese nicht über Gebühr erschweren. Dazu gehört auch die seit Jahren vorgesehene großvolumige Entschlammung der Harle und die Sicherung der sich immer mehr verändernden Uferstrukturen. Sollte für einfache, turnusmäßige Rodungen und Unterhaltungsmaßnahmen zukünftig eine artenschutzrechtliche Einzelbewertung erfolgen, wird dies als bedenklich und wesentlich verfahrenserschwerend kritisiert.	Kenntnisnahme. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist als zulässige Handlung unter § 5 der Verordnung festgelegt. Verordnung und Begründung wurden diesbezüglich textlich ergänzt und erläutert (siehe Berücksichtigung TöB Nr. 17, 38).
7	Bisher ist es trotz vielfältiger Anstrengungen nicht gelungen, Uferrandstreifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Verhandlungen darüber sind trotz entsprechender Ankaufsangebote von Anliegern abgelehnt worden. Mangels der Rechts- und Vollzugslage wird dies bedauert. Generell würde die Stadt es begrüßen, wenn Uferrandstreifen stärker geschützt werden und möglicherweise Pufferbereiche entlang der Harle entstehen würden. Dies würde auch der Veränderung der Harlestruktur Rechnung tragen. Nach wie vor fordert die Stadt, etwaige naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen in ein Uferrandstreifenprogramm umzusetzen. Bisher scheitert dies an Grundstücksverfügbarkeit und der Unflexibilität von Eingriffs-	Kenntnisnahme. Im LK Friesland ist die Einführung eines Konzeptes geplant, das die Etablierung von Kompensationsflächen an Gewässern konzentriert. Wasserbauliche Maßnahmen, die im Sinne des Wasserrechts durchgeführt werden, werden den zulässigen Handlungen gemäß § 5 dieser VO zugerechnet.

	/Ausgleichsregelungen.	
8	Gleichwohl sei nochmals darauf hingewiesen, dass erforderliche Anpassungsarbeiten an den Gewässern nur durch wasserbauliche technische Maßnahmen zu erfüllen sind. Sohlveränderungen müssen selbstverständlich auch weiterhin zulässig bleiben.	Kenntnisnahme. Siehe Nr. 7
9	Zuzustimmen ist, dass durch den Gemeingebrauch des Gewässers für Drainageleitungen ungedrosselte Zuführungen aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Die Landwirtschaft ist bisher auf diese Ableitungen angewiesen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die hier vorgelegte Verordnung weder wasserrechtliche noch sonstige weitere gesetzliche Regelungen außer Kraft setzen kann. Insofern ist fraglich, wie sichergestellt werden kann, dass physikalische, chemische und biologische Verunreinigungen nachgewiesen oder verhindert werden können. Auch Siedlungswässer müssen zukünftig der Vorflut zugeführt werden, dies ist eine Hauptfunktion des Gewässers. Zusätzliche Anforderungen, auch an kommunale Kläranlagen, sollten aus der Verordnung nicht entstehen.	Kenntnisnahme. Die Verordnung wurde dahingehend angepasst, dass die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen aus den Verbotstatbeständen entfernt wurde.
10	Bzgl. des Eindringens gebietsfremder Arten bedarf es eines Konzeptes der Unteren Naturschutzbehörden. Hier wird angeregt, sich dafür einzusetzen, dass auch für diese Maßnahmen naturschutzfachliche Ausgleichszahlungen verwandt werden können.	Kenntnisnahme. Es wird eine landkreisübergreifende Konzeptentwicklung zur Bekämpfung invasiver Arten angestrebt. Eine erste Arbeitssitzung hat bereits stattgefunden. Zur Finanzierung solcher Maßnahmen ist die Nutzung von Ersatzgeldern oder Fördergeldern durchaus denkbar.
11	Generell wird darauf hingewiesen, dass nach wie vor die Stadt daran interessiert ist, in Anlehnung an einen Uferrandstreifen Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer offen zu halten (im tlw. Bestand gesichert) und zu entwickeln. Generell unterstützt dieses die Erlebbarkeit der besonderen Landschaft. Generell sollten hier entsprechende Ausnahmen auf einfachem Wege ermöglicht werden.	Kenntnisnahme. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 kann für solche Vorhaben im Geltungsbereich der Verordnung eine Erlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 4 vorliegen. Eine solche Möglichkeit besteht somit.
12	Bzgl. der umfassenden Erlaubnisregelungen bestehen erhebliche Vollzugs- und Überwachungsbedenken. Auf bestehende Veranstaltungen im und am Gewässer und die Nutzung durch den nicht motorbetriebenen Bootsverkehr wird hingewiesen (Beispiel WSV Harle).	Kenntnisnahme. Veranstaltungen im Landschaftsschutzgebiet sind nach wie vor unter Erlaubnisvorbehalt der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zulässig (siehe Regelungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 11 i. V. m. § 4 Abs. 4 der VO).
13	Eine lagegleiche Erneuerung von bestehenden	Kenntnisnahme.

	rechtmäßigen Anlagen ist in der Regel technisch schwierig. Hier sollte der Einzelfall betrachtet werden. Etwaige Mitteilungspflichten im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen sind in der Regel ebenfalls schwierig umsetzbar. Insgesamt sind die Regelungen für zulässige Handlungen mit vorherigen Anzeigeverpflichtungen als sehr aufwändig einzuschätzen. Eine Vereinfachung wäre wünschenswert.	In der Begründung zu § 4 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung des Einzelfalls zur Erteilung der Erlaubnis notwendig ist. Eine Anzeigepflicht ist bereits die einfachste Möglichkeit, die Geschehnisse in dem Gebiet zu kontrollieren. Alternativ bleibt nur ein Verzicht auf Anzeigepflichten. Mit einem solchen Verzicht ist eine Kontrolle der im Gebiet vorgenommenen Veränderungen nicht mehr möglich.
--	---	---

29 – Gemeinde Friedeburg 01.11.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Die Kläranlage Friedeburg, welche erst im Jahre 2016 auf eine Kapazität von 8.500 Einwohnerwerten erweitert wurde, entwässert über einen Filtergraben in das Friedeburger Tief. Hier darf die Verordnung zu keinerlei Einschränkungen führen, sodass die Entwässerung der Kläranlage auch zukünftig gewährleistet ist.	Kenntnisnahme.
2	Die Teilfläche A ist fast ausschließlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Seitens der Gemeinde bestehen Bedenken, dass aufgrund der in § 4 der Verordnung aufgeführten Verbote die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unverhältnismäßig erschwert wird. Dies hätte eine Reduzierung der Erträge und Wertminderung der Flächen zur Folge. Hiervon könnten auch die nicht direkt angrenzenden Flächen betroffen sein, sofern Erlaubnisse für die Durchführung notwendiger Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainage) gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung nicht erteilt werden. Insgesamt werden nachteilige Auswirkungen auf die Landwirtschaft befürchtet, die zu einer Veränderung der durch die Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft führen könnten.	Kenntnisnahme. Die Verordnung wurde dahingehend angepasst, dass die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen aus den Verbotstatbeständen entfernt wurde.

31/ 32 – NLWKN Gewässerkundl. Landesdienst und Betriebsstelle Aurich 02.11.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Unter § 5 sollte als weiterer Punkt für zulässige Handlungen „Regelungen als Wasserwander-Gewässer“ aufgenommen werden. Hier könnte man z.B. folgende Formulierung einfügen: Zulässig ist: „Das Befahren der Gewässer als Wasserwander-Gewässer mit Kanus, Kajaks oder Ruderbooten außerhalb des Zeitraums vom 01.April bis 15.Juli eines Jahres.“	Der Anregung wird nicht entsprochen. Das Befahren der Gewässer mit nicht-motorisierten Fahrzeugen ist ohnehin nicht verboten.

30 – Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr 05.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Keine Bedenken	Kenntnisnahme.

35 – Sielacht Wangerland 24.09.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Erforderliche Aufnahme einer ausdrücklichen Befreiung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung der Verbandsgewässer. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die regelmäßig stattfindenden Unterhaltungsmaßnahmen für den nach dem Nds. Wassergesetz zu sichernden Wasserabfluss von der Verordnung befreit sind.	Kenntnisnahme. Verordnung sowie die Begründung sind dahingehend präzisiert worden (siehe Berücksichtigung TöB Nr. 17, 38).

36 – Sielacht Rüstringen 24.09.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Erforderliche Aufnahme einer ausdrücklichen Befreiung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung der Verbandsgewässer. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die regelmäßig stattfindenden Unterhaltungsmaßnahmen für den nach dem Nds. Wassergesetz zu sichernden Wasserabfluss von der Verordnung befreit sind.	Kenntnisnahme. Verordnung sowie die Begründung sind dahingehend präzisiert worden (siehe Berücksichtigung TöB Nr. 17, 38).

37 – Entwässerungsverband Varel 19.09.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Keine Bedenken	Kenntnisnahme.

38 – Sielacht Bockhorn-Friedeburg 17.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	1. Besonderer Schutzzweck (§ 3 der Verordnung) Besonderer Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet soll „die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer als durchgängige und naturnahe Gewässer mit standortgerechter Wasser- und Ufervegetation, naturnahen Ufer- und Gewässerstrukturen sowie wasserbegleitenden Gehölz- Uferstauden- und Röhrichtbeständen“ sein. Zudem sollen im Uferbereich z.B. Ansitzmöglichkeiten für den Eisvogel entstehen sowie strömungsberuhigte Bereiche mit standortgerechter Verlandungsvegetation.	Der Hinweis wurde eingearbeitet. In der Begründung (die die Auslegung/Interpretation der Verordnungsinhalte beschreibt) wurde zur Verdeutlichung des § 3 folgende Textpassage ergänzt: - „(...) „Bei der Rechtsauslegung dieser Verordnung ist stets zu bedenken, dass es sich bei den größeren Gewässern im Schutzgebiet um Gewässer II. Ordnung handelt, die als Vorfluter und Sammler dienen und für diesen Zweck ausgebaut sind. Sie erfüllen somit für die Region

	Wenn vorgenannte Ziele innerhalb des bestehenden Fließquerschnittes verwirklicht werden sollen sind in Konsequenz erhebliche hydraulische Nachteile für die Entwässerung zu erwarten. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt treten bei Winterhochwässern erhebliche Wasserspiegeldifferenzen auf Ellenserdammer und Friedeburger Tief zwischen dem Schöpfwerk Petershörn und den Marschenflächen in Etzel auf. Wird der nutzbare hydraulische Fließquerschnitt weiter eingeengt, sind regelmäßige Überflutungen in Etzel mit entsprechenden Gefahren für die dort befindlichen Kavernenanlagen zu erwarten. Aus Sicht der Sielacht können Verlandungen mit entsprechender Vegetation nur in zusätzlich zu entwickelnden Aufweitungsbereichen entstehen. Der derzeit nutzbare Fließquerschnitt muss unbedingt zur Sicherstellung des hydraulischen Leistungsvermögens vollständig erhalten bleiben.	einen erheblichen funktionalen Nutzen. So ist bei Beurteilungen im Rahmen des verwaltungsbehördlichen Handelns zu beachten, dass Maßnahmen im Sinne des Schutzzweckes den wasserwirtschaftlichen Zielen nicht entgegenstehen dürfen. Maßnahmen zur Umsetzung der in § 3 genannten Kriterien sind ausschließlich in geeigneten Bereichen vorzunehmen. Es ist stets zu beachten, dass die Maßnahmen im Sinne des besonderen Schutzzweckes die zulässigen ordnungsgemäßen Handlungen gemäß § 5 dieser Verordnung (u. a. Gewässerunterhaltung, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei), darunter insbesondere die zwingend notwendigen Handlungen, nicht beeinträchtigen dürfen. Dies gilt sowohl für geplante, also aktiv durchgeführte, Maßnahmen im Sinne des Schutzzweckes als auch für „passive“ Maßnahmen, die dem Sinne des Schutzzweckes entsprechen. So ist beispielsweise eine entstandene Abbruchkante aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die vorkommenden Lebewesen nach Möglichkeit zu erhalten. Wenn diese Abbruchkante jedoch zu einer Beeinträchtigung der hydraulischen Funktionsfähigkeit des Gewässers führen wird, so ist eine Beseitigung der Abbruchkante, obwohl dies dem Schutzzweck zuwiderläuft, legitim. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hat nach der Gesetzessystematik bereits den Artenschutz zu berücksichtigen, insofern ist sie durch den Schutzzweck nicht eingeschränkt.“
2	2. Verbote (§ 4 der Verordnung) Verboten wird das Fahren oder Abstellen motorbetriebener Fahrzeuge und Anhänger aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße. Die Sielacht unterhält die betroffenen Gewässerabschnitte in weiten Bereichen mit dem Mähboot. Dazu muss ein Transportfahrzeug sowie ein Trailer an das Gewässer herangeführt werden und dort auch teilweise verbleiben. Da unter § 4 Abs. 1 Nr. 11 Ausnahmetatbestände genannt werden, nicht jedoch die Gewässerunterhaltung, ist die Verordnung in diesem Punkt unklar formuliert und sollte klarer gefasst sein.	Der Hinweis wurde eingearbeitet. Im Verordnungstext wurde § 4 Abs. 1 Nr. 11 folgendermaßen angepasst (siehe fettgedrucktes): - „(...) das Fahren oder Abstellen motorbetriebener Fahrzeuge und Anhänger aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, mit Ausnahme von im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Gewässerunterhaltung, Jagd oder Fischerei betriebenen Fahrzeuge und Anhänger sowie mit Ausnahme von motorbetriebenen Krankenfahrstühlen.“

3	3. Zulässige Handlungen (§ 5 der Verordnung) Es wird die „ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Gewässerunterhaltung nach den jeweils aktuellen und naturschutzrechtlichen Vorschriften, unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks gemäß § 3 dieser Verordnung nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten“ zugelassen. Die Sielacht hat selbstverständlich als Unterhaltungsverband und als Behörde die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Eine Anzeigepflicht von Unterhaltungsarbeiten jeglicher Art führt aufgrund des großräumigen Verordnungsbereiches zu einer erheblichen Einschränkung bei der dem Unterhaltungsverband obliegenden Aufgaben. De facto führt dies zu einer fachaufsichtlichen Kontrolle der Sielacht Bockhorn-Friedeburg und zusätzlich zu erheblichem Verwaltungsaufwand. Ein Widerspruch wird unter § 5 Absatz 1 Nr. 16 der Verordnung deutlich: Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, werden von den Verboten ausgenommen. Auch für die Gewässerunterhaltung besteht eine gesetzliche Verpflichtung, dennoch werden mit Nr. 11 Absatz 1 des § 5 erhebliche Einschränkungen bei der Durchführung der gesetzlichen Aufgabe abverlangt. Es hätte unseres Erachtens vollständig ausgereicht ausschließlich Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die unter Umständen einen bedeutsamen Eingriff in das Schutzgebiet darstellen, unter Abstimmungsvorbehalt zu stellen. Derartige Maßnahmen können z.B. Sohlentschlammungen, Böschungsabzüge oder Grundräumungen sein.	Der Hinweis wurde eingearbeitet. Im Verordnungstext wurde § 5 Abs. 1 Nr. 11 wurde der Zusatz der schriftlichen Anzeige gestrichen. Die Textpassage in der Begründung zu § 5 wurde folgendermaßen angepasst: - „(...) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist ebenfalls zulässig. Sie dient der Sicherung der notwendigen hydraulischen Funktionsfähigkeit der Gewässer. Die Gewässerunterhaltung hat unter Rücksichtnahme auf artenschutzrechtliche Belange zu erfolgen; die in den Gewässer-, Ufer- sowie Randbereichen lebenden Tier- und Pflanzenarten gilt es zu schonen. Die vorhandenen wertvollen Lebensräume von wildlebenden Tieren und Pflanzen sind zu erhalten und Entwicklungspotentiale in diesen Bereichen sind zu bewahren. Gemäß dem Leitfaden „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ ist die Auseinandersetzung mit artenschutzrechtlichen Belangen bei der Gewässerunterhaltung in geeigneten Unterhaltungsplänen zu dokumentieren. Diese Unterhaltungspläne sollten mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden, um die Einhaltung des Schutzzwecks sicherstellen zu können. (...)“
4	4. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 8 der Verordnung) Gemäß § 8 Absatz 1 haben Grundstückseigentümer Maßnahmen zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich zu dulden. Dies stellt einen ganz erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte der betroffenen Grundstückseigentümer dar. Die Zulässigkeit von Maßnahmen, die allein in Managementplänen verzeichnet sind, ohne eine vorherige Beteiligung der Betroffenen und ohne einen abschließenden Abwägungsprozess ist abzulehnen. Auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen von Entwicklungsmaßnahmen für die Wasserwirtschaft und die hydraulische Leistungsfähigkeit ist ein derartiges Verfahren völlig unzureichend. Bedauerlicherweise wurde trotz großer	Der Hinweis wurde eingearbeitet. Die Begründung zu § 8 wurde um folgende Textpassage ergänzt: - „(...) Zu den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gehören u. a. notwendige Pflegearbeiten an Gehölzen. Wenn Gehölze z. B. erkrankt sind und die Erkrankung droht sich massiv auszubreiten oder wenn Gehölze zu ungewollter, schädlicher Beschattung von Gewässerabschnitten führen, so können diese Gehölze nach vorheriger Begutachtung und Beurteilung im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sachgerecht entfernt werden. Ein weiteres Beispiel für typische Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist die

	Betroffenheit der Wasserwirtschaft keine frühzeitige Abstimmung mit den gesetzlich zuständigen Gewässerunterhaltungsverbänden vorgenommen. Der Verordnungsentwurf berücksichtigt aus unserer Sicht den Hochwasserschutz in diesem wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiet leider nur völlig unzureichend. Wir bitten deshalb um entsprechende Überarbeitung des Entwurfes.	Bekämpfung von invasiven Arten im Schutzgebiet. Zu den Wiederherstellungsmaßnahmen gehören u. a. die Herstellung von ehemals vorhandenen Gewässerverläufen, darunter z. B. Mäander, Altarme oder Böschungsstrukturen. Diese Maßnahmen müssen nicht zwingend in den derzeit vorhandenen Gewässerzustand eingreifen. Sie können auch realisiert werden, indem angrenzende Flächen naturnah ausgebaut und gestaltet werden, z. B. durch Schaffung eines naturnahen, mäandrierenden Gewässer-Bypasses, der an das vorhandene Gewässer angeschlossen wird. Insbesondere Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung, die weitreichende Veränderungen der Gegebenheiten zur Folge haben und über das Maß der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung hinaus gehen, sind vor Durchführung mit Betroffenen und Beteiligten abzustimmen und auf Zumutbarkeit zu prüfen. Eigentumsrechtliche Ansprüche bleiben unberührt. Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen dieser Art sind, neben anderen Rahmenbedingungen, insbesondere die wasserrechtlichen Belange zu beachten und zu berücksichtigen. Maßnahmen dieser Art haben die Nutzungsberechtigte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Per se zumutbar ist beispielsweise die Aufstellung von Schildern zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes oder die sachgerechte Bekämpfung von invasiven Arten.“
--	--	--

39 – Sielacht Wittmund		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Bitte um Unterlagezusendung postalisch. (20.09.2018)	Kenntnisnahme.
2	Bitte um Fristverlängerung bis zum 24.10.2018. (17.10.2018)	Kenntnisnahme.

3	Ich weise hier nochmal ausdrücklich darauf hin, dass auch nach Einbeziehen der genannten Gewässer und Gewässerrandstreifen in das Landschaftsschutzgebiet folgendes gewährleistet sein muss: • Die Sielacht Wittmund muss ihren Unterhaltungsverpflichtungen nachkommen können. • Die genannten Gewässer und zugehörigen Räumstreifen müssen auch in Zukunft mit schwerem Räumgerät (Bagger mit Mähkorb, Mähboot, Mäh-Harkkombination o.ä.) befahren werden dürfen. • Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Vorfluter, insbesondere der Harle, ist zu gewährleisten. Daher müssen angedachte Entschlammungen und Sohlberäumungen auch zukünftig möglich sein. • Die abschnittsweise Verstärkung von erosionsgefährdeten Uferbereichen mit Spundwänden und Sohlbefestigungen / Pfahlreihen muss auch zukünftig möglich sein. • Alle Prognosen gehen dahin, dass es in naher Zukunft zu weiteren Starkregenereignissen kommen wird, die sich mit Trockenperioden abwechseln. Hierauf muss die Sielacht Wittmund flexibel reagieren können. • Insbesondere mit dem kurz vor Abschluss stehenden Bau eines Hochwasserschutzpolders zum Schutz des Wittmunder Siedlungsraumes hat die Sielacht Wittmund einen weiteren Baustein für die zukünftigen Herausforderungen im Hochwasserschutz und der Gewässerunterhaltung geschaffen. Maßnahmen, wie die punktuelle Entschlammung der Harle, die das optimale Zusammenspiel von Polder und Vorflutern gewährleisten, müssen konsequenterweise möglich sein. Vor einigen Jahren gab es bereits einmal ein Projekt zur Planung einer generellen Entschlammung der Harle. Schlammstärken von im Mittel rund 7 m³/ lfdm (insgesamt rund 154.000 m³) wurden seinerzeit ermittelt. Bereits damals stand auch die Verbesserung der Wasserqualität für uns im Fokus.	Kenntnisnahme. Verordnung und Begründung wurden bereits dahingehend überarbeitet (siehe Abhandlungen zu Nr. 17 – Untere Wasserbehörde LK FRI und Nr. 38 – Sielacht Bockhorn-Friedeburg)
---	--	---

	Bedauerlicherweise konnte das Projekt mangels Förderkulisse nicht umgesetzt werden. Nachrichtlich erwähnt sei noch, dass es an diesen Gewässern auch pachtvertragliche Verpflichtungen mit Anglervereinen und einzelnen Pächtern gibt. Ich bitte insgesamt zu berücksichtigen, dass sich die Maßnahmen für Marschgewässer deutlich von denen an „normalen“ Fließgewässern unterscheiden können. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen zur Gewässerunterhaltung im Nds. Wassergesetz sowie die Satzung der Sielacht Wittmund. Eine rechtzeitige Anzeige und Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend der Verordnung bei geplanten Maßnahmen und der Gewässerunterhaltung sage ich hiermit zu.	
--	---	--

40 – III Oldenburgischer Deichband 24.09.2018

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Im Bereich des nördlichen Speicherpolders in Dangast sind in das Schutzgebiet gewidmete Deichflächen sowie auch die binnenseits nach dem Nds. Deichgesetz verlaufende 50m-Deichschutzzone eingeschlossen worden. Augenscheinlich ist für die Begrenzung des Schutzgebietes der vorhandene Flurstücksgrenzverlauf verwendet worden, hierbei wurden aber die eigentlich bestehenden Nutzungsarten, insbesondere der Bereich des gewidmeten Hauptdeiches, nicht berücksichtigt. Im Hinblick auf die für die Deichsicherheit erforderlichen Maßnahmen im Bereich des Hauptdeiches halten wir es für erforderlich, das Schutzgebiet zumindest an der binnenseitigen Besticksbegrenzung abzugrenzen. Wünschenswert wäre auch, die 50 m – Zone aus dem Schutzgebiet herauszunehmen, zumindest sollte für diesen Bereich eine Befreiung nach § 5 in der Verordnung im Hinblick auf zukünftige erforderliche Deichbaumaßnahmen ausdrücklich eingeräumt werden.	Den Anmerkungen wird teilweise entsprochen. Aufgrund der besonderen (Schutz-)Regelungen, die für Deiche gelten, wird die Besticksbegrenzung des Deiches aus dem Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung herausgenommen. Für die Herausnahme der 50-m-Schutzzone existiert jedoch keine Notwendigkeit, da die Restriktionen der Schutzgebietsverordnung keiner nach weiteren Rechtsvorschriften geltenden erforderlichen Maßnahme entgegenwirken.

41 – Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband 16.10.2018

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	In dem Bereich befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Es ist sicherzustellen, dass die eventuellen Erweiterungen, Unterhaltungen bzw.	Kenntnisnahme. Dies wird gewährleistet durch § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 sowie 4.

	Erneuerungen an den Versorgungsanlagen des OOWV von den Verboten des Gebietes ausgenommen werden.	
--	---	--

43 – EWE Netz GmbH 27.09.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Keine Bedenken	Kenntnisnahme.

45 – TenneT TSO GmbH 17.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Berührungen der geplanten Teilflächen des NSG mit der geplanten Übertragungsnetzleitung ergeben sich in den Teilflächen „Komplex A“ und „Komplex B“ Komplex A: Vom Komplex A sind im Vorhabenzusammenhang betrachtungsrelevant das Neustädter Tief und das Friedburger Tief. Die beiden Tiefs werden von der Leitung jeweils in Bereichen von Freileitungsabschnitten überspannt. Das Neustädter Tief ist als Biotoptyp FG „Graben“ eingestuft, das etwas größere Friedeburger Tief als Biotoptyp FV „mäßig ausgebauter Fluss“. Das Neustädter Tief wird gequert zwischen der KÜA Vorwerk („Mast“ 30) und Mast 31, das Friedeburger Tief zwischen den Masten 33 und 34. Komplex B: Vom Komplex B ist im Vorhabenzusammenhang betrachtungsrelevant das Upjeversche Tief. Das Upjeversche Tief ist als Biotoptyp FM „Mäßig ausgebauter Bach“ eingestuft. Das Upjeversche Tief wird gequert zwischen den Masten 16 und 17. Beurteilung: Den genannten Gewässern kommt, wie anderen solchen Gewässern im Landschaftsraum Marsch auch, die Funktion als Jagdhabitat für Fledermäuse zu, da sich über den Wasserflächen zahlreiche Insekten aufhalten, die Fledermäusen als Nahrung dienen. Da sich die Insekten in geringer Höhe über den Wasserflächen aufhalten, ist die Überspannung in einer Höhe von mindestens 15 m über Gelände ohne Auswirkung auf jagende Fledermäuse. Ein Kollisionsrisiko besteht – im Unterschied z.B. zu Straßen und Wegeüberführungen in geringerer Höhe über der Wasserfläche und mit Verkehrsbewegungen – nicht.	Kenntnisnahme.

	Das Vorhaben 380kV-Leitung Wilhelmshaven – Conneforde steht der Ausweisung der bereits gegenwärtig als Nahrungslebensraum fungierenden Gewässer als NSG <u>nicht</u> entgegen.	
2	Um betrieblich notwendige Wartungsarbeiten ausführen zu können, muss und jederzeit der ungehinderte Zugang zu unseren Versorgungsanlagen möglich sein. Dazu gehören das Befahren der Zuwegungen und das Betreten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten durch uns oder von uns beauftragten Personen, zur Ausführung von Wartungsarbeiten oder in Störfällen. Dies gilt insbesondere für Fundament- und Korrosionsschutzarbeiten an unseren Maststandorten. Um die Sicherheitsabstände nach DIN EN 50341-1 weiterhin gewährleisten zu können, werden Zweige und Äste, die den Leiterseilen entgegenwachsen, in der Hiebsperiode nach vorheriger Ankündigung zurückgeschnitten. Deshalb bitten wir Sie, innerhalb des Leitungsschutzbereiches keine hochwüchsigen Bäume anzupflanzen, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Aufwuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die geplante 380-kV-Leitung beträgt max. 80,0 m und für die 220-kV-Leitung max. 60,0 m, d.h. jeweils 40,0 m bzw. 30,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten. Bei Anpflanzungen an der Schutzbereichsgrenze ist darauf zu achten, dass der zu erwartende Kronendurchmesser eines Baumes nicht in den Leitungsschutzbereich hineinwächst. Zu Ihrer Information erhalten Sie zwei Übersichtspläne im Maßstab 1:10000.	Kenntnisnahme.

47 – Open Grid Europe 01.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Keine Bedenken	Kenntnisnahme.

48 – Deutsche Telekom AG durch Deutsche Funkturm GmbH 18.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Grundsätzlich stellen wir uns dem Erlass nicht	Der Anmerkung wird nicht gefolgt.

	entgegen und befürworten ihn unter Beachtung nachfolgender Voraussetzung. Alleine schon zur Sicherstellung eines Notrufes um die deklarierten Gebiet herum (hier Wohngebiete und Straßen), ist eine flächendeckende Funkversorgung notwendig. Der technischen Fortschritt in der Funktechnik und dem damit notwendigen Ausbau der Infrastruktur unsererseits, sowie dem Fortschritt in der Beobachtungs- und Forschungsausrüstung für Fledermäuse Ihrerseits kann eine Erweiterung der vorhanden Funkversorgung notwendig machen. Die bereits vorhanden Sender könnten nicht ausreichen, diese notwendige Funkversorgung sicherzustellen. Es müsste weitere Sender errichtet werden, dies sich u.U. den deklarierten Gebieten nähern. Mitunter gibt es dort keine geeigneten vorhandenen baulichen Anlagen, an den wir die Sendeanlagen anbringen können. In diesen Fällen müssten Antennenträger errichtet werden. Um zukünftige Planung zur Sicherstellung einer geforderten Funkversorgung nicht generell auszuschließen, bitten wir unter in der Verordnung LSG FRI 128, § 4 Verbote, Abs. 2 „... bedürfen der Erlaubnis“ das Thema Funkversorgung mit aufzunehmen: „Zwecks Unterstützung der Ordnung und Sicherheit, der Forschung und der Naherholung am und im Schutzgebiet, ist nach gemeinsamer Planung mit den Funkdiensteanbietern die Errichtung einer baulichen Anlage zur Anbringung von Funkantennen zur Sicherstellung der flächendeckenden Funkversorgung zu gestatten.“	Die explizite Erwähnung von Funkmastanlagen in der Verordnung wird nicht als notwendig erachtet. Hier trifft die Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 1 („die Errichtung (...) baulicher Anlagen aller Art“) zu.
2	Erlauben sie uns noch einen kleinen Hinweis. Wir glauben in der Verordnung einen Schreibfehler mit Folgen gefunden zu haben. Bitte prüfen sie das noch mal. In § 4 Verbote, Abs. 3 und § 6 Befreiung, Abs. 1 wird jeweils auf § 4 Abs. 1 Bezug genommen. Die dort aufgeführten Verbote (z.B. Einleiten von Pestiziden) dürfen durch eine Befreiung aufgehoben werden. Sollten hier nicht besser die Verbotsbestände im Abs. 2 (z.B. Änderung o. Ausbau der Infrastruktur Straßen) mittels Befreiungen aufgehoben werden können? Oder haben wir etwas falsch gelesen und verstanden? Dann ignorieren Sie bitte den Hinweis.	Kenntnisnahme. Es liegt kein Schreibfehler vor.

51 – Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Bitte um Fristverlängerung bis 24.10.2018 (16.10.2018)	Kenntnisnahme. Es ist keine Stellungnahme eingegangen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Die Verordnung sieht vor, dass die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG zulässig ist. Eine Erlaubnis der Naturschutzbehörde ist lediglich hinsichtlich der Veränderung der Oberflächengestalt und zusätzlicher oder neuer Entwässerungsmaßnahmen, die den Grundwasserabstand beeinflussen könnten, mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzufordern. Das Verbot des Eintrags von Düngemitteln und Pestiziden sowie sonstigen Schadstoffen in die Gewässer mit der Folge nachteiliger Auswirkungen wird ebenfalls erfasst. Letztgenannte Verordnungsinhalte (§ 4 Absatz 1, Nr. 6) sind bereits in anderen Gesetzen geregelt und könnten somit aus der Verordnung entfernt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Tatbestände bleibt er in der Verordnung bestehen.
2	Wir gehen davon aus, dass die repressiven und präventiven Einschränkungen mit den betroffenen Bewirtschaftern und den Eigentümern rechtzeitig kommuniziert werden.	Kenntnisnahme. Die rechtzeitige Kommunikation der Verordnungsinhalte wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt.
3	Insgesamt ist zu hoffen, dass die wirtschaftliche, ordnungsgemäße und nachhaltige Landnutzung in dem Landschaftsschutzgebiet weiterhin Unterstützung findet und gegebenenfalls Befreiungen von den Verboten ermöglicht werden. Es ist auch im Sinne der naturschutzfachlichen Ziele, dass die Landwirtschaft unter Berücksichtigung von vertraglichen Regelungen zur Honorierung besonderer Leistungen oder Nachteile in dem Gebiet gefördert wird. Dazu gehört weiterhin neben der guten Erreichbarkeit der Nutzflächen über Wirtschaftswege, eine angepasste Entwässerung sowie Pflegemöglichkeiten bis hin zur Grünlanderneuerung.	Kenntnisnahme. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist zulässig. Der Erlaubnisvorbehalt für die Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen wurde aus der Verordnung entfernt, sodass auch in diesem Punkt keine Einschränkung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft existiert.
4	In dem Verordnungsentwurf wird in § 4 (1) Satz 1 das Füttern, Beunruhigen, Fangen oder töten wildlebender Tiere sowie die Beeinträchtigung oder Zerstörung ihrer Lebensstätten, verboten. In § 5 (1) Satz 8 und Satz 10 werden die ordnungsgemäße Fischerei und die ordnungsgemäße Jagd hiervon ausgenommen.	Kenntnisnahme. Das Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bezieht sich auf die Regelungen des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz. In der Begründung wird explizit darauf hingewiesen, dass Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd oder Fischerei von dem Verbot ausgenommen sind. Siehe Nr. 1

5	Durch die EU Verordnung Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, sowie die erfolgten Änderungen im BNatSchG (§ 40e) und BJG (§ 28) und die durch das BfN erstellten Managementpläne können letale Mittel erforderlich sein, um gebietsfremde invasive Arten der Natur zu entnehmen. Diese Methoden unterliegen nicht dem Jagd- oder Fischereirecht. Hiervon sind insbesondere Arten wie Bisam, Nutria, Waschbär, Marderhund, Nilgans sowie Wollhandkrabbe und mehrere Krebsarten betroffen.	Der Hinweis wurde eingearbeitet. § 5 der Verordnung (zulässige Handlungen) wurde um den Punkt „Maßnahmen zum Management invasiver arten sowie die sachgerechte Bekämpfung invasiver Arten“ ergänzt. Es wurde eine Textpassage in der Begründung zu § 4 Abs. 1 ergänzt.
6	In § 5 „zulässige Handlungen“ sollte daher das Management invasiver gebietsfremder Arten mit aufgenommen werden.	Siehe Nr. 5
7	Nur unter den genannten Voraussetzungen bestehen gegen die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer“ aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht und als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
8	Nach § 4 Verbote Absatz (2) ist die Neuanlage von Drainagen nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Nach unserer Auffassung unterliegen drainierte Flächen im Zeitablauf einer Abnutzung, so dass die Funktionsfähigkeit der Drainagen mit der Zeit nachlässt und somit eine Neuanlage erforderlich wird. Das ist im Rahmen der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft als üblich und sinnvoll anzusehen. Vor diesem Hintergrund sollten bereits drainierte Flächen, die in gewissen langen Zeitabständen einer Neuanlage des Entwässerungssystems im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis bedürfen, von einem Erlaubnisvorbehalt ausgenommen werden.	Der Anmerkung wurde entsprochen. Siehe Nr. 3

53 - Kreislandvolkverband Friesland e.V. 15.10.2018

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
-----	--------------------------	---

1	Die von der Schutzgebietsausweisung betroffenen Gewässerabschnitte im Landkreis Friesland haben allesamt eine hohe Bedeutung für die Entwässerung, zumal es sich überwiegend um sogenannte künstliche Gewässer handelt. Aufgrund notwendiger Anpassungsstrategien im Zuge des Klimawandels muss das Wassermanagement in Gewässern zweiter Ordnung grundsätzlich Vorrang haben vor jeglichen Naturschutzfachlichen Belangen.	Kenntnisnahme. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.
2	Im geplanten Schutzgebiet sollen in der Regel Gewässerrandstreifen in einer Breite von zehn Metern parallel zu den Gewässern integriert werden. Die Flächen sind überwiegend Privateigentum. Die Gewässerrandstreifen sollen der Sicherung und Entwicklung des Schutzgebietes im Sinne des Erhaltungszieles des FFH - Gebietes dienen. Bei der Erarbeitung von Managementplänen sollte daher unbedingt sowohl die Wasserwirtschaft als auch die Landwirtschaft sowie eine ornithologische Begleitung einbezogen werden. Gem. Verordnung sind bisher keinerlei Einschränkungen auf dem 10 m Streifen seitens der Verordnung vorgesehen, was unsererseits begrüßt wird und letztlich richtig ist. Wir weisen aber vorsorglich darauf hin, dass, wenn es zukünftig zu Einschränkungen kommen sollte, diese entsprechend ausgleichspflichtig sind. Gleiches gilt für zukünftige Kompensationsmaßnahmen auf freiwilliger Basis für die ebenfalls eine angemessene Entschädigung bzw. eine angemessene Vergütung für Pflegeleistungen zu gewährleisten sind. Problematisch ist aus unserer Sicht, dass sich das Schutzgebiet entlang der Gewässer weder optisch an natürlichen Grenzen orientiert, noch Katastergrenzen berücksichtigt. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft somit frei durch unterschiedliche Grundstücke, ohne erkennbaren Grenzverlauf in der Fläche.	Kenntnisnahme. Größtenteils verläuft die Grenze des LSG entlang der 10-m-Pufferzone. Die Pufferzone wurde Berechnet auf Basis des durch das NLWKN vorgegeben FFH-Gebiet. Ein Grenzverlauf entlang von Flurstücksgrenzen ist für dieses Schutzgebiet daher leider nicht möglich gewesen. Die Orientierung in der Fläche wird i. d. R. entsprechend nur relativ grob erfolgen können, auf Basis von Ausmessungen vor Ort (bei der Pufferzone: 10 m ab Böschungsoberkante).

57 – Niedersächsisches Forstamt Neuenburg 11.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Aus dem Verordnungsentwurf geht hervor, dass sich im Geltungsbereich der Verordnung (VO) Wald befindet. Der Wald ist nach Standarddatenbogen kein Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Freigestellt von den Verboten ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der VO die rechtmäßige Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke. Nach § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) hat die waldbesitzende Person ihren Wald	Der Anmerkung wird gefolgt. Zur Rechtsklarheit wurde die Ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG als zulässige Handlung genannt.

	ordnungsgemäß, insbesondere nachhaltig zu bewirtschaften und dabei zugleich der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung zu tragen; nach § 5 BNatSchG ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Insofern wird es zur Rechtsklarheit als notwendig erachtet, auch die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG freizustellen.	
--	--	--

63 – Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; Dez 34 -Binnenfischerei		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Bitte um Fristverlängerung bis 24.10.2018 (16.10.2018)	Kenntnisnahme.
2	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.

68 – Ostfriesische Landschaft 27.09.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Bitte berücksichtigen Sie, dass zwischen Funnixer Fähre und Neufunnixiel parallel zur Harle Deiche verlaufen, die Bodendenkmäler darstellen und daher zu schützen sind. Für Veränderungen sind denkmalrechtliche Genehmigungen durch die Untere Denkmalschutzbehörde notwendig.	Kenntnisnahme.

70 – Staatliches Baumanagement Wilhelmshaven		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Bitte um Fristverlängerung bis 24.10.2018 (17.10.2018)	Kenntnisnahme.
2	zum Entwurf für die LSG-Verordnung „Teichfledermausgewässer“ möchten wir Ihnen mitteilen, dass in einem Teilbereich Liegenschaften des Bundes betroffen sind. Die in dem Entwurf ausgewiesene Teilfläche C „Grafschafter Teiche“ grenzt im Bereich der südlich gelegenen Teiche im Osten an die Marinefunksendestelle Barkel, Barkel 2, 26419 Schortens. Da das Grundstück fast bis an das Ufer heranreicht, liegt ein Teilbereich im 10 Meter breiten Gewässerrandstreifen, welcher augenscheinlich als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden soll. Momentan sind auf dem Gelände unter anderem Funkmasten vorhanden, die regelmäßig gewartet und mit Korrosionsschutzanstrichen versehen	Dem Hinweis wurde entsprochen. Die Grenzen des Schutzgebietes wurden in diesem Bereich angepasst, sodass die bestehende Anlage nicht Bestandteil des Schutzgebietes ist.

	werden müssen. Die Möglichkeit, diese Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auch weiterhin vorzunehmen, sowie eine potentielle Erweiterbarkeit der Anlage und der dazugehörigen Bebauung sollten auch zukünftig gegeben sein. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Belange und um entsprechende Prüfung.	
--	--	--

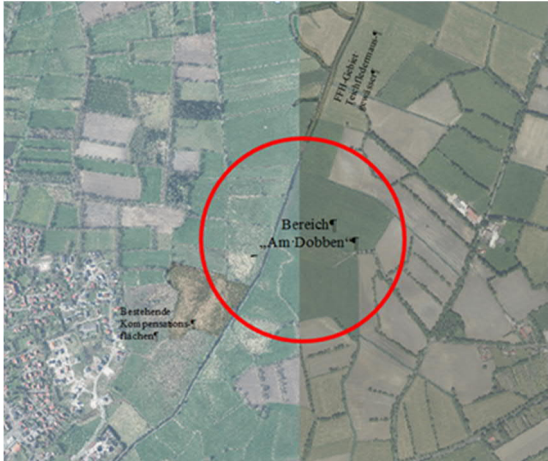
73 – Equinor Deutschland GmbH 16.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Die in den textlichen Festsetzungen Ihrer Planerläuterung beschriebenen Verbote zu Maßnahmen dürfen keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Ferngashochdruckleitung sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausführung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur, usw. ergeben. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungseinrichtungen gewährleistet ist und weisen darauf hin, dass im dringenden Schadensfall (Gefahr im Verzug) die genannte Vier-Wochen-Frist zwischen Anzeige und Durchführung von Maßnahmen nicht eingehalten werden kann.	Die Anmerkung ist berücksichtigt. Bestand, Betrieb oder notwendige Arbeiten sind gewährleistet (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4). Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 gilt die Vier-Wochen-Frist nicht im Falle einer erheblichen Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert. In diesem Falle ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.
2	Es muss ferner sichergestellt sein, dass es durch geplante ökologische Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der Anlagen und Arbeiten kommt. Derartige Vorhaben sind rechtzeitig mit Equinor Deutschland GmbH abzustimmen.	Die Anmerkung ist berücksichtigt. In der Begründung wurde ausgeführt, dass Maßnahmen die zu Beeinträchtigungen der Interessen von Betroffenen führen können und durch die zuständige Naturschutzbehörde initiiert/angeregt wurden, stets mit Beteiligten und Betroffenen abzustimmen sind.
3	Zudem muss die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung / Befliegung) der im Plangebiet verlaufenen Versorgungsanlagen jederzeit gewährleistet sein.	Die Anmerkung ist berücksichtigt. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 gewährleisten die Zugänglichkeit.
4	Sollten außerhalb Ihrer Geschäftszeiten dringende Maßnahmen an unserer Anlage erforderlich werden, die ein sofortiges Betreten des Gebietes (ggf. auch mit schwerem Gerät) erfordert, können wir eine vorherige Anzeige nicht zusichern. Eine zeitnahe Information würden wir in einem solchen sehr unwahrscheinlichen Fall unverzüglich	Siehe Nr. 1

	vornehmen. Gleichmaßen verfahren wir in diesem Fall gegenüber den entsprechenden Nutzungsberechtigten der Flächen (Eigentümer oder Bewirtschafter).	
5	Im Hinblick auf die landschaftspflegerischen Maßnahmen weisen wir darauf hin, dass Neuanpflanzungen von Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern nur außerhalb des 10 m breiten Schutzstreifens vorgenommen werden dürfen.	Kenntnisnahme. Siehe Nr. 2
6	Bitte beachten Sie, dass jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens eine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Leitungsbetreiber erfordert. Grundsätzlich sind alle Maßnahmen untersagt, welche die Sicherheit der Pipeline beeinträchtigen können. Das gilt z.B. auch für möglicherweise geplante Maßnahmen Ihrer Behörde außerhalb des definierten Schutzstreifens (z.B. das Anlegen von Blänken, Beeinträchtigungen der Flächendrainage). Wir bitten Sie, die konkreten Maßnahmen frühzeitig mit Equinor Deutschland GmbH abzustimmen und entsprechende Anträge auf die Erteilung solcher Genehmigungen rechtzeitig zu stellen.	Kenntnisnahme. Siehe Nr. 2

001 – ZZ1 – ZZ8 19.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Mit Datum vom 24.09.2018 hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekannt gegeben. Folgende Landwirte sind von den Inhalten dieses Entwurfes massiv betroffen und möchten hiermit ihre Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen: Die Flächen sind in den letzten Jahrzehnten mit unterschiedlichen Kultur- und Meliorationsmaßnahmen und dem dazu notwendigen Gewässersystem hergerichtet worden. Zum Teil mit noch harter körperlicher Arbeit sind die Grundlagen geschaffen worden. Oberstes Ziel war, durch Entwässerung die Urbarmachung für eine Besiedlung und produktive Kulturlandschaft zur dauerhaften Ernährungssicherstellung, zu schaffen. Der jetzt angestrebte Gewässerschutzstreifen von ca. 10 m Breite, sowie das zu befürchtende Verbot der Düngung jeglicher Art sowie das komplette Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeuten einen massiven Eingriff ins Eigentum und eine gravierende Beschränkung in der Verfügbarkeit bewirtschafteter Flächen. Dies wird befürchtet, da im Entwurf von einem Verbot der nachteiligen	Kenntnisnahme. Der 10-m-Pufferstreifen entlang der Gewässer wurde gewählt, um in diesem Bereich zukünftig, nach Möglichkeit, vermehrt Kompensationsflächen (z. B. Extensivierung von Flächen) zu etablieren oder ggf. Maßnahmen im Sinne des Schutzzweckes durchzuführen. Vorhaben dieser Art werden ausschließlich nach vorheriger Anfrage und Abstimmung mit allen Beteiligten, darunter auch den Eigentümern, geplant. Sollten künftig Maßnahmen im Sinne des Schutzzweckes auf einer dieser Flächen seitens der Unteren Naturschutzbehörde in Erwägung gezogen werden, wäre z. B. auch ein vorheriger Ankauf dieser Flächen durch den Landkreis denkbar. Solange keine Maßnahmen dieser Art beschlossen bzw. umgesetzt wurden, ist auf den Flächen die ordnungsgemäße Landwirtschaft ohne Einschränkung weiterhin zulässig. Somit werden durch die Verordnung keine Eigentumsrechte angegriffen oder eingeschränkt. Das Verbot zur Neuanlage von

Veränderung gesprochen wird, welches angeblich von Düngemitteln und Pflanzenschutz ausgehen soll. Damit wird seitens der Verordnung sowohl bei den Eigentümern wie auch den Bewirtschaftern eine extreme soziale Härte gebilligt. Das fehlende betriebliche Einkommen bei den Bewirtschaftern und die fehlenden Pachteinahmen der Eigentümer gehen für ganzen Personenkreise hin bis zur Existenzbedrohung. Die geplanten Gewässerrandstreifen werden über sehr kurze Zeit ausgemergelt und sind wirtschaftlich für die Landwirte nicht mehr nutzbar. Demzufolge tritt ein erheblicher Vermögensverlust für die Eigentümer ein. Das Ansinnen ökologischer Entwicklung dieser Flächen widerspricht allen logischen Gedanken unserer Urväter und sollte rasch überdacht werden. Zumal die Begründung dieser Schutzstreifen aus dem Jahr 2014 stammt, welches vor der Novellierung der Düngeverordnung liegt und somit auch vor den dort festgelegten Ausbringungsverboten von Düngemitteln. Eine Begrenzung auf diese Abstände ist ausreichend. Die Ausbringungstechnik bei Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zwischenzeitlich exakt einzustellen, so dass ein 10 Meter Gewässerrandstreifen völlig unverhältnismäßig und überzogen ist. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Gewässeroberkanten ist nicht begründbar und für die Landwirte überhaupt nicht akzeptabel. Es werden sich in dieser Flächenstruktur Wildpflanzen ansiedeln, die teilweise z.B. für die Tiergesundheit äußerst problematisch sind (Jakobskreuzkraut). Ferner muss durch die fehlenden Erträge zur Kompensation Grundfutter zugekauft werden. Gras wird ggfs. durch Mais und Getreide ersetzt. Um jedoch die nötigen Eiweiße für die Tierfütterung zu erhalten, muss vom Handel Sojaschrot zugekauft werden. Die Ausweisung dieses Schutzgebietes greift also massiv in die Ertrags- und Kostenstruktur unserer landwirtschaftlichen Betriebe ein und belastet diese schwer. Zudem muss eine Gewässerunterhaltung möglich sein, die ebenso erfolgen muss wie bisher. Es ist von Zeit zu Zeit notwendig Gräben aufzureinigen, Gräben zu entschlammen bzw. auszumähen und Drainagen zu unterhalten bzw. diese neu zu errichten. Der anstehende Schlamm aus den Gräben muss uneingeschränkt auf den anliegenden Flächen verteilt werden können.	Entwässerungsmaßnahmen wurde aus der Verordnung entfernt (siehe Berücksichtigung der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde, Landkreis Friesland). Ein Verbot des ordnungsgemäßen und sachgerechten Einsatzes von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln sieht die Verordnung nicht vor. Ein Verbot der nachteiligen Veränderung der chemischen oder biologischen Beschaffenheit von Gewässern ist bereits nach Wasserrecht vorgegeben und wurde in der Verordnung aufgrund der hohen Wichtigkeit nochmals erwähnt. Gleiches trifft auf das Verbot § 4 Abs. 1 zu, das dem geltenden Recht nach § 39 BNatSchG entspricht. Der Verbotstatbestand der nachteiligen Veränderung der chemischen oder biologischen Beschaffenheit von Gewässern kann z. B. aus unsachgerechter Anwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln resultieren. Die unsachgemäße Anwendung dieser Substanzen ist daher unzulässig. § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung wurde folgendermaßen präzisiert: „(Untersagt ist) die nachteilige Veränderung der chemischen oder biologischen Beschaffenheit der Gewässer, deren Ufer oder Ufervegetation (z. B. durch den nicht ordnungsgemäßen Eintrag von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen Schadstoffen)“ Die Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 5 wurde folgendermaßen ergänzt: „(...) Die ordnungsgemäße Einbringung von Stoffen im Sinne der Düngeverordnung sowie die Einbringung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der gelten rechtlichen Regelungen sind zulässig.“ Von diesen Freistellungen einmal abgesehen, sei zu erwähnen, dass eine Extensivierung von Flächen (hier denkbar z. B. im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen) nicht zur Folge haben muss, dass ein absolutes Dünge- oder Mähverbot einhergeht. Je nach Standort ist sogar ein gewisses Maß an Düngemiteleininsatz sowie Mahd sehr sinnvoll, um unerwünschte Arten zu reduzieren, um die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten oder um Standorte ggf. abzumagern. Wenn eine Extensivierung zu großflächiger Artenarmut führt, so ist dies nicht im Sinne des Naturschutzes und nicht im Sinne der Schutzgebietsverordnung. Die Gewässer erfüllen nicht nur einen ökologisch
--	---

	Das vorgesehene Maßnahmenpaket kommt einem Enteignungstatbestand ohne irgendwelchen finanziellen Ausgleich gleich. Deshalb wird gefordert, dass der Schutzgebietsentwurf so abgeändert wird, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird.	Nutzen, sondern sind auch von enormer Wichtigkeit für die Entwässerung der Region. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist zwecks Erhaltung der hydraulischen Funktionsfähigkeit der Gewässer notwendig und daher freigestellt. Sie wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt. Die geltenden wasserrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.
--	---	--

002 – ZZ9 – Z11 19.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Mit Datum vom 24.09.2018 hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekannt gegeben. Folgende Landwirte sind von den Inhalten dieses Entwurfes massiv betroffen und möchten hiermit ihre Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen: 1. ZZ9 Zusatz: Der Gedanke liegt nahe, dass auf diesem ersten Paket der Maßnahmen weitere folgen könnten, die eine Bewirtschaftung ggf. noch weiter einschränken. Zu den jetzt geplanten Maßnahmen: - Für unseren Betrieb würde dies massive Probleme aufwerfen, da zum Einen unsere beiden größten Wirtschaftsflächen (DGL) von jeweils 5 und 4 ha an dem Tief anliegen und eine weiter schmale Pachtfläche (mit 10 Metern Verringerung wäre diese nicht mehr bewirtschaftungswürdig) für uns nicht mehr nutzbar wären. - Weiter muss gesagt sein, dass ein Verbot bzw. eine Einschränkung zur Errichtung von Drainagen und Gräben und eine nachlassende Pflege des Tiefes die anliegenden Flächen nicht nur auf den 10 Metern schädigen und beeinträchtigen, sondern die komplette Fläche über lange Frist vernässen würde, sodass eine Bewirtschaftung nicht mehr möglich wäre. - Ein eventuell eingeschränktes Wegerecht welches zukünftig auf uns zukommen könnte (nach dem Beispiel der Gewässerschutzstreifen im	Zu 1.: ZZ9 Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Zu 2.: Z10 In einem Telefonat mit dem Einwender am 20. November 2018 wurde die genaue Lage des Bereichs „Am Dobben“ erfragt (vgl. Abbildung). Als Grundlage für die Abgrenzung des LSG diente die offizielle präzisierte Grundlage des NLWKN. Außerdem wurden, wo immer es möglich und sinnvoll war, Flurstücksgrenzen herangezogen. Im Falle der Flächen der Gemeinde Friedeburg im Bereich „Am Dobben“ ist zwischen der Grenze des in Aufstellung befindlichen LSG noch ein Abstand von gut 450 m vorhanden. Der Abstand zur gemeldeten Kulisse beträgt gut 550 m. Aufgrund des großen Abstands sind die besagten Flächen der Gemeinde Friedeburg nicht in den Geltungsbereich des LSG einbezogen worden. Eine „Arrondierung“ ist aufgrund des großen Abstands nicht vertretbar.  Zu 3.: Z11: Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

	Wangerland), macht eine Bewirtschaftung einiger Flächen für uns unmöglich, da die Zuwegungen genau auf diesen 10 m Streifen liegen. 2. Z10 Zusatz: Unseres Erachtens fühlt sich die Teichfledermaus in unseren Flächen bzw. in unserer Gegend ganz wohl, so wie es ist. Läuft man hier spätabends durch die Gegend, fliegen viele dieser Fledermäuse hier rum. Ferner sehen wir es als willkürlich an, dass der Schutzstreifen „Am Dobben in Etzel“ endet, wo auf der Friedeburger Seite danach Gemeindeflächen betroffen wären. 3. Z11 Die Flächen sind in den letzten Jahrzehnten mit unterschiedlichen Kultur- und Meliorationsmaßnahmen und dem dazu notwendigen Gewässersystem hergerichtet worden. Zum Teil mit noch harter körperlicher Arbeit sind die Grundlagen geschaffen worden. Oberstes Ziel war, durch Entwässerung die Urbarmachung für eine Besiedlung und produktive Kulturlandschaft zur dauerhaften Ernährungssicherstellung, zu schaffen. Der jetzt angestrebte Gewässerschutzstreifen von ca. 10 m Breite, sowie das zu befürchtende Verbot der Düngung jeglicher Art sowie das komplette Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeuten einen massiven Eingriff ins Eigentum und eine gravierende Beschränkung in der Verfügbarkeit bewirtschafteter Flächen. Dies wird befürchtet, da im Entwurf von einem Verbot der nachteiligen Veränderung gesprochen wird, welches angeblich von Düngemitteln und Pflanzenschutz ausgehen soll. Damit wird seitens der Verordnung sowohl bei den Eigentümern wie auch den Bewirtschaftern eine extreme soziale Härte gebilligt. Das fehlende betriebliche Einkommen bei den Bewirtschaftern und die fehlenden Pachteinahmen der Eigentümer gehen für ganzen Personenkreise hin bis zur Existenzbedrohung. Die geplanten Gewässerrandstreifen werden über sehr kurze Zeit ausgemergelt und sind wirtschaftlich für die Landwirte nicht mehr nutzbar. Demzufolge tritt ein erheblicher Vermögensverlust für die Eigentümer ein. Das Ansinnen ökologischer Entwicklung dieser Flächen widerspricht allen logischen Gedanken	
--	--	--

	unserer Urväter und sollte rasch überdacht werden. Zumal die Begründung dieser Schutzstreifen aus dem Jahr 2014 stammt, welches vor der Novellierung der Düngeverordnung liegt und somit auch vor den dort festgelegten Ausbringungsverboten von Düngemitteln. Eine Begrenzung auf diese Abstände ist ausreichend. Die Ausbringungstechnik bei Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zwischenzeitlich exakt einzustellen, so dass ein 10 Meter Gewässerrandstreifen völlig unverhältnismäßig und überzogen ist. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Gewässeroberkanten ist nicht begründbar und für die Landwirte überhaupt nicht akzeptabel. Es werden sich in dieser Flächenstruktur Wildpflanzen ansiedeln, die teilweise z.B. für die Tiergesundheit äußerst problematisch sind (Jakobskreuzkraut). Ferner muss durch die fehlenden Erträge zur Kompensation Grundfutter zugekauft werden. Gras wird ggfs. durch Mais und Getreide ersetzt. Um jedoch die nötigen Eiweiße für die Tierfütterung zu erhalten, muss vom Handel Sojaschrot zugekauft werden. Die Ausweisung dieses Schutzgebietes greift also massiv in die Ertrags- und Kostenstruktur unserer landwirtschaftlichen Betriebe ein und belastet diese schwer. Zudem muss eine Gewässerunterhaltung möglich sein, die ebenso erfolgen muss wie bisher. Es ist von Zeit zu Zeit notwendig Gräben aufzureinigen, Gräben zu entschlammen bzw. auszumähen und Drainagen zu unterhalten bzw. diese neu zu errichten. Der anstehende Schlamm aus den Gräben muss uneingeschränkt auf den anliegenden Flächen verteilt werden können. Das vorgesehene Maßnahmenpaket kommt einem Enteignungstatbestand ohne irgendwelchen finanziellen Ausgleich gleich. Deshalb wird gefordert, dass der Schutzgebietsentwurf so abgeändert wird, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird.	
--	---	--

003 – Z12 – Z18 19.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Mit Datum vom 24.09.2018 hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekannt gegeben. Folgende Landwirte sind von den Inhalten dieses Entwurfes	Zu 1.: Z12: Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Zu 2.: Z13:

	massiv betroffen und möchten hiermit ihre Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen: 1. Z12 Zusatz: Die Ausweisung des LSG FRI 128 lehne ich grundsätzlich ab. Als ehemaliger Bewirtschafter von den betroffenen Flächen, die inzwischen mein Sohn bewirtschaftet, sehe ich in dieser Verordnung einen gravierenden Eingriff in die Eigentumsverhältnisse, der einer Enteignung gleichkommt. Die Einschränkung der Pflege und evtl. Neuerstellung des Entwässerungssystems darf dadurch nicht eingeschränkt werden. Für viele dieser Flächen, auch die der anderen Landwirte wurde mit hohem finanziellem Aufwand eine gut funktionierende Entwässerung sichergestellt. Eine gute Entwässerung ist für die Wirtschaftlichkeit dieser Flächen maßgebend. Wäre eine Pflege der Drainagen nicht erlaubt, würden sie verockern, dicht wachsen oder versanden. Auch eine von der breiten Mehrheit immer wieder gewünschte Weidehaltung wäre stark eingeschränkt weil die Flächen aufgrund der schlechten Entwässerung nicht mehr trittsicher sind. Auch würden die Flächen erheblich an Wert verlieren hinsichtlich einer Verpachtung oder eines Verkaufes. Die Flächen würden sicherlich auch nicht mehr als Nachweisflächen hinsichtlich der Düngeverordnung zur Verfügung stehen, was einigen Betrieben Probleme bereiten würden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach meiner Ansicht schon ausreichend geregelt, durch die Anwendungsbestimmung der Mittel hinsichtlich des Gewässerschutzes. Wäre eine Düngung nicht mehr erlaubt, würden die Erträge deutlich niedriger ausfallen und die Wirtschaftlichkeit der Betriebe wäre gefährdet. Als Ortsvorsteher von Hovel und als Landwirt lehne ich die geplante Verordnung LSG FRI 128 nachdrücklich ab. 2. Z13 Zusatz: Derzeit halten wir ca. 200 Milchkühe zzgl. Entsprechender weiblicher Nachzucht. Unser	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Drohnenflüge und die Errichtung baulicher Anlagen sind in der Verordnung unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Auf Antrag bei der zuständigen Naturschutzbehörde können solche Vorhaben, ggf. mit Nebenbestimmungen, erlaubt werden. Diese Erlaubnis gilt nur für Regelungen der Verordnung und ersetzt keine ggf. erforderliche Genehmigung oder sonstige Erlaubnis nach anderen rechtlichen Vorschriften. Zu 3.: Z14: Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 § 3 legt keine verringerte Düngung oder Nutzungsintensität im Sinne einer Verpflichtung für den Flächeneigentümer oder –nutzer fest. Die in § 3 festgelegten Kriterien beinhalten die Definition des Schutzzwecks bzw. die Begründung für die Ausweisung als Schutzgebiet. Die unter § 3 aufgeführten Kriterien dienen der Orientierung für künftig geplante Maßnahmen zur Aufwertung des Schutzgebietes und stellen keine direkten Handlungspflichten dar. Der Begriff der „guten fachlichen Praxis“ definiert sich in der Verordnung nach den Maßgaben der guten fachlichen Praxis nach § 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und unterliegt somit diesen gültigen Gesetzesvorgaben. Die INEOS-Flächen waren zwar als Kompensationsflächen angedacht, wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht verbindlich als Kompensationsflächen festgelegt. Das LSG beinhaltet neben dem FFH-Gebiet und dem Pufferbereich zusätzlich nur jene Kompensationsflächen, für die zum Zeitpunkt der Ausweisung des Schutzgebietes eine verbindliche Festlegung als Kompensationsfläche besteht. Daher wurden die INEOS-Flächen nicht in das Schutzgebiet integriert. Der Ems-Jade-Kanal wurde seitens der EU nicht als FFH-Gebiet festgelegt. Daher wurde
--	--	---

	Betrieb ist grünlandbasiert, wobei auch Ackerbau vor allen Dingen für den Maisanbau betrieben wird. Die letzte Baumaßnahme wurde im Jahre 2004 abgeschlossen. Derzeit laufen Planungen für einen Liegeboxenlaufstall damit in Zukunft über 300 Milchkühe gemolken werden können. Zudem soll ein Neubau oder Umbau der vorhandenen Stallungen für Jungtiere erfolgen, da diese an einem anderen Betriebsstandort gehalten werden. Ziel ist es die Arbeitsabläufe zu vereinfachen sowie den Tierkomfort und das Tierwohl zu verbessern. Geplant sind unter anderem Strohställe für Transittiere, großzügige Krankenbuchten und ggfs. sogar eine Hofbiogasanlage. Mein Sohn (20) ist Landwirtschaftsmeisteranwärter und wird unseren Betrieb in Zukunft fortführen. Durch die von Ihnen geplanten Randstreifen, würden bei mir diverse Flächen aus der betrieblichen Produktion wegfallen. Direkt am Friedeburger Tief bewirtschaftete ich zusammen 42,5 ha, wovon über 20 ha Eigentum sind. Diese Flächen wurden aufgrund der betrieblichen Aussiedlung in den 70er Jahren zugeteilt. Ich befürchte, dass über die großzügigen Schutzstreifen meine Produktionsfläche deutlich minimiert wird und mir deutlich mehr als 1,6 ha Produktionsfläche verloren geht. Für meine Pachtflächen muss ich derzeit über 600 € auf dem ha bezahlen, zudem ergibt sich eine deutliche Wertminderung meiner Eigentumsflächen, welche derzeit im Grünlandbereich mit etwa 30.000 € gehandelt werden. Ich habe diese Flächen zu Sicherungszwecken bei meiner Bank beliehen, das bedeutet für mich eine deutliche Wertminderung, welche ich gar nicht absehen und auch das Risiko nicht tragen kann. Zudem würden, falls entsprechende Düngungsauflagen auf dem Randstreifen über das gesetzliche Maß hinaus erfolgen, deutliche Probleme im Bereich der Novellierung der Düngeverordnung auf mich zukommen. Ich habe derzeit schon eine intensive Flächenausstattung, so dass es für mich schon heute schwierig ist, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, dennoch bin ich bemüht alles dafür zu tun, diese Dinge sauber vorzuhalten. Unter anderem habe ich	er auch nicht in das LSG integriert. Eine Ausweisung des LGS zum Naturschutzgebiet ist nicht geplant und grundsätzlich auch nicht üblich. Zu 4.: Z15: Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Nach nochmaliger Prüfung ist die Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass die von den Altarmen am Friedeburger Tief tangierten Bereiche aus dem Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen werden. Die vom mittleren Altarm umschlossene Fläche (Fst. 47/3, 47/4, 47/5 der Flur 5 von Hesel) weist mit ca. 2,7 ha eine Größe auf, die einen Verzicht auf eine Ausweisung des gesamten Bereichs zulassen, ohne dass das Fledermausgewässer eine Beeinträchtigung erfahren könnte. Die vorhandene Altarme einschließlich der beidseitigen 10 m breiten Schutzstreifen bleiben jedoch Bestandteil des LSG. Zu 5.: Z16: Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Zu 6.: Z17: Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Zu 7.: Z18: Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001
--	--	--

	deshalb in diesem Jahr zur exakteren Gülleausbringung einen Schleppschlauch bzw. ein Schleppschuhgestänge angeschafft, somit ist eine deutliche Effizienzsteigerung bei der Gülleausbringung gegeben. Die Gewässerabstandsaufgaben finde ich mit der Düngeverordnung von einem bzw. fünf Metern und dem Wasserrecht mit einem bzw. fünf Metern deutlich ausreichend. Ich finde und hoffe, dass dies Anerkennung findet und somit die zehn Meter Randstreifen nicht erforderlich sind. Zudem wird aufgrund der novellierten Düngeverordnung und der exakten Ausbringungstechnik überhaupt kein Eintrag von Nährstoffen in entsprechende Gewässer geschehen können. Somit sind die Ziele des Landschaftsschutzgebietes auch ohne zehn Meter Randstreifen erreichbar. Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Gewässer 3. Ordnung, sowohl Verbandsgewässer als auch private Gräben regelmäßig, zum Teil sogar jährlich aufgebaggert werden müssen, um eine entsprechende Entwässerung der Flächen und zur Sicherstellung der Vorflut zu gewährleisten. Auch müssen Drainage regelmäßig unterhalten werden. Das bedeutet ein Spülen der Drainagen ist auch in unregelmäßigen bzw. regelmäßigen Abständen notwendig. Sollten Drainage nach Ablauf ihrer Lebenszeit ersetzt werden müssen, muss auch dieses gewährleistet sein, da sonst eine betriebliche Entwicklung nicht möglich ist, ebenso befürchte ich bei dieser Schutzgebietsausweisung, die Gewässerunterhaltung der großen Tiefs, u.a. bei dem bei mir anliegenden Friedeburger Tief entsprechend eingeschränkt zu sein. Diese bedeutet für mich, die Gewässerunterhaltung hat oberste Priorität damit eine Wirtschaftsfähigkeit in unseren sehr tief gelegenen Flächen möglich ist. Für die Grünlandflächen muss eine Narbenerneuerung unter den Vorgaben der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen möglich sein. Hier hat es gerade erst eine gesetzliche Erweiterung gegeben, so dass die Landwirtschaftskammer in jedem Verfahren zur Grünlandnarbenerneuerung eingebunden ist. Die entsprechende Verordnung sollte sich	
--	--	--

	auf die entsprechenden Vorgaben des Gesetzgebers beschränken. Die Bewirtschaftbarkeit der Flächen wird deutlich verbessert, wenn bei dieser Neuansaat eine geringfügige Bodenveränderung im normalen Umfang (Schieben, Planieren usw.) erfolgen kann, damit diese Flächen ohne die ökologische Funktion dieser Flächen zu beeinträchtigen, eine vernünftige Wirtschaftsfähigkeit aufweisen. Dies gilt auch für wild aufgeschlagene Bäume und Sträucher, wie z.B. Eschen. Diese müssen entfernt werden können, damit die Entwässerung und auch die Beweidung der Flächen uneingeschränkt möglich ist. Dies trägt auch zur Freihaltung der offenen Natur und Kulturlandschaft in unserem Bereich bei. Weiterhin sollte der aus meiner persönlichen Sicht (ich bin auch Jäger) notwendigen Einsatz von Drohnen zur Wildtierrettung möglich sein. Es kann nicht sein, dass wildlebende Tiere z.B. Rehkitze durch eine solche Verordnung sterben müssen, da die anderen Techniken nicht soweit sind, ganz im Gegenteil, ich denke sogar, dass diese Drohnen eine optimale Möglichkeit sind, um meine entsprechende Wirtschaftsfähigkeit, sowohl in der Jagd, als auch in der Landwirtschaft zu erhalten. Weiterhin möchte ich noch ergänzen, dass es bei Flächenzukäufen bzw. Flächenzupachten auf der gegenüberliegenden Seite des Friedeburger Tiefs möglich sein muss, entsprechende Überfahrten (Brücke, Verrohrung etc.) zu erstellen, damit eine vernünftige Bewirtschaftung dieser Flächen möglich sein kann. Ergänzen möchte ich noch, dass die gewässerabstandsaufgaben der Düngung, sowohl im Niedersächsischen Wassergesetz, welches im letzten Jahr nicht zum Tragen gekommen ist, als auch in der Düngeverordnung novelliert worden sind. Ich erwarte, dass Sie meine Einwendung und Anregung und Bedenken bei der Ausweisung dieses Schutzgebietes berücksichtigen.	
	3. Z14 Zusatz: • Betroffenheit unseres Betriebes: Wir liegen mit einer Gesamtfläche	

	von 15 ha am Friedeburger und Reepsholter Tief an. Die anliegende Gewässerstrecke beträgt 1320 Meter. Bei einem Geltungsbereich von 10 Metern von der Böschungsoberkante ergibt sich eine Fläche von 1,32 ha, für die in Zukunft Einschränkungen der Bewirtschaftung hinzunehmen sind. Die Flächen liegen in den Gemarkungen Hoheesche und Hesel und werden als Grünland bewirtschaftet. Ein Drittel ist gepachtet, die Lage der Ländereien kann eingesehen werden. • Auswirkungen auf den Betrieb: Durch die Verordnung auferlegte Einschränkungen tragen zur Verringerung der Wirtschaftlichkeit der Nutzung bei. Hier sind besonders zu nennen: - Mindesterträge durch verringerte Düngung und Nutzungsintensität (§ 3 I Nr. 2; 3 und 7 VO) - Minderung der Futterqualität durch Einwanderung von giftigen Arten z.B. Scharfer Hahnenfuß und Sumpfschachtelhalm, die nicht mehr bekämpft werden können. - Einschränkung der Entwässerung sowohl auf den Flächen als auch in den Gewässern (hier ist insbesondere das Reepsholter Tief im Oberlauf betroffen, durch Uferabrüche im moorigen Bereich wird der Gewässerquerschnitt so eingeengt, dass eine ordnungsgemäße Vorflut für einen Teil der Stadt Wiesmoor sowie der Gemarkung Wiesede gefährdet ist). - Minderung des Verkehrswertes (auch bezüglich Absicherungen gegenüber Kreditinstituten) - Auswirkungen bezüglich der Düngeverordnung - Bei den zulässigen Handlungen	
--	--	--

	ist von der guten fachlichen Praxis die Rede. Dies ist kein feststehender Begriff, vielmehr werden diese Regeln und Vorschriften ständig neu definiert. An der Entwicklung dieser Regeln sind Bauern nur völlig unzureichend beteiligt. • Sonstiges: Seit 2008 läuft in Hesel ein Flurbereinigungsverfahren. Ein Hauptziel dieses Verfahrens ist die Bereitstellung von Ausgleichsflächen für Industrieanlagen in Wilhelmshaven. Die Grundeigentümer haben mehr als 100.000 € aufgebracht, die Gemeinde Friedeburg hat erhebliche Mittel für den Wegebau bereitgestellt, Landes- und EU-Mittel sind in erheblichem Maß geflossen. Mehrere Anlagen zur Sicherung und Verbesserung des Naturhaushaltes sind durchgeführt worden, dem Naturschutz wurden über 100 ha Fläche ermöglicht. Demgegenüber haben zahlreiche Eigentümer, darunter auch wir, Flächengenau dort zugeteilt bekommen, wo jetzt LSG-Auflagen und Wertminderungen hinzunehmen sind und zwar ohne jegliche Entschädigung oder sonstigen Ausgleich. Das ist für uns so nicht hinnehmbar. Für uns stellen sich darüber hinaus noch Fragen: - Die oben genannten Flächen der Stadt Wilhelmshaven, bzw. Fa. Ineos, die ohnehin für den Naturschutz reserviert sind, sind nicht betroffen. Warum ist das so? Man könnte diese Flächen hinzuziehen und dafür die Südseite des Reepsholter Tiefs zwischen Wiesede und Friedeburger Tief herausnehmen. Außerdem könnte der gesamte Ems-Jade-Kanal hinzugezogen werden. Mit seinen Flachwasserzonen und	
--	---	--

	stellenweisen Bepflanzungen stellt er durchaus ein Jagdhabitat für die Teichfledermaus dar (wirtschaftlich betrieben wird er auch nicht). - Wir befürchten, dass die Einrichtung dieses LSG's nur ein Zwischenschritt in Richtung Naturschutzgebiet ist, welches dann mit weiteren Einschränkungen und Verboten für die hier lebenden Menschen verbunden ist. - Es ist durchaus denkbar, dass die Folgegeneration von einer Hofnachfolge absieht, wenn der wichtigste Teil eines rinderhaltenden Betriebes, nämlich die Bodennutzung, durch immer neue Beschränkungen und Auflagen erschwert wird. Aus vorgenannten Gründen lehnen wir die Errichtung des Landschaftsschutzgebietes ab. 4. Z15 Zusatz: Es ist zu erwarten, dass in Zukunft weniger oder gar keine Düngemittel mehr eingesetzt werden dürfen. Zusätzlich sind keine Entwässerungsmaßnahmen bzw. eine Gewässerunterhaltung nur noch eingeschränkt möglich. In den letzten Jahren habe ich meinen Tierbestand an die zur Verfügung stehende Futterfläche angepasst, damit ausreichend Grundfutter vorhanden ist. Die gesamte Fläche benötige ich ebenfalls im Rahmen der neuen Düngeverordnung, die seit diesem Jahr gilt. Das bedeutet konkret, dass ich den anfallenden Wirtschaftsdünger auf meinen Flächen ausbringen kann. Wenn ich die besagte Fläche nur noch extensiv nutzen kann, bin ich gezwungen, Wirtschaftsdünger abzugeben, welches wiederum mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Da es sich um eine Pachtfläche handelt, wird der Verpächter nichtbereit sein, die Pachthöhe freiwillig zu reduzieren, zumal der Verpächter auf die Pachteinnahmen angewiesen ist.	
--	---	--

	Entwässerungsmaßnahmen verbunden mit einer Gewässerunterhaltung sind auch in Zukunft notwendig, um z.B. den Gräserbestand weitestgehend zu erhalten. Die oben aufgeführten Punkte führen insgesamt zu einer Wertminderung der betroffenen Fläche. Da ca. 8% meiner gesamten Fläche betroffen sind, bin ich in meiner betrieblichen Entwicklung massiv negativ beeinflusst. Ich bitte Sie daher, die Fläche aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG FRI 128 Teichfledermausgewässer herauszunehmen.	
	5. Z16 Zusatz: Nach den derzeit vorliegenden Bestimmungen soll im Rahmen der vorgenannten Verordnung ein Schutzstreifen von 10 Meter ab Uferkante ausgewiesen werden. Ich wende mich gegen diese Ausweisung als Bevollmächtigter und als Bewirtschafter sowie mit Vollmacht meiner Verpächter. Abgesehen von dem Gewässerrandstreifen mit 1 Meter Breite wird jetzt offensichtlich ein darüber hinausgehender 9 Meter breiter Randstreifen mit Bewirtschaftungsauflagen belegt. Dabei ist aus den Unterlagen derzeit nicht erkennbar, welche konkreten Bewirtschaftungsauflagen in dem Bereich vorgesehen sind. Erkennbar ist allerdings, dass durch diesen Randstreifen keine Drainage laufen soll. Die Randstreifen der Eigentumsfläche (rechts und links der Harle) mit einer Länge von knapp 2.000 Metern werden sämtlich von Drainagesaugern gekreuzt und auch regelmäßig gespült. Es kann nicht sein, dass bei einer Neudrainage die Harle nicht mehr als Vorfluter genutzt werden kann. Eine Drainage mit Saugern und Sammlern mangels Unterhaltungsmöglichkeit ist in der Marsch nicht zweckmäßig. Bei den Pachtflächen sind es knapp 3.000 Meter. Diese Einschränkung würde erheblich höhere Kosten der Entwässerung nach sich ziehen und zum Teil die Flächenstruktur von zusammenhängenden Flächen durch Herstellung neuer Gräben zerstören. Je nachdem wie weit Bewirtschaftungsauflagen erfolgen, ergeben	

	sich sowohl laufende wirtschaftliche Verluste als auch nachhaltig Wertverluste. Die Kosten wie Steuern, Abgaben und Lasten (Grundsteuer, Landwirtschaftskammerbeitrag, Deich und Siellasten) sowie Drainagekosten mit mindestens 100,00 € pro Hektar bleiben unverändert. Ohne jegliche Entschädigung ist die Durchsetzung nicht hinnehmbar, unter Umständen kommt der vorgesehene Eingriff einer Enteignung gleich. Gemäß Artikel 14 Grundgesetz wird das Eigentum gewährleistet. Eigentum verpflichtet gem. Art. 14 Abs. 2 GG. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Im Art. 14 Abs. 3 GG wird dann darauf hingewiesen, dass eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist und entsprechend eine Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen zu bestimmen ist. Dies ist zu bedenken. Bei einer Bruttopacht von 650,00 € als Dauerschaden ergibt sich eine kapitalisierte Entschädigung von 16.250,00 € bis 21.450,00 € (je nach Zinssatz) für 1 ha bzw. 1,63 € bis 2,15 € je qm. Ich erwarte für mich und meine Verpächter, die ich in der Anlage aufgeführt habe, eine Klarstellung für die Bewirtschaftungsauflagen und eine Klarstellung, dass die Harle weiterhin als Vorfluter für Drainagen dienen kann, zumindest soweit sie jetzt schon als Vorfluter für Drainagen dient. Des Weiteren ist die Entschädigungsfrage zu klären. In der Anlage sind die im Wesentlichen betroffenen Flurstücke bzw. Abschnitte aufgeführt. 6. Z17 anbei Karte mit betroffenen Flächen Zusatz: Durch das Schreiben des Landvolkes haben wir festgestellt, dass wir durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes an der Harle betroffen sind. Es handelt sich um eine Fläche von mind. 1,13 ha. Dies bedeutet für unseren im Aufbau befindenden Betrieb eine Einschränkung der Tierhaltung, sowie eine Minderung der Pachteinahmen. Außerdem entsteht ein Wertverlust der betroffenen Flächen. Unsere Kinder möchten den Betrieb mit Mutterkuh und Pferdehaltung weiter führen. Dafür brauchen wir die	
--	--	--

	gesamte Grünlandfläche als GV und Dugnachweisfläche. Es ist eine Grünlandfläche von ca. 0,5 ha betroffen. Außerdem geht der Abwassergraben dort entlang, wodurch es zu einer Vernässung der anderen Grünlandfläche kommen wird. Dadurch sind die restlichen 7 ha nur noch eingeschränkt nutzbar. Natürlich können Sie uns gerne in unmittelbarer Nähe gleichwertige Ausgleichsflächen anbieten. 7. Z18 Zusatz: Durch die geplanten Maßnahmen käme es zwangsläufig zur Vernässung und Unbrauchbarmachung der Flächen. Die geplanten Gewässerschutzstreifen werden über sehr kurze Zeit wirtschaftlich nicht mehr nutzbar und würden bei mir ca. 4 ha Land betreffen. Wenn keine notwendigen Entwässerungen und Bearbeitungen mehr möglich sind, kommt es zu negativen Aufwüchsen. Dies bringt nachteilige Veränderungen der Flächen bis Ausfall der gesamten Flächen mit sich. In meinem Fall wären dies dann ca. 40 ha. Ihr Vorhaben gleicht einer Enteignung! Für mich als Landwirt, fehlt das betriebliche Einkommen und den Verpächtern die Pachteinnahmen. Ein Existenzproblem auf beiden Seiten ist die Folge! Die Ausweisung dieses Schutzgebietes greift also massiv in die Ertrags- und Kostenstruktur meines (unseres) landwirtschaftlichen Betriebes ein und belastet sehr. Die von der Düngeverordnung ausgewiesenen Schutzmaßnahmen sind meines Erachtens völlig ausreichend. Zudem muss weiterhin eine Gewässerunterhaltung erfolgen wie bisher. Gräben müssen entschlamm und ausgemäht werden, Drainagen unterhalten und errichtet werden, Gräben gereinigt und angelegt werden. Deshalb fordere ich Sie auf, den Schutzgebietsentwurf so abzuändern, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Die Verpächter schließen sich der Stellungnahme ihres Pächters an.	
--	---	--

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Z19 Mit Datum vom 24.08.2018 hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekannt gegeben. Als Landwirt bin ich von den Inhalten dieses Entwurfes massiv betroffen und möchte hiermit meine Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen. Hierzu mache ich folgende Begründung geltend: Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb / Flächen in Etzel in der Gemeinde Friedeburg zur Größe von 80 Hektar. Viele der Eigentums- und Pachtflächen liegen am Friedeburger Tief. • Durch die Ausweisung des Schutzstreifens bzw. der großflächigen Schutzflächen würden mir da. 3 ha Bewirtschaftungsfläche verloren gehen. Auf diese Flächengröße kann ich nicht verzichten. Die Flächen sind in den letzten Jahrzehnten mit unterschiedlichen Kultur- und Meliorationsmaßnahmen und den dazu notwendigen Gewässersystem hergerichtet worden. Es kommt hinzu, dass wir in Etzel durch die zu erwartende Bodenabsenkung des Kavernenbaus zusätzlich betroffen sind. Auch hier stehen in Zukunft noch Entwässerungsarbeiten an. Die Maßnahmen der vorhergegangenen Generation wurden zum Teil mit harter, körperlicher Arbeit verrichtet. Sie waren die Grundlage für unsere heutige Entwässerung. Oberstes Ziel war, durch Entwässerung die Urbarmachung für eine Besiedlung und produktive Kulturlandschaft zur dauerhaften Ernährungssicherstellung zu schaffen. Dieser Grundgedanke sollte auch heute noch in Ehren gehalten und weiterentwickelt werden. • Der jetzt angestrebte Gewässerschutzstreifen von ca. 10 m Breite, sowie das zu befürchtende Verbot der Düngung jeglicher Art, sowie das komplette Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, bedeuten einem massiven Eingriff ins Eigentum und eine gravierende Beschränkung in der Verfügbarkeit bewirtschafteter Flächen. Der Kavernenbau in Etzel hat schon heute	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Der Aufforderung kann nicht gefolgt werden, da die europäischen Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, die FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (hier: Sicherung als LSG).

	eine Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen in einer Größenordnung von etwa 80 ha mit sich gebracht. Des Weiteren befinden wir uns auch noch in einem Wasserschutzgebiet, wo für das Wasserwerk Klein-Horsten Trinkwasser gewonnen wird. Diese Gebiete stehen der intensiven Bewirtschaftung, für uns und der nachfolgenden Generation, ein Hofnachfolger ist bereits vorhanden, nicht mehr zur Verfügung. Somit befürchte ich erhebliche Probleme für den Futter- und Ackerbau. Damit wird seitens der Verordnung sowohl bei den Eigentümern, wie auch den Bewirtschaftern, eine extreme soziale Härte gebilligt. Das fehlende betriebliche Einkommen bei den Bewirtschaftern und die fehlenden Pachteinahmen der Eigentümer gehen für ganze Personenkreise bis hin zur Existenzbedrohung. Die geplanten Gewässerstreifen werden über sehr kurze Zeit ausgemergelt und sind wirtschaftlich für mich nicht mehr nutzbar. Dem Zuzufolge tritt ein erheblicher Vermögensverlust für die Eigentümer ein. Das Ansinnen ökologischer Entwicklung dieser Flächen widerspricht allen logischen Gedanken vorhergegangener Generationen und sollte rasch überdacht werden. Zumal die Begründung dieses Schutzstreifens aus dem Jahr 2014 stammt, welches vor der Novellierung der Düngeverordnung liegt und somit auch der dort festgelegten Ausbringungsverbote von Düngemitteln. Eine Begrenzung auf diese Abstände ist ausreichend. • Es bleibt auch festzustellen, dass ein Bestand von etlichen Wildtieren und Pflanzen vorhanden ist, der bei falscher Bewirtschaftung in der Vergangenheit wohl nicht anzutreffen wäre. Die Ausbringungstechnik bei Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zwischenzeitlich exakt einzustellen, so dass ein 10 m Gewässerstreifen völlig unverhältnismäßig und überzogen ist. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Gewässeroberkante ist nicht begründbar und für mich überhaupt nicht akzeptabel. Des Weiteren werden sich auf dieser Flächenstruktur überwiegend Wildpflanzen ansiedeln, die auch für die Tiergesundheit meiner weidenden Tiere äußerst problematisch sind. Als Beispiel nenne ich das Jakobskreuzkraut. Im Bereich der Kavernenkompensationsflächen tritt bereits jetzt schon dieses Problem auf. Die Giftpflanze muss aufwendig vernichtet	
--	--	--

	werden. Der fehlende Ertrag für die Grundfuttersicherung muss dazu kompensiert werden. Grundfutter müsste zugekauft werden, welches zu einem weiteren Eingriff in die Ertrags- und Kostenstruktur für unseren landwirtschaftlichen Betrieb führt. • Zudem muss eine Gewässerunterhaltung wie bisher möglich sein. Von Zeit zu Zeit ist es dringend erforderlich, die Gräben aufzureinigen und auch Gräben zu entschlammen bzw. auszumähen. Drainagen müssen unterhalten und bei Bedarf erneuert werden. Der anstehende Schlamm muss uneingeschränkt auf den anliegenden Flächen verteilt werden können. Unser Betrieb ist dringend auf konventionelle nutzbare Flächen angewiesen. • Auch wenn es heißt, dass es angeblich zu keinerlei Nachteilen in der Landwirtschaft durch diese Schutzstreifen kommen soll, hat uns die Erfahrung der letzten Jahre etwas anderes gezeigt. Schnell werden aus angeblich harmlosen Verordnungen knallharte Gesetze, die jedes weitere Wirtschaften unmöglich machen. Daher sehe ich das Maßnahmenpaket als eine Art Enteignungstatbestand an, ohne irgendwelchen finanziellen Ausgleich. Somit fordere ich den Landkreis Wittmund / Landkreis Friesland auf den Schutzgebietsentwurf abzuändern oder gänzlich aufzuheben, damit auch weiterhin eine Landwirtschaft uneingeschränkt möglich sein wird.	
--	---	--

005 – Z20 30.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Z20 Mit Datum vom 24.09.2018 hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekannt gegeben. Als Landwirt bin ich von den Inhalten dieses Entwurfes massiv betroffen und möchte hiermit meine Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen, dazu mache ich folgende Begründung geltend: Ich unterhalte einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemeinde Friedeburg zur Größe von insg. ca. 84 ha. Durch die Ausweisung des Schutzstreifens bzw. der großflächigen Schutzflächen würden mir ca. 1 ha Bewirtschaftungsfläche verloren gehen.	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

	Die Flächen sind in den letzten Jahrzehnten mit unterschiedlichen Kultur- und Meliorationsmaßnahmen und dem dazu notwendigen Gewässersystem hergerichtet worden. Zum Teil mit noch harter körperlicher Arbeit sind die Grundlagen geschaffen worden. Oberstes Ziel war, durch Entwässerung die Urbarmachung für eine Besiedlung und produktive Kulturlandschaft zur dauerhaften Ernährungssicherstellung, zu schaffen. Der jetzt angestrebte Gewässerschutzstreifen von ca. 10 m Breite, sowie das zu befürchtende Verbot der Düngung jeglicher Art sowie das komplette Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeuten einen massiven Eingriff ins Eigentum und eine gravierende Beschränkung in der Verfügbarkeit bewirtschafteter Flächen. Dies wird befürchtet, da im Entwurf von einem Verbot der nachteiligen Veränderung gesprochen wird, welches angeblich von Düngemitteln und Pflanzenschutz ausgehen soll. Damit wird seitens der Verordnung sowohl bei den Eigentümern wie auch den Bewirtschaftern eine extreme soziale Härte gebilligt. Das fehlende betriebliche Einkommen bei den Bewirtschaftern und die fehlenden Pachteinahmen der Eigentümer gehen für ganzen Personenkreise hin bis zur Existenzbedrohung. Die geplanten Gewässerrandstreifen werden über sehr kurze Zeit ausgemergelt und sind wirtschaftlich für die Landwirte nicht mehr nutzbar. Demzufolge tritt ein erheblicher Vermögensverlust für die Eigentümer ein. Das Ansinnen ökologischer Entwicklung dieser Flächen widerspricht allen logischen Gedanken unserer Urväter und sollte rasch überdacht werden. Zumal die Begründung dieser Schutzstreifen aus dem Jahr 2014 stammt, welches vor der Novellierung der Düngeverordnung liegt und somit auch vor den dort festgelegten Ausbringungsverboten von Düngemitteln. Eine Begrenzung auf diese Abstände ist ausreichend. Die Ausbringungstechnik bei Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zwischenzeitlich exakt einzustellen, so dass ein 10 Meter Gewässerrandstreifen völlig unverhältnismäßig und überzogen ist. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Gewässeroberkanten ist nicht begründbar und für die Landwirte überhaupt nicht akzeptabel. Es werden sich in dieser Flächenstruktur Wildpflanzen ansiedeln, die teilweise z.B. für die Tiergesundheit äußerst problematisch sind	
--	--	--

	(Jakobskreuzkraut). Ferner muss durch die fehlenden Erträge zur Kompensation Grundfutter zugekauft werden. Gras wird ggfs. durch Mais und Getreide ersetzt. Um jedoch die nötigen Eiweiße für die Tierfütterung zu erhalten, muss vom Handel Sojaschrot zugekauft werden. Die Ausweisung dieses Schutzgebietes greift also massiv in die Ertrags- und Kostenstruktur unserer landwirtschaftlichen Betriebe ein und belastet diese schwer. Zudem muss eine Gewässerunterhaltung möglich sein, die ebenso erfolgen muss wie bisher. Es ist von Zeit zu Zeit notwendig Gräben aufzureinigen, Gräben zu entschlammen bzw. auszumähen und Drainagen zu unterhalten bzw. diese neu zu errichten. Der anstehende Schlamm aus den Gräben muss uneingeschränkt auf den anliegenden Flächen verteilt werden können. Das vorgesehene Maßnahmenpaket kommt einem Enteignungstatbestand ohne irgendwelchen finanziellen Ausgleich gleich. Deshalb wird gefordert, dass der Schutzgebietsentwurf so abgeändert wird, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird.	
--	--	--

006 – Z21 – Z31 26.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Mit Datum vom 24.09.2018 hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekannt gegeben. Folgende Landwirte sind von den Inhalten dieses Entwurfes massiv betroffen und möchten hiermit ihre Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen. Die Flächen sind in den letzten Jahrzehnten mit unterschiedlichen Kultur- und Meliorationsmaßnahmen und dem dazu notwendigen Gewässersystem hergerichtet worden. Zum Teil mit noch harter körperlicher Arbeit sind die Grundlagen geschaffen worden. Oberstes Ziel war, durch Entwässerung die Urbarmachung für eine Besiedlung und produktive Kulturlandschaft zur dauerhaften Ernährungssicherstellung, zu schaffen. Der jetzt angestrebte Gewässerschutzstreifen	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

	von ca. 10 m Breite, sowie das zu befürchtende Verbot der Düngung jeglicher Art sowie das komplette Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeuten einen massiven Eingriff ins Eigentum und eine gravierende Beschränkung in der Verfügbarkeit bewirtschafteter Flächen. Dies wird befürchtet, da im Entwurf von einem Verbot der nachteiligen Veränderung gesprochen wird, welches angeblich von Düngemitteln und Pflanzenschutz ausgehen soll. Damit wird seitens der Verordnung sowohl bei den Eigentümern wie auch den Bewirtschaftern eine extreme soziale Härte gebilligt. Das fehlende betriebliche Einkommen bei den Bewirtschaftern und die fehlenden Pachteinahmen der Eigentümer gehen für ganzen Personenkreise hin bis zur Existenzbedrohung. Die geplanten Gewässerrandstreifen werden über sehr kurze Zeit ausgemergelt und sind wirtschaftlich für die Landwirte nicht mehr nutzbar. Demzufolge tritt ein erheblicher Vermögensverlust für die Eigentümer ein. Das Ansinnen ökologischer Entwicklung dieser Flächen widerspricht allen logischen Gedanken unserer Urväter und sollte rasch überdacht werden. Zumal die Begründung dieser Schutzstreifen aus dem Jahr 2014 stammt, welches vor der Novellierung der Düngeverordnung liegt und somit auch vor den dort festgelegten Ausbringungsverboten von Düngemitteln. Eine Begrenzung auf diese Abstände ist ausreichend. Die Ausbringungstechnik bei Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zwischenzeitlich exakt einzustellen, so dass ein 10 Meter Gewässerrandstreifen völlig unverhältnismäßig und überzogen ist. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Gewässeroberkanten ist nicht begründbar und für die Landwirte überhaupt nicht akzeptabel. Es werden sich in dieser Flächenstruktur Wildpflanzen ansiedeln, die teilweise z.B. für die Tiergesundheit äußerst problematisch sind (Jakobskreuzkraut). Ferner muss durch die fehlenden Erträge zur Kompensation Grundfutter zugekauft werden. Gras wird ggfs. durch Mais und Getreide ersetzt. Um jedoch die nötigen Eiweiße für die Tierfütterung zu erhalten, muss vom Handel Sojaschrot zugekauft werden. Die Ausweisung dieses Schutzgebietes greift also massiv in die Ertrags- und Kostenstruktur unserer landwirtschaftlichen Betriebe ein und belastet diese schwer. Zudem muss eine Gewässerunterhaltung möglich	
--	---	--

	sein, die ebenso erfolgen muss wie bisher. Es ist von Zeit zu Zeit notwendig Gräben aufzureinigen, Gräben zu entschlammen bzw. auszumähen und Drainagen zu unterhalten bzw. diese neu zu errichten. Der anstehende Schlamm aus den Gräben muss uneingeschränkt auf den anliegenden Flächen verteilt werden können. Das vorgesehene Maßnahmenpaket kommt einem Enteignungstatbestand ohne irgendwelchen finanziellen Ausgleich gleich. Deshalb wird gefordert, dass der Schutzgebietsentwurf so abgeändert wird, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird.	
--	--	--

007 – Z32; Z33 26.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Z32 Als Landwirt bin ich von den Inhalten dieses Entwurfes massiv betroffen und möchte hiermit meine Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen, dazu mache ich folgende Begründung geltend: • Ich unterhalte einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemeinde Friedeburg zur Größe von insgesamt ca. 70 ha und 70 Milchkühe. Seit der Übernahme des Betriebes von meinem Vater habe ich diesen verdoppelt. Auch die Nachfolge ist in der Familie gegeben und eine Vergrößerung des Betriebes ist auf jeden Fall noch möglich. In den ausgewiesenen Schutzgebieten liegen 2 ha in Hoheesche und 20 ha am Reepsholter Tief. Durch die Ausweisung des Schutzstreifens bzw. der großflächigen Schutzflächen würden mir große Bewirtschaftungsflächen verloren gehen. • Die Flächen sind in den letzten Jahrzehnten mit unterschiedlichen Kultur- und Meliorationsmaßnahmen und dem dazu notwendigen Gewässersystem hergerichtet worden. Zum Teil mit noch harter körperlicher Arbeit sind die Grundlagen geschaffen worden. Oberstes Ziel war, durch Entwässerung die Urbarmachung für eine Besiedlung und produktive Kulturlandschaft zur dauerhaften Ernährungssicherung, zu schaffen. • Der jetzt angestrebte Gewässerschutzstreifen von ca. 10 m	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

	Breite, sowie das zu befürchtende Verbot der Düngung jeglicher Art sowie das komplette Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeuten einen massiven Eingriff ins Eigentum und eine gravierende Beschränkung in der Verfügbarkeit bewirtschafteter Flächen. Ich befürchte dieses, da im Entwurf von einem Verbot der nachteiligen Veränderung gesprochen wird, welcher angeblich von Düngemittel und Pflanzenschutz ausgehen soll. Damit wird seitens der Verordnung sowohl bei den Eigentümern wie auch den Bewirtschaftern eine extreme soziale Härte gebilligt. Das fehlende betriebliche Einkommen bei den Bewirtschaftern und die fehlende Pachteinahmen der Eigentümer gehen für ganze Personengruppen hin bis zur Existenzbedrohung. Die geplanten Gewässerrandstreifen werden über sehr kurze Zeit ausgemergelt und sind wirtschaftlich für uns nicht mehr nutzbar. Demzufolge tritt ein erheblicher Vermögensverlust für die Eigentümer ein. Das Ansinnen ökologischer Entwicklung dieser Flächen widerspricht allen logischen Gedanken unserer Vorfahren und sollte rasch überdacht werden. Zumal die Begründung dieser Schutzstreifen aus dem Jahr 2014 stammt, welches vor der Novellierung der Düngeverordnung liegt und somit auch der dort festgelegten Ausbringungsverbote von Düngemitteln. Eine Begrenzung auf diese Abstände ist ausreichend. Die Ausbringungstechnik bei Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zwischenzeitlich exakt einzustellen, so dass ein 10 Meter Gewässerrandstreifen völlig unverhältnismäßig und überzogen ist. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Gewässeroberkante ist nicht begründbar und für uns überhaupt nicht akzeptabel. Es werden sich in dieser Flächenstruktur Wildpflanzen ansiedeln, die teilweise z. B. für die Tiergesundheit äußerst problematisch sind (Jakobskreuzkraut). Ferner muss durch die fehlenden Erträge zur Kompensation Grundfutter zugekauft werden. Gras wird ggfs. durch Mais und Getreide ersetzt. Um jedoch die nötigen Eiweiße für die Tierfütterung zu erhalten, muss vom Handel Sojaschrot zugekauft werden. Die Ausweisung dieses Schutzgebietes greift also massiv in die Ertrags- und Kostenstruktur unserer landwirtschaftlichen Betriebe ein und	
--	---	--

	belastet diese schwer. Zudem muss eine Gewässerunterhaltung möglich sein, die ebenso erfolgen muss wie bisher. Es ist von Zeit zu Zeit notwendig Gräben aufzureinigen, Gräben zu entschlammen bzw. auszumähen und Drainagen zu unterhalten bzw. diese neu zu errichten. Der anstehende Schlamm aus den Gräben muss uneingeschränkt auf den anliegenden Flächen verteilt werden können. • Das vorgesehene Maßnahmenpaket kommt einem Enteignungstatbestand ohne irgendwelchen finanziellen Ausgleich gleich. Deshalb fordere ich den Landkreis Wittmund auf, den Schutzgebietsentwurf so abzuändern, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird.	
2	Z33 • Sie haben u. a. auch meinem Mandanten mitgeteilt, dass die Landkreise Wittmund und Friesland ein Landschaftsschutzgebiet zum Schutz der Teichfledermaus ausweisen wollen und nehmen insoweit Bezug auf eine amtliche Bekanntmachung vom 24.09.2018. Mein Mandant ist Eigentümer der Flurstücke (siehe Originalschreiben). • Diese Flurstücke liegen sämtlich westlich der Harle und grenzen unmittelbar an die Harle an, so dass sie mit der Regelung, dass ein Schutzstreifen von 10 m parallel zum Wasserlauf der Harle als Schutzgebiet ausgewiesen werden soll, erfasst werden. Die Gesamtlänge, die hier für unseren Mandanten betroffen ist, beträgt ca. 10.500 Meter mit der Folge, dass bei einem 10 m breiten Schutzstreifen, meinem Mandanten eine Fläche von ca. 1,5 ha für landwirtschaftliche Nutzung entzogen würde und zwar auf Dauer. Die Regelung, die z. Z. ausgelegt ist, trifft auch keine Bestimmungen darüber ob eine Grünlandnutzung weiterhin möglich ist und sagt auch nichts darüber aus ob und ggf. wie eine Düngung bzw. Entwässerungsmöglichkeiten durch neu anzulegende Gräben usw. möglich sein wird. Namens und in Vollmacht meines Mandanten teile ich Ihnen mit, dass dieser mit Anlegung des Schutzstreifens nicht einverstanden ist und einer solchen Anlegung als Eigentümer der vorstehend genannten Flurstücke ausdrücklich widerspricht.	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

	Der Gesamtbetrieb hat ca. 60 ha. Es ist ein Grünlandbetrieb, der intensiv bewirtschaftet wird, so dass ein Flächenentzug allein durch Naturschutzmaßnahmen von ca. 1,5 ha eine erhebliche Bewirtschaftungserschwerung darstellt und insbesondere auch zu einer Einkommenseinbuße führt, die nach dem derzeitigen Entwurf auch nicht irgendwie kompensiert werden soll. Auch dürfte dieser Schutzstreifen prämienschädlich zu berücksichtigen sein mit der Folge, dass auch die öffentlich rechtlichen Förderungsmittel auf Dauer nicht mehr gezahlt werden. Der Familienbetrieb benötigt gerade auch diese Flächen auch auf der genannten Breite parallel zur Harle. Es handelt sich um intensiv zu bewirtschaftende Grünlandflächen, die auch zur Silogewinnung benötigt werden und damit der Futterversorgung des Betriebes dienlich sind. • Mein Mandant kann auch diesen Flächenverlust nicht kompensieren durch z. B. Zupachtung, da dieses wiederum erhöhte Kosten verursachen würde, die ebenfalls nicht erstattet würden und es ist ohnehin im Gebiet Uttel / Abens / Blerum schwierig, überhaupt Flächen anpachten zu können, da durch die bereits dort eingerichteten Ausgleichsmaßnahmen für den Windpark in hohem Umfang nur noch eine extensive Möglichkeit mit eingeschränkten Ertragsmöglichkeiten vorhanden sind. Dass dann, wenn die Eigentümer bzw. auch die Pächter durch die extensive Bewirtschaftung ebenfalls Einkommenseinbußen erleiden ist dieses für diese betroffenen Landwirte dann möglich, durch die entsprechenden Einnahmen aus der Nutzung als windhöfliche Fläche die Ausfälle zu kompensieren.	
--	--	--

008– Z23 Zusatz zu 006 Nr. 3 26.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Ich halte es für nicht praktikabel, wenn ich vor dem Unterhalten von Gräben zuvor die Naturschutzbehörde in Kenntnis setzen muss (§5 I Nr. 11). Ich rege an, die Unterhaltung Gewässer III. Ordnung von der vorherigen Anzeigepflicht auszunehmen. Nasse Sommer haben es zum Teil erforderlich gemacht, auf Teilen von Flächen neue Gruppen oder kleine grabenähnliche Strukturen auf den	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Diese Anzeigepflicht sowie die Regelung für die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen wurden aus der Verordnung gestrichen.

	Flurstücken anzulegen, z.T. auch nur zeitlich befristet. Dies sollte weiterhin möglich sein. Ich rege außerdem an, dass die Anlage von Drainagen freigestellt bzw. nicht verboten wird (§ 4 III Nr. 3).	
--	---	--

009 – Z34 – Z37 29.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Z34 – Z36 Mit Datum vom 24.09.2018 hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekannt gegeben. Folgende Landwirte sind von den Inhalten dieses Entwurfes massiv betroffen und möchten hiermit ihre Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen: Die Flächen sind in den letzten Jahrzehnten mit unterschiedlichen Kultur- und Meliorationsmaßnahmen und dem dazu notwendigen Gewässersystem hergerichtet worden. Zum Teil mit noch harter körperlicher Arbeit sind die Grundlagen geschaffen worden. Oberstes Ziel war, durch Entwässerung die Urbarmachung für eine Besiedlung und produktive Kulturlandschaft zur dauerhaften Ernährungssicherstellung, zu schaffen. Der jetzt angestrebte Gewässerschutzstreifen von ca. 10 m Breite, sowie das zu befürchtende Verbot der Düngung jeglicher Art sowie das komplette Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeuten einen massiven Eingriff ins Eigentum und eine gravierende Beschränkung in der Verfügbarkeit bewirtschafteter Flächen. Dies wird befürchtet, da im Entwurf von einem Verbot der nachteiligen Veränderung gesprochen wird, welches angeblich von Düngemitteln und Pflanzenschutz ausgehen soll. Damit wird seitens der Verordnung sowohl bei den Eigentümern wie auch den Bewirtschaftern eine extreme soziale Härte gebilligt. Das fehlende betriebliche Einkommen bei den Bewirtschaftern und die fehlenden Pachteinahmen der Eigentümer gehen für ganzen Personenkreise hin bis zur Existenzbedrohung. Die geplanten Gewässerrandstreifen werden über sehr kurze Zeit ausgemergelt und sind wirtschaftlich für die Landwirte nicht mehr nutzbar. Demzufolge tritt ein erheblicher Vermögensverlust für die Eigentümer ein. Das Ansinnen ökologischer Entwicklung dieser	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

	Flächen widerspricht allen logischen Gedanken unserer Urväter und sollte rasch überdacht werden. Zumal die Begründung dieser Schutzstreifen aus dem Jahr 2014 stammt, welches vor der Novellierung der Düngeverordnung liegt und somit auch vor den dort festgelegten Ausbringungsverboten von Düngemitteln. Eine Begrenzung auf diese Abstände ist ausreichend. Die Ausbringungstechnik bei Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zwischenzeitlich exakt einzustellen, so dass ein 10 Meter Gewässerrandstreifen völlig unverhältnismäßig und überzogen ist. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Gewässeroberkanten ist nicht begründbar und für die Landwirte überhaupt nicht akzeptabel. Es werden sich in dieser Flächenstruktur Wildpflanzen ansiedeln, die teilweise z.B. für die Tiergesundheit äußerst problematisch sind (Jakobskreuzkraut). Ferner muss durch die fehlenden Erträge zur Kompensation Grundfutter zugekauft werden. Gras wird ggfs. durch Mais und Getreide ersetzt. Um jedoch die nötigen Eiweiße für die Tierfütterung zu erhalten, muss vom Handel Sojaschrot zugekauft werden. Die Ausweisung dieses Schutzgebietes greift also massiv in die Ertrags- und Kostenstruktur unserer landwirtschaftlichen Betriebe ein und belastet diese schwer. Zudem muss eine Gewässerunterhaltung möglich sein, die ebenso erfolgen muss wie bisher. Es ist von Zeit zu Zeit notwendig Gräben aufzureinigen, Gräben zu entschlammen bzw. auszumähen und Drainagen zu unterhalten bzw. diese neu zu errichten. Der anstehende Schlamm aus den Gräben muss uneingeschränkt auf den anliegenden Flächenverteilt werden können. Das vorgesehene Maßnahmenpaket kommt einem Enteignungstatbestand ohne irgendwelchen finanziellen Ausgleich gleich. Deshalb wird gefordert, dass der Schutzgebietsentwurf so abgeändert wird, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird.	
2	Z37 Durch das geplante Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ in den Landkreisen Friesland und Wittmund sind wir als Bewirtschafter von Flächen, die direkt an die Harle in Isums angrenzen, maßgeblich betroffen. Diese Flächen grenzen direkt an die Harle (Lageplan liegt der Stellungnahme bei). Des Weiteren bewirtschaften wir an dem geplanten	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 § 3 legt keine verringerte Düngung oder Nutzungsintensität im Sinne einer Verpflichtung für den Flächeneigentümer oder –nutzer fest. Die in § 3 festgelegten Kriterien beinhalten die Definition des Schutzzwecks bzw. die Begründung für die Ausweisung als Schutzgebiet. Die unter § 3 aufgeführten Kriterien dienen der Orientierung für künftig geplante Maßnahmen zur Aufwertung

Schutzgebiet in Flächen. Diese grenzen dort direkt an das geplante Schutzgebiet. Wir bewirtschaften in Eggelingen einen Milchviehbetrieb mit Grünlandbewirtschaftung auf ca. 113 ha. Wir halten ca. 130 Milchkühe und die erforderliche weibliche Nachzucht. Die Intensität der Viehhaltung und der Flächenbewirtschaftung sind in unserem Betrieb aufeinander abgestimmt und stehen in einem passenden Verhältnis. Die Entwässerung vieler unserer Flächen erfolgt über das vorhandene Graben- und Grüppensystem in die betroffenen Gewässer. Durch das geplante LSG im Bereich der Harle in Isums fällt sowohl das Gewässer als auch ein 10 Meter breiter Gewässerrandstreifen auf den von uns bewirtschafteten Flächen unter die Schutzgebietsverordnung. Die Verordnung hat gem. § 3 gerade hinsichtlich unserer betroffenen Flächen folgende Zielsetzung: • Eine extensiv genutzte Kulturlandschaft mit Grünland insbesondere in Gewässernähe zu erhalten und zu entwickeln • Naturnahe Gewässerrandstreifen zu erhalten und zu entwickeln, um die belastenden Stoff- und Sedimenteinträge zu verhindern. Da sich die betroffenen Flächen auf einer Länge von ca. 500 Metern an der Harle entlang erstrecken, ergibt sich bei einem gewässerrandstreifen von 10 Meter, eine Fläche von ca. 0,5 ha, die den Schutzgebietscharakter erhält und für die die Ziele gem. Verordnung gelten werden. Die Bewirtschaftungsauflagen für diese Flächen sind trotz noch relativ offener Formulierung in der Verordnung ansatzweise schon zu erahnen. In dem 10 m Gewässerrandstreifen wird zukünftig sicherlich ein Düngeverbot gelten, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird eingeschränkt bis verboten werden. Die Frage nach den Beweidungsmöglichkeiten steht noch im Raum. In unserem Betrieb ist hier ein Flächenblock von ca. 0,5 ha betroffen, der für unseren Betrieb mit ca. 113 ha sicherlich seine Bedeutung hat. Es handelt sich hierbei um Pacht- und Eigentumsflächen. Bei einer auf diesen Flächen reduzierten Bewirtschaftungsintensität müssen wir nach ersten Kalkulationen unseren Kuhbestand um ein Tier reduzieren, wodurch uns ein Einkommensbeitrag von ca. 1.500 € verloren geht. Wer gleicht uns diesen Verlust aus? Weiterhin müssen wir die volle Pacht für die Pachtfläche weiter zahlen. Unsere betroffenen Eigentumsflächen verlieren an Verkehrswert mit allen anderen weiteren Nachteilen wie z. B. bei der Kreditabsicherung. Gravierender werden die Probleme allerdings noch bei der Entwässerung.	des Schutzgebietes und stellen keine direkten Handlungspflichten dar.
--	--

	Die Entwässerung über Gräben, Grütten und Drainagen erfolgt in die betroffenen Gewässer. Die Einschränkungen in der erforderlichen Gewässerunterhaltung, die Schwierigkeiten bzw. die fehlenden Möglichkeiten bei der Neueinrichtung von Gräben – angesichts des Klimawandels mit vermehrten Starkregenfällen sicherlich nicht undenkbar – und letztendlich auch das Untersagen der Einrichtung von neuen Drainagesystemen werden für unseren Betrieb noch wesentlich stärkere wirtschaftliche Konsequenzen haben, die aktuell noch gar nicht absehbar sind. Diesen Kreis von Problemen können wir noch weiterziehen. Wenn es um den Erhalt von leistungsstarken Grünlandflächen oder um den Umbruch und die Neuanlage von Grünlandflächen bei den dann bestehenden ungünstigen Entwässerungsbedingungen geht. Auf diesem Wege wird die zukünftige Existenzfähigkeit unseres Grünlandbetriebes durch solche Eingriffe in das System einer modernen Landwirtschaft mehr und mehr eingeschränkt. Wir sind in der glücklichen Lage, dass unsere beiden Söhne den Betrieb in Zukunft weiter führen wollen. Blockieren Sie deren betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten bitte nicht durch unnötige Schutzgebietsverordnungen. Wir sind der Meinung, dass die Fledermaus auch mit der aktuell guten landwirtschaftlichen Praxis sehr gut zusammen mit uns leben kann. Manchmal führen unnötige Auflagen auch dazu, dass der gewünschte Schutzzweck verloren geht. Eine weidende Kuh sorgt z.B. auch für Insektenbesatz und damit Nahrung für die Fledermaus. Wir haben erhebliche Bedenken gegen die Einrichtung eines LSG mit den in der Verordnung vorgesehenen Bestimmungen.	
--	---	--

010 – Z38 – Z48; Z23; Z24 30.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Z38 Aus der Zeitung und von Berufskollegen habe ich von der Neuausweisung eines Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ erfahren. Als aktiver Landwirt eines 52 ha Milchviehbetriebes in Berdum bin ich auch hiervon betroffen. Eine Pachtfläche von ca. 8 ha in Uttel befindet sich mit einer Länge von ca. 500 m direkt an der Harle Ein Gewässerschutzstreifen von 10 m Breite mit einem zu befürchteten Verbot von Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen bedeutet eine gravierende Beschränkung in der Verfügbarkeit	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

	bewirtschafteter Flächen (Weide-, Futter- und Güllenachweisflächen). Zu befürchten ist auch eine Vernässung und Verunkrautung der angrenzenden Flächen, da die Entwässerung teilweise direkt in die Harle mündet. Eine Spülung oder eventuelle neue Drainage muss möglich bleiben. Auch das Aufreinigen der Leiden und Tiefs zur Mündung in die Harle muss gewährleistet bleiben, sonst kommt es zu Rückstauungen im Bereich der tieferliegenden Marschgebiete (z.B. um Berdum). Ich bitte den Landkreis Wittmund von dieser Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes Abstand zu nehmen, damit die Bewirtschaftung unseres Betriebes, auch im Sinne unseres Hochnachfolgers, weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird.	
2	Z39 Als Verpächter bin ich von den Inhalten des o.g. Entwurfes massiv betroffen und möchte hiermit meine Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen. Bei der o.g. Neuausweisung am Emder Tief in Dose (Flächen siehe Originalschreiben). An den Flächen jetzt einen 10 m breiten Streifen zur Bewirtschaftung zu verbieten ist absurd und ein Art der Enteignung ohne finanziellen Ausgleich. Zudem bedeutet das für die Flächen eine nicht unerhebliche Wertminderung. Zu meiner aktiven Zeit als Landwirt habe ich viel Geld für die Entwässerung investiert, durch die Flurbereinigung und der Flächenwiederherstellung und Drainage für eigene Flächen. Das Emder Tief muss weiterhin geräumt werden um die Entwässerung der Doser und Reepsholter Gegend zu gewährleisten. Ohne die Flurbereinigung hätte Dose weiterhin massive Probleme mit der Entwässerung. Daher ist das Emder Tief wichtig für die Landwirtschaft. Durch den zu befürchtenden massiven Eingriff ins Eigentum durch Einschränkungen und Verbote bei der Düngung und beim Pflanzenschutz sind zusätzlich gravierende Beschränkungen in der Verfügbarkeit von landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen zu erwarten. Das wird sowohl bei den Eigentümern wie auch den Bewirtschaftern extreme Verluste durch fehlendes betriebliches Einkommen und verminderter Pachteinahmen führen und somit für beide Personenkreise zur Existenzbedrohung. Das Sumpfmoor Dose wurde bereits zum Naturschutzgebiet. Daher kann sich die besagte Fledermaus ja dort ansiedeln. Platz ist da genug. Da in dem Entwurf von keinem finanziellen Ausgleich die Rede ist, fordere ich den Landkreis	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

	Wittmund auf, den Schutzgebietsentwurf so abzuändern, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird. Solche Enteignungsmachenschaften betreffen immer nur die Landwirte.	
3	Z40 Wir möchten unsere Bedenken bezüglich der o.g. Verordnung vorbringen. Wir bewirtschaften das am Dykschloot gelegene Flurstück der Gemarkung Leerhufe (Fläche siehe Originalschreiben) zur Größe von 2,4 927 ha. Die Fläche wird als Wechselgrünland mit Ackerbauberechtigung bewirtschaftet. Eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung kann nicht hingenommen werden, insbesondere das Verbot neuer Entwässerungsmaßnahmen am Dykschloot ist als problematisch anzusehen. Bei nassen Witterungsbedingungen wie z.B. 2017 muss ein sog. „Abgrüppen“ von unter Wasser stehenden Flächen zum Dykschloot möglich sein. Wenn z.B. eine Getreideansaat freitags mittags durch Starkregen unter Wasser steht und man frühestens montags vormittags eine Genehmigung beantragen kann, ist u.U. die Ernte der gesamten Fläche verloren. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Beeinträchtigungen wie z.B. Umbruchverbote oder verspätete Mähtermine nicht akzeptiert werden können.	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001
4	Z41 Zum Entwurf der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 möchte ich meine Bedenken äußern. Ich bin Landwirt und bewirtschafte einen Vollerwerbsbetrieb in Wiesmoor. In dem von Ihnen überplanten Bereich habe ich Flächen am Wieseder Tief gepachtet. Durch die Überführung diese Flächen in ein FFH Gebiet wird die Bewirtschaftung erheblich eingeschränkt und eine gesetzlich vorgegebene gute landwirtschaftlich geführte Praxis ist hier dann nicht mehr anwendbar. Unverständlich ist mir auch die Ausweisung dieses Gebiets. Hier sind keine Bäume oder Büsche an dem Ufer des Tiefs, es sind keine alten Gebäude oder Ruinen vorhanden und auch ein Wald ist weit entfernt. Die Teichfledermaus bewohnt ausschließlich o.g. Stätten. Auch der Lebensraum der anderen in dem Entwurf aufgeführten Tiere entspricht nicht diesem Gebiet, somit ist eine Ausweisung als FFH-Gebiet hier nicht erforderlich. Bislang haben die Natur und die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen hier ein hervorragendes Zusammenspiel betrieben, in das nicht eingegriffen werden sollte, ohne sich über	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Die Teichfledermaus nutzt größere Wasserflächen (Flüsse und Seen) als Jagdhabitat. Die endgültige Festlegung von FFH-Gebieten erfolgte seitens der Europäischen Kommission.

	die Konsequenzen bewusst zu sein.	
5	Z42 Als Landwirt bin ich von dem Inhalt dieses Entwurfes massiv betroffen und möchte hiermit meine Anregungen und Bedenken mit folgender Begründung mitteilen. Angaben der Flächen sind der Stellungnahme zu entnehmen. Die Flächen sind landwirtschaftlich genutzt, als Mäh- und Weidefläche. Ich befürchte, durch den o.g. Entwurf einen massiven Eingriff in die landwirtschaftliche Nutzung. Zum einen ist insbesondere der Gewässerbereich sehr wichtig für die Entwässerung der Flächen. Durch den vorgesehenen Gewässerstreifen laufen Drainagen und Gräben, die zur Entwässerung der anliegenden Flächen unverzichtbar sind. Eine Einschränkung in der Düngung sowie im Pflanzenschutz würde dazu führen, dass diese Flächen sich nicht mehr wirtschaftlich landwirtschaftlich nutzen ließen. Auch bei der Produktion von Weidemilch würde die fehlende Weidefläche die Milchproduktion einschränken. Die Harle ist eines der wichtigsten Entwässerungssysteme des Landkreises. Es ist zu erwarten, dass insbesondere durch die Veränderung der Klimatischen Verhältnisse die Regenphasen intensiver werden und die Bedeutung der Harle als Entwässerungssystem an Bedeutung gewinnen wird. Ich befürchte, dass durch die Ausweisung eines Schutzgebietes „Teichfledermaus“ Maßnahmen wie Entschlammung etc. erschwert werden. Außerdem ist es für mich fraglich, ob ein solcher Schutzstreifen sich positiv auf den Erhalt der Teichfledermaus auswirken kann, gibt es Gutachten bzw. Studien in denen so etwas nachgewiesen werden kann. Mir scheint es, dass willkürlich Landschaftsschutzgebiete auf Kosten der Landwirtschaft ausgewiesen werden. Landwirtschaft stellt gerade in unserer ländlichen Region einen der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren dar. Sollte der Entwurf nicht entsprechend so abgeändert werden, dass eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist, halte ich es mir vor, Klage zu erheben.	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Die Ausweisung des LSG seitens der Landkreise Friesland und Wittmund erfolgt nicht willkürlich, sondern aufgrund der Verpflichtung der europäischen Mitgliedstaaten, ihre Natura 2000-Gebiete nach den Maßgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. „Dies erfolgt in der Regel durch einen hoheitlichen Flächenschutz als Naturschutz-(NSG) oder Landschaftsschutzgebiet (LSG). In der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ist der Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu bestimmen. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung werden zum einen neue NSG und LSG ausgewiesen, zum anderen werden die Verordnungen bereits bestehender, meist älterer Gebiete an die Natura 2000-Anforderungen angepasst. Nur wenn die Natura 2000-Anforderungen in den Schutzgebietsverordnungen verankert sind, gelten diese Gebiete als abschließend gesichert im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.“ (Quelle: Internetauftritt des NLWKN, Stand 15.11.2018)
6	Z43 Laut des Schutzgebietsentwurfs ist meine Fläche von der Unterschutzstellung betroffen. (Gemarkung: Wiesede Flur 3 Flurstücke siehe Originalschreiben) Gemäß der Verordnung sind im § 4 Verbote aufgeführt. Insbesondere im Absatz 2. Danach können Handlungen, die den Charakter bzw. dem besonderen Schutz gemäß § 3 dieser	Kenntnisnahme. Die Ausweisung bzw. Sicherung des FFH-Gebietes als Schutzgebiet, einhergehend ein Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung, ist durch § 31 und § 32 Abs. 2 sowie § 20 Bundesnaturschutzgesetz und damit durch den Gesetzgeber legitimiert. Es erfolgen durch Inkrafttreten der Verordnung keine unzumutbaren Eingriffe in die

	VO zuwider laufen einer Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen. Hier sind insbesondere die Sätze 1, 2, 3, 5, 7, 8, 12 und 13 zu nennen. Die Einholung einer Erlaubnis ist schriftlich mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Erlaubnis ist eine „Kann-Entscheidung“. Generell stellen die vorher genannten Einschränkungen einen Eingriff in das Eigentum mit all ihren Folgen dar. Das Eigentum an Grund und Boden unterliegt laut unserem Grundgesetz dem besonderen Schutz des Staates. Die kritisierten Verbotshandlungen und deren Folgen führen zur Wertminderung und schränken auch eine Nutzung der Flächen ein. Daher ist der Wertverlust der Flächen durch ein Fachgutachten festzustellen. Der Eigentümer/Pächter kann sich diesen dann jährlich auf Antrag in Form eines Erschwernisausgleiches von der unterschützstellenden Behörde in Form eines Geldbetrages ausgleichen lassen. Das heißt, kein LSG zum Null-Tarif auf Kosten des Eigentümers. Weitere Schritte behalte ich mir vor.	Eigentumsrechte (siehe hierzu Berücksichtigung unter Nr. 001).
7	Z44 Als Landwirt lege ich Einspruch für die Maßnahme LSG FRI 128 Teichfledermaus im Landkreis Wittmund ein. Es handelt sich um die Fläche DENILI1507630058 mit einer Nettogröße laut GAR Flächenantrag 2018 von 2,7190 ha. Gemeinde Friedeburg Gemarkung Hesel Flur 5 Flurstücke siehe Originalschreiben. Diese Flächen werden als Grünland genutzt. Es sind daher 8 % meiner Fläche betroffen. Daher ist mein Einspruch, die oben genannte Fläche aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG FRI 128 herauszunehmen.	Nach nochmaliger Prüfung ist die Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass die von den Altarmen am Friedeburger Tief tangierten Bereiche aus dem Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen werden. Die vom mittleren Altarm umschlossene Fläche weist mit ca. 2,7 ha eine Größe auf, die einen Verzicht auf eine Ausweisung des gesamten Bereichs zulassen, ohne dass das Fledermausgewässer eine Beeinträchtigung erfahren könnte. Die vorhandene Altarme einschließlich der beidseitigen 10 m breiten Schutzstreifen bleiben jedoch Bestandteil des LSG.
8	Zusatz ZZ3 Zusatz zu 001: Die (teilweise) betroffenen Weideflächen sind hofnahe Kuhweideflächen, welche zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung notwendig sind. Insbesondere, aber nicht nur, die Ausweitung des Gewässerschutzstreifens auf 10 m beinhaltet insbesondere in unwiderruflicher Weise das Fortfallen dieser – der guten fachlichen Praxis entsprechenden – Bewirtschaftung durch den meinen Mandanten als Milchviehhaltungsbetrieb. Auch die ca. 57 ha großen Pachtflächen nahe Ihnkeburg, davon 2 ha hofnahe Weideflächen	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 In 2018 wurden in den Landkreisen Friesland und Wittmund Fledermauskartierungen durchgeführt. Der abschließende Ergebnisbericht liegt derzeit noch nicht vor. Aufgrund der Eignung der Gewässer als Jagdhabitat der Teichfledermaus, ist es naheliegend, dass Vorkommen existieren. Aufgrund der bestehenden Verpflichtung gegenüber der Europäischen Kommission kann der Anregung, von der Ausweisung des Schutzgebiets abzusehen, nicht gefolgt werden. Die Zuständigkeitsübertragung wurde durch das Land Niedersachsen erteilt. Der Landkreis

	sind insoweit in einer Länge von ca. 2 km an der Harle betroffen. Hier gilt das Gleiche. Insgesamt sind ca. 2639 m an den Gewässern betroffen, welche nicht nur eine ordnungsgemäße Beweidung einschränken bzw. unmöglich machen, sondern auch – und insbesondere durch die Drainage der entsprechenden Flächen hin zur Harle – die Bewirtschaftungsfähigkeit überhaupt erst herstellen. Des Weiteren stellt sich schlechtrechtlich die Frage, ob denn tatsächlich an den Flächen des Landwirtes gelegene Gewässer überhaupt Teichfledermäuse gesichtet und gezählt worden sind. Man kann natürlich so argumentieren, dass hier große Flächen vorsorglich bei eventuellem Vorkommen, der insbesondere Teichfledermäuse als Habitat ausgewiesen werden sollen. Dieses stellt aber einen meines Erachtens unzulässigen Eingriff in die landwirtschaftliche Nutzung des Eigentums/der gepachteten Flächen dar, welche nicht – zumindest nicht ohne entsprechenden Ausgleich – hingenommen werden muss. Der Unterzeichner schließt sich insoweit den in den vorbereiteten Schreiben vom 22.10.2018 schlussendlichen Anträgen an und fordert den Landkreis Wittmund auf, nicht nur den Schutzgebietsentwurf so abzuändern, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird, sondern hilfsweise den Erlass dieser Verordnung zu unterlassen. Des Weiteren stellt sich natürlich auch die Frage, ob das in dem Verordnungsentwurf des Landkreises Friesland sogenannte „Einvernehmen des Landkreises Wittmund“ ausreichend ist, um derartige gewaltige Auswirkungen auf das Gebiet des Landkreises Wittmund/Stadt Wittmund hinnehmen zu müssen. Insoweit wird hier vorsorglich auch die Zuständigkeit bzw. fehlende Zuständigkeit gerügt. Weiteres Vorbringen bleibt vorbehalten.	Wittmund hat zuvor in seinen politischen Gremien die Zuständigkeitsübertragung beschlossen.
9	Z45 Den Entwurf der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 sehe ich als so nicht durchsetzbar. Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb und viele meiner seit Jahren und Generationen genutzten landwirtschaftlichen Futterbau- und Weide- sowie Ackerbauflächen liegen in dem von Ihnen geplanten Gebiet (Kartenmaterial liegt der Stellungnahme bei). Wenn dieses Gebiet als FFH Gebiet ausgewiesen wird, werde ich als staatlich geprüfter Landwirt in meiner fachlichen Praxis weitestgehend	Kenntnisnahme. Das im mitveröffentlichen Kartenmaterial gekennzeichnete FFH-Gebiet wurde bereits 2007 durch die Europäische Kommission bestätigt und damit festgelegt. Die Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet sieht keine Einschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vor (siehe Berücksichtigung zu Nr. 001) Aufgrund der bestehenden Verpflichtung gegenüber der Europäischen Kommission kann

	eingeschränkt, sodass ich erhebliche finanzielle Einbußen habe, die nicht tragbar sind, und ausgeglichen werden müssen. Gerne betreibe ich aktiven Naturschutz, aber einen finanziellen Ausgleich muss es geben, weil Pachten, die jetzt zurzeit gezahlt werden durch die geplanten Einschränkungen nicht mehr tragbar sein werden. Durch die geplanten Einschränkungen werden unsere Eigentumsflächen erheblich im Preis gedrückt, auch dieses hat gegenüber Kreditinstituten finanzielle Nachteile. Auf den Flächen wird man auf längere Sicht keine guten Erträge mehr ernten können, was den Flächendruck in der Landwirtschaft erhöht, auch werden die landwirtschaftlichen Betriebe Probleme mit der aktuellen Düngeverordnung bekommen. Auch die typisch ostfriesische Weidehaltung, die immer lautstark gefordert wird, wird durch die Ausweisung eingeschränkt. Ich fordere deshalb die Verordnung auszusetzen. Des Weiteren bitte ich um Stellungnahme.	der Anregung, von der Ausweisung des Schutzgebiets abzusehen, nicht gefolgt werden.
10	Z46 Durch die geplante Bewirtschaftungssperre von 10 Metern am Rande von Gewässer zum Schutz der Teichfledermäuse sind drei Pächter von landwirtschaftlichen Flächen im Besitz der Kirchengemeinde Reepsholt betroffen. Es handelt sich um Flächen am südlichen Rand des Ems-Jade-Kanals bei der Gemarkung Tackenhörn auf dem Gebiet der Ortschaft Reepsholt / Hoheesche. Insgesamt geht es um eine Länge von 1200 Metern, was bei 10 Metern Breite einem Bewirtschaftungsverbot für insgesamt 1,2 ha entspricht. Bitte setzen Sie sich zur Klärung der Angelegenheit kurzfristig mit dem 2. Vorsitzenden unseres Kirchenvorstandes Verbindung.	Kenntnisnahme. Die Schutzgebietsverordnung sieht keine Bewirtschaftungssperren oder Bewirtschaftungsverbote vor (siehe Berücksichtigung zu Nr. 001).
11	Zusatz ZZ4 Zusatz zu 001: Als Landwirt bin ich von dem Inhalt dieses Entwurfes massiv betroffen und möchte hiermit meine Anregungen und Bedenken mit folgender Begründung mitteilen. Die Flächen sind landwirtschaftlich genutzt, als Mäh- und Weidefläche. Ich befürchte, durch den o.g. Entwurf einen massiven Eingriff in die landwirtschaftliche Nutzung. Zum einen ist insbesondere der Gewässerbereich sehr wichtig für die Entwässerung der Flächen. Durch den vorgesehenen Gewässerstreifen laufen Drainagen und Gruppen die zur Entwässerung der anliegenden Flächen unverzichtbar sind. Eine	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Die Ausweisung des LSG seitens der Landkreise Friesland und Wittmund erfolgt nicht willkürlich, sondern aufgrund der Verpflichtung der europäischen Mitgliedstaaten, ihre Natura 2000-Gebiete nach den Maßgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. „Dies erfolgt in der Regel durch einen hoheitlichen Flächenschutz als Naturschutz-(NSG) oder Landschaftsschutzgebiet (LSG). In der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ist der Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu bestimmen. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung werden zum

	Einschränkung in der Düngung sowie im Pflanzenschutz würde dazu führen, dass diese Flächen sich nicht mehr wirtschaftlich landwirtschaftlich nutzen ließen. Auch bei der Produktion von Weidemilch würde die fehlende Weidefläche die Milchproduktion einschränken. Die Harle ist eines der wichtigsten Entwässerungssysteme des Landkreises. Es ist zu erwarten, dass insbesondere durch die Veränderung der Klimatischen Verhältnisse die Regenphasen intensiver werden und die Bedeutung der Harle als Entwässerungssystem an Bedeutung gewinnen wird. Ich befürchte, dass durch die Ausweisung eines Schutzgebietes „Teichfledermaus“ Maßnahmen wie Entschlammung etc. erschwert werden. Außerdem ist es für mich fraglich, ob ein solcher Schutzstreifen sich positiv auf den Erhalt der Teichfledermaus auswirken kann, gibt es Gutachten bzw. Studien in denen so etwas nachgewiesen werden kann. Mir scheint es, dass willkürlich Landschaftsschutzgebiete auf Kosten der Landwirtschaft ausgewiesen werden. Landwirtschaft stellt gerade in unserer ländlichen Region einen der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren dar. Sollte der Entwurf nicht entsprechend so abgeändert werden, dass eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist, halte ich es mir vor, Klage zu erheben. Ich bitte um Stellungnahme!	einen neue NSG und LSG ausgewiesen, zum anderen werden die Verordnungen bereits bestehender, meist älterer Gebiete an die Natura 2000-Anforderungen angepasst. Nur wenn die Natura 2000-Anforderungen in den Schutzgebietsverordnungen verankert sind, gelten diese Gebiete als abschließend gesichert im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.“ (Quelle: Internetauftritt des NLWKN, Stand 15.11.2018)
12	Z47 Wir betreiben einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb nördlich von Wittmund und sind von der oben angeführten Verordnung über das LSG FRI 128 in folgender Weise besonders betroffen: Wir bewirtschaften einen Hof in Harlenähe und grenzen mit einem Großteil der Betriebsfläche unmittelbar an die Harle, der Teilfläche E des geplanten LSG (§ 1 Abs. 2). In der Begründung zur Verordnung wird zu § 1 weiter ausgeführt, einen Gewässerrandstreifen von i.d.R. 10 m parallel zum Gewässer in das Schutzgebiet zu integrieren, womit Düngung und Pflanzenschutz hierfür ausgeschlossen werden und folglich in der Nutzung erhebliche Ertragsrückgänge die Folge sind. Fraglich ist für uns noch, ob damit auch Gebot der extensiven Nutzung einhergeht – eine zusätzliche erhebliche Einschränkung. Wir grenzen mit unseren Eigentumsflächen über 1500 m an die Harle, bei den Pachtflächen sind es ca. 700 m. Dies ergibt bei einem Randstreifen von 10 m eine Fläche von 2,2 ha, zusätzlich ist eine Pachtfläche am Altarm der Harle von ca. 0,3 ha	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Die Schutzgebietsverordnung legt keine Verpflichtung zu extensiven Flächennutzung fest. In diesem Zusammenhang wird zu den Inhalten des § 3 wird folgendes verdeutlicht: § 3 legt keine verringerte Düngung oder Nutzungsintensität im Sinne einer Verpflichtung für den Flächeneigentümer oder –nutzer fest. Die in § 3 festgelegten Kriterien beinhalten die Definition des Schutzzwecks bzw. die Begründung für die Ausweisung als Schutzgebiet. Die unter § 3 aufgeführten Kriterien dienen der Orientierung für künftig geplante Maßnahmen zur Aufwertung des Schutzgebietes und stellen keine direkten Handlungspflichten dar. In 2018 wurden in den Landkreisen Friesland und Wittmund Fledermauskartierungen durchgeführt. Der abschließende Ergebnisbericht liegt derzeit noch nicht vor. Aufgrund der Eignung der Gewässer als Jagdhabitat der Teichfledermaus, ist es naheliegend, dass Vorkommen existieren. Aufgrund der bestehenden Verpflichtung

betroffen, mithin sollen dem Betrieb ca. 2,5 ha der normalen Bewirtschaftung entzogen werden mit der Folge einer reduzierten Futtergrundlage für die gehaltenen Tiere. Ein Großteil der betroffenen Fläche ist dem Betrieb über die vor kurzem abgeschlossene Flurneuordnung Wittmund – Nord zugeteilt worden zur Flächenarrondierung in Hofnähe – dafür wurden Eigentumsflächen an anderer Stelle abgegeben. Aufgrund der besonderen Flächenwertzahlen wurde dabei mehr Fläche abgegeben als zugeteilt – auch hier ist es bereits zu einem Flächenverlust gekommen, der betrieblich verkraftet werden musste, zusätzlich zu der 1,4 prozentigen Flächenabgabe für die Infrastruktur (Trasse) im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens. Vor diesem Hintergrund ist die geplante erneute Flächenentwertung für den Betrieb nicht hinnehmbar ohne eine entsprechende Neuzuteilung von Betriebsfläche (nicht Geld sondern Fläche). Wir fordern daher bei Integration eines Gewässerrandstreifens in das Schutzgebiet ein begleitendes neues Flurbereinigungsverfahren, das die geplante Flächenentwertung ausgleicht. Zudem fordern wir verifizierbare Angaben über den Teichfledermausbestand im geplanten Schutzgebiet, um die Sinnhaftigkeit der Maßnahmen nachvollziehen zu können. Die angeführte Begründung für die Ausweisung von Gewässerrandstreifen, nämlich die Reduzierung von Schadstoffeinträgen in das angrenzende Gewässer, ist nicht nachvollziehbar und wird bestritten. In unserem Fall handelt es sich lediglich um Dauergrünlandflächen, die den Randstreifen bilden. Die Vorgaben einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung werden eingehalten. Liefern Sie Analysewerte, die weitere Einschränkungen rechtfertigen. Liefern Sie Untersuchungsergebnisse, die die geplante Maßnahme rechtfertigen – Nmin - Werte in 30 cm, 60 cm, 90 cm Bodentiefe im Abstand von 1 m, 3 m, 6 m, 9 m zum Gewässer. – Definieren Sie in Absprache mit der LWK als Fachbehörde, bei welchen ppm – Werten ein Abtrag in ein Gewässer überhaupt erfolgt. Unabhängig von der Bewirtschaftung und pauschal einen 10 m – Randstreifen festzuschreiben halten wir für unangebracht. Zusätzlich sollen außerhalb des Uferbereichs der Harle Kompensationsflächen in das Schutzgebiet einbezogen werden, z.B. nördlich der Ortschaft Nenndorf bis zur Eggelinger Straße. Inwieweit sind diese Flächen relevant für das Habitat der Teichfledermaus? Werden diese Flächen dann noch weiteren Restriktionen unterzogen? (Wir bewirtschaften in diesem Bereich etwa 15 ha	gegenüber der Europäischen Kommission kann der Anregung, ggf. von der Ausweisung des Schutzgebiets abzusehen, grundsätzlich nicht gefolgt werden.
---	--

	extensiv). Zurzeit ist es nicht immer einfach und selbstverständlich, mit einer Gründlandbewirtschaftung und einem Milchviehbestand ein ausreichendes Familieneinkommen zu erzielen und die nachfolgende Generation für diesen Beruf zu begeistern. Eine ständige Zunahme von Bewirtschaftungsauflagen ist da auch nicht förderlich. Wer weiterhin eine gesunde Milchwirtschaft in unserer Region behalten will – mit all den damit verbundenen Wirtschaftszweigen -, der sollte bei seinen Forderungen nach Röhrichtbeständen und Habitaten für Teichfledermäuse, wenn sie denn gesellschaftlich gewollt sind-, eines im Auge behalten: Dies kann nicht auf Kosten der Bauern geschehen! Wir brauchen nachvollziehbar Daten für die geplanten Vorhaben, prüfbare Ergebnisse und für Einschränkungen einen Ausgleich – nicht unbedingt Geld – aber Ersatzfläche. Eine Flächenentwertung ohne Ausgleich werden wir nicht hinnehmen – und liefern Sie bitte wie ausgeführt eine plausible Datengrundlage zur Begründung Ihres Vorhabens in Bezug auf die Teichfledermäuse, nicht in Bezug auf Blaukehlchen, Bitterling oder Teichmuscheln – es geht hier um die Teichfledermäuse – oder sehen Sie von Ihrem Vorhaben ab.	
13	248 Als Landwirt bin ich von den Inhalten massiv betroffen und möchte hiermit meine Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen, dazu mache ich folgende Begründungen: Meine Familie bewirtschaftet in Hesel Eibenhausener Weg 2 einen landwirtschaftlichen Betrieb zur Größe von 110 ha. Durch die Ausweisung des Schutzstreifens am Reepsholter- und Friedeburger Tief würden unserem Betreib fast 3,6 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gehen. Betroffen sind 23 von mir bewirtschaftete Nutzflächen die als hofnahe Weideflächen für meine Milchkühe genutzt werden. Die Flächen wurden in den letzten Jahren fast alle neu gedränt und die Gräben ausgebaut. Durch Neuansaat und eine ausgewogene Düngung befinden sich die Flächen in einem sehr guten Kulturstadium. Die jetzt angestrebten Gewässerrandstreifen von ca. 10 m Breite mit dem Verbot der Düngung jeglicher Art sowie das komplette Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln würde zur Folge haben, dass sich hier Wildpflanzen wie Jakobskreuzkraut, Duvok (Sumpfschachtelhalm) ausbreiten, die der Tiergesundheit schaden bzw.	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Der Ems-Jade-Kanal ist nicht Bestandteil des FFH-Gebietes und somit nicht Bestandteil des LSG.

	giftig sind. Die Flächen können auch nicht durch Ersatzflächen ersetzt werden, da eine Beweidung nur in Hofnähe möglich ist. Da in unserem Betrieb in den letzten Jahren hohe Investitionen getätigt wurden und wir bereits durch den „Flächenpool“ fast 14 ha Nutzfläche für Naturschutz abgeben mussten, können wir nicht auf die Flächen bzw. Nutzungseinschränkungen für entstehende Ausfälle an Futter verzichten. Für mich als Landwirt ist es unverständlich wieso der Ems-Jade-Kanal mit seinen breiten Randstreifen in ihrer Maßnahme nicht berücksichtigt wird. Hier würden niemanden finanzielle oder wirtschaftliche Schäden entstehen. Jedoch wird der Randstreifen am Kanal mehrfach im Jahr gemulcht und gleicht einem Rasen, was an der natürlichen Flora und Fauna große Schäden anrichtet. Das vorgesehene Maßnahmenpaket ist für Landwirte schlimmer wie eine Enteignung, da man die Flächen nicht nutzen kann, jedoch weiterhin Steuern und Soziallasten dafür bezahlen muss. Deshalb fordere ich den Landkreis Wittmund auf den Schutzgebietsentwurf so abzuändern, dass die Landwirtschaft auch für unsere Hofnachfolger uneingeschränkt möglich sein wird.	
--	--	--

011 – Z49. 29.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Z49 Folgende Anmerkungen zum Entwurf der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ des Landkreises Wittmund möchten wir zu bedenken geben: 1. Die Abgrenzung des geplanten Schutzgebietes lässt aus Sicht der Landwirte doch einigen Interpretationsspielraum zu (genaue Abgrenzung in der Örtlichkeit ist schwierig), zudem erscheint der Gebietszuschnitt in gewisser Weise willkürlich. Die Einbeziehung der Altarme des Friedeburger Tiefs in das Schutzgebiet, welche erst vor einigen Jahren im Zuge der Flurbereinigung in Privateigentum überführt worden sind, ist ebenso diskussionswürdig wie die Nichtausweisung des Bereiches zwischen Reepsholter Tief und Ems-Jade-Kanal, sowie des Kanals incl. seiner Ufer an sich. Es könnte sich die Frage gestellt werden, ob hier öffentliches Eigentum	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Zu 1.: Die Orientierung in der Fläche wird in der Tat i. d. R. nur relativ grob erfolgen können, auf Basis von Ausmessungen vor Ort (bei der Pufferzone: 10 m ab Böschungsoberkante). Das Gebiet wurde konsequent anhand der Grenzen des FFH-Gebiets (gemäß der Datengrundlage des NLWKN) abgesteckt. Um das FFH-Gebiet wurde eine 10-m-Puffer-Zone eingerichtet, um ggf. Kompensationsmaßnahmen o. Aufwertungsmaßnahmen i. S. d. LSG-VO auf diesen Flächen umzusetzen. Zusätzlich wurden bereits festgelegte Kompensationsflächen sowie gesetzlich geschützte Biotopflächen, die in räumlichen Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet stehen, in das Schutzgebiet integriert. Das Gebiet wurde also nicht willkürlich abgegrenzt.

	gegenüber Privateigentum privilegiert werden soll, denn augenscheinlich bieten genau diese Bereiche ebenso ein potenzielles Habitat für Teichfledermäuse, ebenso wie viele der übrigen ausgewiesenen Bereiche. 2. Grundsätzlich stellt man sich die Frage, warum ein Gewässerrandstreifen von zehn Metern Breite notwendig ist. In der Begründung zum Schutzgebietsentwurf wird hierzu ein Empfehlungsleitfaden des ML Schleswig-Holstein des Jahres 2014 aufgeführt. U.E. wird dabei die Novellierung des Düngerechts aus dem Jahr 2017 vollständig ignoriert. In diesem Zusammenhang wurden viele Maßnahmen erlassen und verfeinert, welche den Eintrag von Nährstoffen in Gewässer und deren Randbereiche deutlich reduzieren. Das Düngungsverbot von einem Meter entlang von Gewässern ist somit ausreichend zum Schutz vor Nährstoffeinträgen. Zudem wird von den Landwirten eine Investition in wesentlich exaktere Technik gefordert, welche nach und nach auch dem „Stand der Technik“ entsprechen wird. D.h. eine Wirtschaftsdüngerausbringung wird in naher Zukunft nur noch mittels Schleppschlauch bzw. Schleppschuh erfolgen, somit ist nicht nur eine exakte Ausbringung, sondern auch eine deutliche Effizienzsteigerung gegeben. Daher ist die Gefahr des Nährstoffeintrags aus landw. Quellen ausgeschlossen. 3. Der Verbotstatbestand 1, Absatz 5 besagt ein Verbot des naturfernen Ausbaus von Gewässern, deren Ufer oder Ufervegetationen. Hier bitten wir um eine Klarstellung: Es muss zwingend herausgestellt werden, dass hier die Böschungsoberkante in Rede steht, d.h. eine Formulierung gefunden wird, welche den Übergang von der Steigung in die Waagerechte beschreibt. Dieses gilt grundsätzlich im gesamten Entwurf für derartige Formulierungen. Bei der Umgestaltung von Auflagen und Gewässern an sich sollte bedacht werden, dass diverse Gewässer durch Auskolkungen oder dergleichen eine deutliche Beeinträchtigung des Eigentums gegeben sein könnte und somit ein Wiederaufbau der Kanten erforderlich wird. Derartige Maßnahmen zum Schutz des Eigentums nach § 14 Grundgesetz müssen auch in Zukunft mit entsprechender Genehmigung möglich sein.	Nach nochmaliger Prüfung ist die Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass die von den Altarmen am Friedeburger Tief tangierten Bereiche aus dem Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen werden. Zwei der Altarme enden in den landwirtschaftlichen Nutzflächen, ein Altarm umschließt einen Bereich. Die Größe der Flächen, die von dem nördlichen und im mittleren Altarm umschlossen bzw. tangiert werden (ca. 2,5 ha und 2,7 ha), sowie der nur kleine, vom südlichen Altarm mit seinem fast geradlinigem Verlauf tangierte Bereich, lassen einen Verzicht auf die Ausweisung in der ursprünglich beabsichtigten Ausdehnung zu, ohne dass das Fledermäusegewässer eine Beeinträchtigung erfahren könnte. Die vorhandenen Altarme, einschließlich der beidseitigen 10 m breiten Schutzstreifen, bleiben jedoch Bestandteil des LSG. Der Ems-Jade-Kanal ist nicht Bestandteil des FFH-Gebietes und somit ebenfalls nicht Bestandteil des LSG. Zu 2.: Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001. Zu 3.: Der Verbotstatbestand § 4 Abs. 1 Nr. 5 wurde aus der Verordnung gestrichen. Zu 4.: In der Tat sind nachteilige chemische und biologische Veränderungen bei nicht ordnungsgemäßer Landwirtschaft zu befürchten (siehe Ausführungen in der Begründung). Zur Verdeutlichung wurde diese Schadquelle beispielhaft in der Verordnung und der Begründung genannt. Wir sehen keinen schwerwiegenden Grund, dieses Beispiel, das der Verdeutlichung der Tatbestände dient, aus Verordnung und Begründung zu streichen. Der Begriff „Pestizid“ wurde in Verordnung und Begründung durch den Begriff „Pflanzenschutzmittel“ ersetzt. Zu 5.: Dieser Erlaubnisvorbehalt dient dazu, ggf. massive Ablagerungen von Material im Schutzgebiet zu kontrollieren. Neuansaat, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft durchgeführt werden, stellen keine Verbotstatbestände dar. Zu 6.: Die Regelung zur Anlage zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen wurde aus
--	--	---

	4. Der Verbotstatbestand 6 besagt ein Verbot der nachteiligen Veränderung der Ufer und Ufervegetation. Hierzu ist anzumerken, dass aufgrund der Formulierung nahe gelegt wird, dass diese Veränderungen vorwiegend von der Landwirtschaft zu erwarten sind. Dieses bitten wir vor dem Hintergrund der Objektivität einer Verordnung zu berücksichtigen. Insbesondere bitten wir die Begrifflichkeit „Pestizid“ zu überdenken. 5. Die Erlaubnisvorbehalte 2 und 3 besagen mehr oder weniger ein Einebnungsverbot. Um die Bewirtschaftbarkeit der Flächen deutlich zu verbessern, wäre es sinnvoll, wenn im Zuge einer Neuansaat von Grünlandflächen eine geringfügige Bodenveränderung im normalen Umfang (Schieben, Planieren usw.) ohne Erlaubnis erfolgen kann, damit diese Flächen, ohne die ökologische Funktion dieser Flächen zu beeinträchtigen, eine vernünftige Wirtschaftsfähigkeit aufweisen. Es ist zwingend notwendig, dass die Neuanlage von Drainagen ohne Genehmigung erfolgen kann. Diese Maßnahmen sollten generell immer dann möglich sein, wenn die bestehenden Anlagen das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben, d.h. ein Ersatz notwendig geworden ist. Gruppen sollten, soweit es der ortsüblichen Entwässerung dient ebenso möglich sein. Sollte dieses nicht zulässig sein, so wird es zu deutlichen wirtschaftlichen Einschränkungen kommen, die einem absoluten finanziellen Nachteil, welcher nicht mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums abgegolten ist, gleichkommen. 6. Es muss zusätzlich die Anlage von kleineren Entwässerungsgruppen auf Acker- und Grünland zur Abführung des Oberflächenwassers bei stärkeren Regenereignissen gewährleistet sein. Ein Verbot hätte insbesondere im Winter kurzfristig zur Folge, dass die Kulturpflanzen unter Sauerstoffmangel leiden und somit absterben werden. 7. Der Erlaubnisvorbehalt 4 bedarf einer Klarstellung, dass wildaufschlagende Gehölze, wie bspw. Eschen, entfernt werden dürfen; dieses dient der Offenhaltung der Landschaft und somit den typischen Charakter der Landschaft, zudem ist es erforderlich, die Böschungen und Gewässeroberkanten von Bewuchs freizuhalten, um die uneingeschränkte	Verordnung und Begründung gestrichen. Zu 7.: Die Erläuterung zu § 4 Abs. 2 Nr. 4 ist der Begründung zu entnehmen. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sind freigestellt. Zu 8.: Drohnenflüge sind in der Verordnung unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Auf Antrag bei der zuständigen Naturschutzbehörde können solche Vorhaben, ggf. mit Nebenbestimmungen, erlaubt werden. Diese Erlaubnis gilt nur für Regelungen der Verordnung und ersetzt keine ggf. erforderliche Genehmigung oder sonstige Erlaubnis nach anderen rechtlichen Vorschriften. Zu 9.: Dieser Tatbestand unterliegt einem Erlaubnisvorbehalt. Wird also nachgewiesen, dass eine Innutzungnahme einer bisher nicht genutzten Fläche einer Notwendigkeit unterliegt, so kann die Erlaubnis erteilt werden. Der Begründung wurde an dieser Stelle folgende Ergänzung hinzugefügt: „Diese Regelung gilt nicht für Flächen, die sich während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an einem öffentlichen Programm zur Bewirtschaftungseinschränkung entwickeln konnten.“ Zu 10.: Die Instandsetzung vorhandener Wirtschaftswege und sonstiger vorhandener Wegeverbindungen mit Sand, Kies, Lesesteinen, Mineralgemischen oder natürlicherweise im Gebiet anstehendem Bodenmaterial ist nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die Anzeigepflicht leistet einen Beitrag zur angemessenen Gebietsbetreuung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde. Zum Zwecke der Gebietsbetreuung ist es notwendig, auch Informationen über den Zustand von vorhandenen Wegen aufzunehmen. Im Zuge von Ausbesserungsarbeiten besteht die Möglichkeit, dass u. U. unerwünschte Substanzen in das Gebiet eingetragen werden. Um diese Arbeiten als Eintragsquelle auszuschließen, ist es sinnvoll über jene Arbeiten in Kenntnis gesetzt zu werden. Die zuständige Naturschutzbehörde wird durch die Anzeigepflicht zudem in die Lage versetzt,
--	--	--

Gewässerunterhaltung zu gewährleisten. 8. Der Erlaubnisvorbehalt 7 besagt einen Genehmigungsvorbehalt des Betreibens von Drohnen. Der Betrieb ist zwingend freizustellen. Gerade in der letzten Zeit hat sich die Wildtierrettung mit diesen Drohnen sehr zum Vorteil der Wildtiere entwickelt. Diverse Beispiele aus dem Südkreis zeigen dieses auf. Ein solcher positiver Schritt in Richtung Naturschutz sollte zwingend uneingeschränkt erlaubt sein. Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass sich der Precision-Farming-Ansatz bzw. die Landwirtschaft 4.0 immer weiter durchsetzen wird. Es kann also durchaus in Zukunft notwendig ggfs. sogar verpflichtend sein, seine Flächen zu Überprüfungszwecken der Landwirtschaftskammer oder zur Einsparung von Betriebsmitteln zu überfliegen und gewisse Aufnahmen und Auswertungen zu machen. Wir bitten hier einen Ansatz im Sinne der Landwirte und der Wildtiere zu finden. 9. Der Erlaubnisvorbehalt 9 bedarf einer Klarstellung: Es müssen hier zwingend diejenigen Flächen ausgeschlossen werden, welche im Zuge der EU Agrarförderung als Brache-Flächen ausgewiesen worden sind, d.h. insbesondere die Ackerbrachen, welche i.d.R. als sog. ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind und somit förderrechtlich abgegolten sein müssen. Ähnlich sind Grünlandbrachen zu betrachten, welche zwar nicht sehr häufig auftauchen, jedoch gelegentlich zum Tragen kommen. Es muss zwingend gewährleistet sein, dass diese Flächen nach Ende der Brache-Nutzung wieder zur uneingeschränkten landw. Verfügung stehen. Ebenso sollten die Flächen, welche im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen oder freiwilligen Vereinbarungen im Trinkwasserschutz extensiviert worden sind, nach Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit uneingeschränkt zur freien landw. Nutzung zur Verfügung stehen. 10. Eine Anzeigepflicht für Ausbesserungen an Wirtschaftswegen, wie sie der Absatz 5 der zulässigen Handlungen vorsieht, erschließt sich nicht. Es werden diese Wege i.d.R. nur geringfügig ausgebessert und nicht großflächig saniert. Die größeren Arbeiten finden i.d.R. im Zuge von Flurbereinigungen oder anderen öffentlichen Planungen unter Inanspruchnahme von Fördergeldern statt.	Regelungen zu Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen festzulegen, beispielsweise zur Vermeidung der Wahl eines aus naturschutzfachlicher Sicht ungünstigen Zeitpunktes für die Wegeunterhaltung oder für Regelungen, die den Abstellort für Gerätschaften betreffen. Dies dient sowohl dem Flächenschutz als auch dem Artenschutz. In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen „Instandsetzung“ und „Instandhaltung“ hingewiesen: Bei einer „Instandhaltung“ werden i. d. R. kleine Schäden, wie z. B. einzelne Löcher in der Fahrbahnbefestigung ausgebessert. Eine „Instandsetzung“ beinhaltet die Sanierung des gesamten Weges oder eines ganzen Wegeabschnittes. Eine Kenntnis über diese größeren Maßnahmen ist auf den oben genannten Gründen zwingend erforderlich. Zu 11. und 12.: Verordnung und Begründung wurden dahingehend überarbeitet, dass die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung uneingeschränkt möglich ist (siehe Berücksichtigung der Anmerkungen der Unteren Wasserbehörde sowie der Unterhaltungsverbände).
---	---

	Da diese kleineren Ausbesserungen oftmals spontan erfolgen, wird somit ein Bürokratieaufwand geschaffen, welcher sicherlich nicht der befürchteten negativen Auswirkungen entgegengestellt werden kann. 11. Die Beschränkungen der Entwässerung, wie sie unter Absatz 11 und 12 der zulässigen Handlungen aufgeführt sind, widersprechen dem Absatz 16. Es entbehrt der Logik, dass das gesetzlich vorgeschriebene Gebot der Vorflut durch die Auflagen in dieser Verordnung eingeschränkt wird. Der Abstimmungszeitraum von vier Wochen ist deutlich zu lang gewählt und stellt für unsere Entwässerungsverbände und Landwirte erheblichen bürokratischen Aufwand dar. Es muss ganz klar eine uneingeschränkte Entwässerung möglich sein. Die Freistellung sollte nicht nur für Gewässer zweiter und dritter Ordnung gelten, sondern auch auf „Privatgräben“, d.h. auch für solche Gräben, die nicht das Wasser von mehr als einem Flächeneigentümer/-bewirtschafter abführen. Gerade für diese Gräben und die Gewässer Dritter Ordnung, welche nur in unregelmäßigen Abständen aufgereinigt werden, wäre eine reine Anzeigepflicht gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde aus Sicht der Landwirte ausreichend. Oftmals finden solche Unterhaltungen spontan statt, da ein akuter Anlass vorliegt. Man erinnere sich nur an die Regenereignisse aus dem Herbst und Winter 2017. 12. Die Möglichkeit der „größeren Entschlammung“, welche über eine „normale“ Aufreinigung hinausgeht, muss gegeben sein. Beispielsweise befindet sich in der Harle eine Schlammschicht von teilw. über einem Meter; die ggfs. auch abschnittsweise, Entfernung dieses Schlammes und die Ablage, sowie die damit verbundene Verteilung und Einarbeitung auf den anliegenden Flächen, hat grundsätzlich ohne Ausgleich möglich zu sein. Diese seit Jahren und Jahrzehnten gelebte „Ausbaggerung“ ist von Zeit zu Zeit notwendig, um die Vorflut für die anliegenden Gewässer zu gewährleisten. Größere Maßnahmen, wie bspw. Die Ausbaggerung der Harle, bedarf selbstverständlich einer Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde. Wir bitten die genannten Punkte beim weiteren Vorgehen zu berücksichtigen und ggfs. Auch	
--	---	--

	Absprachen mit uns zu tätigen, sodass es für alle Beteiligten zu akzeptablen Lösungen kommen kann.	
--	--	--

012 – Z50 – Z52 01.11.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Mit Datum vom 24.09.2018 hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekannt gegeben. Folgende Landwirte sind von den Inhalten dieses Entwurfes massiv betroffen und möchten hiermit ihre Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen. Die Flächen sind in den letzten Jahrzehnten mit unterschiedlichen Kultur- und Meliorationsmaßnahmen und dem dazu notwendigen Gewässersystem hergerichtet worden. Zum Teil mit noch harter körperlicher Arbeit sind die Grundlagen geschaffen worden. Oberstes Ziel war, durch Entwässerung die Urbarmachung für eine Besiedlung und produktive Kulturlandschaft zur dauerhaften Ernährungssicherstellung, zu schaffen. Der jetzt angestrebte Gewässerschutzstreifen von ca. 10 m Breite, sowie das zu befürchtende Verbot der Düngung jeglicher Art sowie das komplette Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeuten einen massiven Eingriff ins Eigentum und eine gravierende Beschränkung in der Verfügbarkeit bewirtschafteter Flächen. Dies wird befürchtet, da im Entwurf von einem Verbot der nachteiligen Veränderung gesprochen wird, welches angeblich von Düngemitteln und Pflanzenschutz ausgehen soll. Damit wird seitens der Verordnung sowohl bei den Eigentümern wie auch den Bewirtschaftern eine extreme soziale Härte gebilligt. Das fehlende betriebliche Einkommen bei den Bewirtschaftern und die fehlenden Pachteinahmen der Eigentümer gehen für ganzen Personenkreise hin bis zur Existenzbedrohung. Die geplanten Gewässerrandstreifen werden über sehr kurze Zeit ausgemergelt und sind wirtschaftlich für die Landwirte nicht mehr nutzbar. Demzufolge tritt ein erheblicher Vermögensverlust für die Eigentümer ein. Das Ansinnen ökologischer Entwicklung dieser Flächen widerspricht allen logischen Gedanken unserer Urväter und sollte rasch überdacht werden. Zumal die Begründung dieser Schutzstreifen aus dem Jahr 2014 stammt, welches vor der Novellierung der	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

	Düngeverordnung liegt und somit auch vor den dort festgelegten Ausbringungsverboten von Düngemitteln. Eine Begrenzung auf diese Abstände ist ausreichend. Die Ausbringungstechnik bei Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zwischenzeitlich exakt einzustellen, so dass ein 10 Meter Gewässerrandstreifen völlig unverhältnismäßig und überzogen ist. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Gewässeroberkanten ist nicht begründbar und für die Landwirte überhaupt nicht akzeptabel. Es werden sich in dieser Flächenstruktur Wildpflanzen ansiedeln, die teilweise z.B. für die Tiergesundheit äußerst problematisch sind (Jakobskreuzkraut). Ferner muss durch die fehlenden Erträge zur Kompensation Grundfutter zugekauft werden. Gras wird ggfs. durch Mais und Getreide ersetzt. Um jedoch die nötigen Eiweiße für die Tierfütterung zu erhalten, muss vom Handel Sojaschrot zugekauft werden. Die Ausweisung dieses Schutzgebietes greift also massiv in die Ertrags- und Kostenstruktur unserer landwirtschaftlichen Betriebe ein und belastet diese schwer. Zudem muss eine Gewässerunterhaltung möglich sein, die ebenso erfolgen muss wie bisher. Es ist von Zeit zu Zeit notwendig Gräben aufzureinigen, Gräben zu entschlammen bzw. auszumähen und Drainagen zu unterhalten bzw. diese neu zu errichten. Der anstehende Schlamm aus den Gräben muss uneingeschränkt auf den anliegenden Flächen verteilt werden können. Das vorgesehene Maßnahmenpaket kommt einem Enteignungstatbestand ohne irgendwelchen finanziellen Ausgleich gleich. Deshalb wird gefordert, dass der Schutzgebietsentwurf so abgeändert wird, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird.	
--	--	--

013 – Z53 – Z55 01.11.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Z53 Die Durchsicht des Entwurfs der oben genannten Verordnung hat bei mir – nicht nur aufgrund der direkten Betroffenheit- einige (Interpretations-)Fragen aufgeworfen. Die wichtigsten Fragen sind dabei zunächst: Wer stellt fest, ob zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO LSG FRI 128 die	In § 4 Abs. 2 Nr. 9 ist die Rede von „Düngung, Innutzungnahme oder naturferne Veränderung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzten Flächen“. Damit gemeint sind Flächen, die nicht nur kurzzeitig (z. B. für 1 Jahr) aus der Nutzung genommen wurden, sondern auf denen sich aufgrund einer deutlich erkennbaren, langjährigen Nichtnutzung naturnahe Strukturen entwickelt haben (z. B. Landröhrichte, Hochstaudengesellschaften,

betroffene(n) Flächen genutzt worden sind und anhand welcher Kriterien wird diese Feststellung getroffen? Da ich (mit Absicht) keine GAB Prämie oder sonstigen Gelder beantragt habe, das Land nur für meine Hobbypferdehaltung (Beweidung und Mahd) nutze und auch nur diese Landfläche besitze, ist es dies für mich eine elementare Feststellung, um nicht zu einem Fall gemäß § 4 (2) Nr. 9 zu werden bzw. eine zukünftige ganzjährige tierschutzgerechte Nutzung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist es ebenso essentiell, die in § 5 (1) Nr. 1 zulässige Handlung der „rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke durch die Eigentümer...“ genauer zu definieren. Nach meiner Auffassung beinhaltet eine rechtmäßige Nutzung und Bewirtschaftung z. B. die Weidetierhaltung und damit im Falle von Pferden auch das Führen, z. B. um sie von der Weide zu holen. Letzteres wäre gemäß der momentanen Formulierung in § 4 (2) Nr. 8 des VO – Entwurfs jedoch nur durch die schriftliche Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Die hierzu angeführte Begründung, dass durch das Verbot des Reitens und Führens von Pferden wildlebende Tier- und Pflanzenarten u. a. vor Ruhestörungen und Beeinträchtigungen durch Trittschäden sowie Brutvögel vor Störungen, Verletzungen und Tod bewahrt werden sollen, um nicht zuletzt die Nester/Gelege zu schützen, ist zwar in sich schlüssig, unerklärlich ist mir jedoch wie letzteres bei Weidenutzung und Mahd verhindert werden soll. Zumal zur Nutzung auch die dementsprechende Pflege der Zaunanlagen gehört, um u. a. die Hütesicherheit sowie § 3 (2) Nr. 1 und 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztVO) zu gewährleisten. Hierzu ist eine mindestens einmal jährliche Mahd unterhalb der Elektrolitze notwendig. Ich vermute, dass die Formulierung „rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke durch die Eigentümer“ zur Befriedung insbesondere der Landwirte gewählt worden ist bzw. um einen gewissen „Auslegungsspielraum“ zu schaffen, da nicht (immer) alle „Eventualitäten“ in einem Rechtsakt benannt werden können. Während man aber in jedem Fall das Durchreiten bzw. Absteigen und Führen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze unterbinden wollte. Hilfreich wäre in meinem Fall zumindest eine	Gebüsche mit heimischen Gehölzarten). Diese Flächen wären im Zweifel auch eindeutig auf Luftaufnahmen erkennbar. So stehen den Landkreisen Luftbilder aus den Jahren 2008, 2011, 2014 und 2017 zur Verfügung. Zur rechtmäßige Nutzung von Grundstücken gehört jede Art der Nutzung, die auf Grundstücken ohne besondere Genehmigung ausgeübt werden darf (z. B. die landwirtschaftliche Nutzung) oder, im Falle einer Genehmigungspflicht, eine rechtmäßige Genehmigung vorliegt (z. B. das Recht zur Bebauung). Im vorliegenden Fall gehören die Weidetierhaltung (hier Pferdehaltung) sowie auch die Mahd der Fläche zu den rechtmäßigen Nutzungen. Um zur Weide zu gelangen, können die Pferde dorthin geführt werden. Das Reitverbot gem. § 4 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung bezieht sich auf das Reiten als „Freizeitnutzung“. Das Verbot bezieht sich auf die Flächen der freien Landschaft; gemäß der Verordnung gehören dazu die im Geltungsbereich liegenden Gewässer einschließlich deren Uferbereiche sowie die 10 m breiten Pufferstreifen. Das Führen von Pferden sowie das Reiten auf den öffentlich gewidmeten Wegen und Straßen ist durch diese Verordnung nicht eingeschränkt (es sei denn, vom Baulastträger der Straße oder des Weges wurde etwas anderes festgelegt). Dazu gehört auch die Vielzahl an Gemeindestraßen und -wegen, die der Erschließung der Landschaft auch in der Peripherie dienen. Die Nutzung der Flächen in Gewässernähe für das Freizeitreiten führt zu einer Beunruhigung der Tierwelt am Gewässer und zu einer Gefährdung der Bodenbrüter auf den Flächen. Im Vergleich zu einer Weidenutzung sind die Pferde wesentlich mobiler. Die Anwesenheit von Menschen auf den Flächen über einen längeren Zeitraum führt zu einer weiteren Beunruhigung von Vogelarten, die insbesondere die Gewässer sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen als Rast-, Brut- und Nahrungshabitat nutzen. Im Vergleich zu einer Nutzung von Flächen für das „Freizeitreiten“ sind die Störungen bei einer Weidenutzung sowie einer Mahd (im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung) wesentlich geringer. Eine Gefährdung von Brutstandorten ist hier sicher ebenfalls gegeben. Aus diesem Grunde sieht die weitere Konzeption für das Schutzgebiet vor, die Randstreifen entlang der Gewässer durch Ankauf oder durch Umsetzung von
--	--

entsprechende Klarstellung in der Begründung, die grundsätzlich wohl auch als Auslegungshilfen zur Umsetzung für die zuständigen Behörden zu verstehen sind, oder? Stellt das Befahren des zehn Meter Landschaftsschutzgebietes entlang des Wieseder Tiefs mit landwirtschaftlichen Geräten (Trecker, Ballenpresse, Mähwerk etc.) eine „nachteilige Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit der Gewässerufer oder Ufervegetation“ gemäß §4 (1) Nr. 6 des Verordnungsentwurfs dar? Oder handelt es sich um das Fahren mit Fahrzeugen und Anhängern im Rahmen der ordnungsgemäßen betriebenen Landwirtschaft, das gemäß § 4 (1) Nr. 11, ist Teil der „rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke“ gemäß § 5 (1) Nr. 1 und ist somit erlaubt? Von wo genau werden die zehn Meter dabei eigentlich gemessen? Was ist mit der mindestens einmal jährlichen Pflege der bereits vorhanden (uralten) Drainagerohre (die jährlich durch die „Baggerarbeiten“ des Entwässerungsverbandes „zu geschoben“ werden)? Fällt dies unter § 5 (1) Nr. 12 „die naturschonende Nutzung und Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen“ und ist damit weiterhin zulässig? Muss ich zukünftig eine Erlaubnis beantragen und werde ich diese auch bekommen, um auch weiterhin mit Pferd oder Trecker das Landschaftsschutzgebiet auf meinem Land zu betreten/-fahren? Dürfen die Pferde dort weiden und darf gemäht werden (Heu(-lage) Gewinnung, Zaun)? Es wird hierbei ja nicht die Ufervegetation gemäht... oder? i. geschieht jedoch leider sehr wohl durch die jährlich stattfindenden „(Mäh-/)Baggerarbeiten“ des Entwässerungsverbandes auf beiden Seiten des Tiefs (man könnte es auch Landschaftsvernichtungsmaßnahmen nennen), die sicherlich auch der Grund sind, weshalb es leider weder auf meinen Flurstücken noch auf den in Sichtweite befindlichen Stücken im Bereich des geplanten „Landschaftsschutzstreifen“ am Wieseder Tief Ufergehölze, prägende Einzelbäume, Wald und sonstigen standorttypischen Gehölzbestände,	Kompensationsmaßnahmen einer extensiven Grünlandbewirtschaftung zuzuführen. Das Freischneiden von Elektrozäunen und deren Unterhaltung gehört zu einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und ist somit freigestellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung). Zu der ordnungsgemäßen Bodennutzung gehört auch der Einsatz von landwirtschaftlichem Gerät (Traktoren, Ballenpresse, Mähwerk). Die 10 m werden ab der Böschungsoberkante der Gewässerparzelle gemessen. Die jährliche Instandsetzung von Drainageabflüssen, die durch eine Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung beschädigt werden, gehört zu den zulässigen Handlungen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 16 dieser Verordnung. Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gehören das Beweiden der Fläche einschließlich der Unterhaltung der Zäune sowie die maschinelle Bearbeitung zur Mahd sowie zur sonstigen Grünlandpflege. Da diese Nutzungen auf den landwirtschaftlichen Flächen stattfinden, ist damit in der Regel auch keine Schädigung der Ufervegetation verbunden. Es trifft zu, dass eine Verordnung nicht alle „Eventualitäten“ in sämtlichen Sonderfällen abhandeln kann. Es lassen sich bestimmt immer wieder „spitzfindige“ Varianten von Tätigkeiten finden, die nicht explizit in der Verordnung aufgeführt sind. Allerdings kann man in den meisten Fällen eine Zuordnung zu freigestellten oder verbotenen Handlungen vornehmen, vor allem wenn man den Hintergrund der Tätigkeiten bedenkt (z. B. die Zugehörigkeit zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung). Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist durch entsprechende Bundes- und Landesgesetze vorgeschrieben (WHG, NWG). Diese gesetzlich verankerte Pflicht kann nicht durch eine Verordnung auf Landkreisebene aufgehoben werden.
--	--

	geschweige denn naturnahe Kleingewässer sowie schilf- und röhrichtbestandene Grabenabschnitte gibt. Zudem werden durch diese wahrscheinlich auch zukünftig gemäß § 5 (1) Nr. 11 des VO-Entwurfs legitimierten (?) Arbeiten leider nicht nur die biologischen Beschaffenheit der Gewässerufer oder der Ufervegetation beeinflusst, sondern leider auch immer wieder große Teile aus der Böschung/Ufer bzw. dem Flussbett gerissen und genau auf den Bereich abgelegt, der zukünftig das Landschaftsschutzgebiet darstellen soll. Solange dies weiterhin geschieht, stellt sich die Frage in wie weit z. B. die unter § 4 (1) Nr. 4, 6 bzw. § 4 (2) Nr. 2, 8 aufgeführten Verbote zielführend sein können. Ich hoffe, dass ich durch ihre Antworten „Rechtsicherheit“ erlange, wohl wissend, dass es etwas derartiges nicht immer gibt, da in letzter Konsequenz Richter darüber entscheiden, wie die geplante Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ in den Landkreisen Friesland und Wittmund zu interpretieren ist bzw. zukünftig umgesetzt werden.	
2	Z54 Die Firma baut, unterhält und vermietet am Standort Etzel in Ostfriesland untertägige Kavernenspeicher für Gas und Öl. Der Untergrundspeicher ist einer der größten in Europa und leistet damit einen wertvollen Beitrag zur Energiesicherheit und Gasnetzstabilität in Deutschland und Nordwesteuropa. Mieter der Kavernen sind namhafte Energiehandelsunternehmen sowie Erdölbevorratungsorganisationen verschiedener europäischer Staaten. Unter anderem lagert in Etzel ein Großteil der deutschen Rohölreserve. Der Bau und Betrieb der Speicherkavernen ist unvermeidlich mit Senkungen an der Erdoberfläche verbunden. Um die Wirkungen der bergbaulichen Senkungen auf Schutzgüter für die Zukunft zu untersuchen und Gegenmaßnahmen zur Beherrschung der Folgen besser planbar zu machen, hat die Firma eine Auswirkungsanalyse auf der Grundlage prognostizierter Senkungen durch ein Sachverständigenbüro anfertigen lassen. Die Rahmenbedingungen für die modellhaften Untersuchungen sind in Abstimmung mit externen Gutachtern konservativ (auf der sicheren Seite liegend) gewählt worden. Diese schließen z.B. 99 Kavernenstandorte (zurzeit 75 in Betrieb), 100 Jahre Betrieb und anschließende Verwahrung der Kavernen mit ein. Mit der Auswirkungsanalyse, die die Wirkung der Senkungen und anderer	Kenntnisnahme.

Bodenbewegungselemente auf die Schutzgüter im Einflussbereich der Kavernenanlage über einen langen Zeitraum untersucht, konnte die Machbarkeit und Nachhaltigkeit von Gegenmaßnahmen zur Wahrung definierter Schutzziele inzwischen darstellt und damit die Beherrschbarkeit der Senkungswirkungen belegt werden. Während der Bearbeitung der Auswirkungsanalyse waren die Fachbehörden der betroffenen Landkreise Wittmund und Friesland, Kommunen sowie die Sielacht Bockhorn-Friedeburg und das NLWKN regelmäßig eingebunden. Die Auswirkungsanalyse bildet einen Bestandteil im neu durchzuführenden Rahmenbetriebsplanverfahren der Firma, in dem die betroffenen amtlichen Stellen und TÖB im Frühjahr 2019 durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) beteiligt werden. Ein wesentlicher Teil der Auswirkungsanalyse befasst sich mit zukünftig erforderlichen Konzepten zur Wasserhaltung im Senkungsbereich. Die gewählte wasserbauliche Vorzugsvariante, die auch Hochwasserereignisse bis HQ₁₀₀ berücksichtigt, erfordert danach im Verlauf der nächsten Jahrzehnte einzelne Bauabschnitte, die das Friedeburger Tief betreffen, darunter z.B. - Ertüchtigung des bestehenden Schöpfwerks am Kalbsschloot - Siel/Absperrbauwerk an der Mündung Schiffsbälje (Hohemey) - Abschnittsweise Verwallung des Friedeburger Tiefs - Anpassungen Seitengewässer/-gräben des Friedeburger Tiefs im Bereich der Verwallung Nach dem Wasserhaltungskonzept sollen diese Baumaßnahmen nach Erfordernis, d.h. in Abhängigkeit vom tatsächlich eintretenden Senkungsverlauf im Kavernenfeld, rechtzeitig in 2 - 3 Bauabschnitten umgesetzt werden. Hinsichtlich der Koordination der Maßnahmen ist eine enge Abstimmung zwischen dem Betreiber und den zuständigen Fachbehörden und der Sielacht erforderlich. Mit Blick auf die geplante „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ in den Landkreisen Friesland und Wittmund“ erkennen wir die Notwendigkeit, die erforderlichen Baumaßnahmen und Anpassungen am Friedeburger Tief, die sich im Einwirkungsbereich der Kavernenanlage Etzel perspektivisch ergeben, schon jetzt zu berücksichtigen, um die Funktionalität der regionalen Landentwässerung dauerhaft zu gewährleisten. Aufgrund der Betroffenheit bitten wir im weiteren Verfahren auch um Beteiligung der	
---	--

	Firma.	
	Z55	Kenntnisnahme.
3	Die geplante Verordnung über ein Landschaftsschutzgebiet und die damit einhergehenden Verbote würden zu erheblichen Einschränkungen unseres Wassersportbetriebes auf der Harle führen. U.a. wird in den Verboten das Beunruhigen von Tieren untersagt. Weiterhin sind die Pflege der Bootssteganlagen, das Durchführen sportlicher, organisierter Veranstaltungen, Wassersportveranstaltungen im Allgemeinen, sowie das Zelten untersagt oder bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Mit diesen Einschränkungen und Verboten wird eine 50 jährige erfolgreiche Kinder- und Jugendarbeit unseres Vereins zukünftig in einem Maße beeinträchtigt, dass eine Fortführung der Vereinsarbeit und letztendlich das Fortbestehen unseres Vereins in Frage gestellt wird. Wir äußern erhebliche Bedenken, dass Naturschutz hier über das Wohl der Menschen gestellt wird. Ersatzweise beantragen wir eine unbedingte und unbefristete Genehmigung auf - Uneingeschränkten Trainingsbetrieb für den Kanurennsport - Das Durchführen einer Regatta pro Jahr mit Betreib eine motorgetriebenen Rettungsbootes (DLRG) - Sowie die Durchführung des üblichen Vereinsbetriebes unseres Wassersportvereins.	Die Bewertung der Verbotstatbestände erfolgt unter Beachtung eines Ermessensspielraums und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Vor diesem Hintergrund sind eventuell vorkommende Beunruhigungen von Tieren (denkbar ist hier z. B. ein kurzes Aufschrecken) durch den regelmäßigen Trainingsbetrieb des Wassersportvereins i. d. R. als unerheblich anzusehen und werden somit keinen Verbotstatbestand darstellen. Bezüglich der Durchführung von Veranstaltungen wurde die Begründung durch folgendes ergänzt: „Der regelmäßige Trainingsbetrieb von Wassersportvereinen ist nicht als „Veranstaltung“ zu werten und ist im Schutzgebiet zulässig.“ Die Durchführung von Veranstaltungen ist im Landschaftsschutzgebiet nach Einholung einer Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde nach wie vor möglich.

014 – Z56 – Z59 01.11.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Z59 Mit Datum vom 24.09.2018 hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekannt gegeben. Folgende Landwirte sind von den Inhalten dieses Entwurfes massiv betroffen und möchten hiermit ihre Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen. Die Flächen sind in den letzten Jahrzehnten mit unterschiedlichen Kultur- und Meliorationsmaßnahmen und dem dazu notwendigen Gewässersystem hergerichtet worden. Zum Teil mit noch harter körperlicher Arbeit sind die Grundlagen geschaffen worden. Oberstes Ziel war, durch Entwässerung die Urbarmachung für eine Besiedlung und produktive Kulturlandschaft zur dauerhaften	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

Ernährungssicherstellung, zu schaffen. Der jetzt angestrebte Gewässerschutzstreifen von ca. 10 m Breite, sowie das zu befürchtende Verbot der Düngung jeglicher Art sowie das komplette Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeuten einen massiven Eingriff ins Eigentum und eine gravierende Beschränkung in der Verfügbarkeit bewirtschafteter Flächen. Dies wird befürchtet, da im Entwurf von einem Verbot der nachteiligen Veränderung gesprochen wird, welches angeblich von Düngemitteln und Pflanzenschutz ausgehen soll. Damit wird seitens der Verordnung sowohl bei den Eigentümern wie auch den Bewirtschaftern eine extreme soziale Härte gebilligt. Das fehlende betriebliche Einkommen bei den Bewirtschaftern und die fehlenden Pachteinahmen der Eigentümer gehen für ganzen Personenkreise hin bis zur Existenzbedrohung. Die geplanten Gewässerrandstreifen werden über sehr kurze Zeit ausgemergelt und sind wirtschaftlich für die Landwirte nicht mehr nutzbar. Demzufolge tritt ein erheblicher Vermögensverlust für die Eigentümer ein. Das Ansinnen ökologischer Entwicklung dieser Flächen widerspricht allen logischen Gedanken unserer Urväter und sollte rasch überdacht werden. Zumal die Begründung dieser Schutzstreifen aus dem Jahr 2014 stammt, welches vor der Novellierung der Düngeverordnung liegt und somit auch vor den dort festgelegten Ausbringungsverboten von Düngemitteln. Eine Begrenzung auf diese Abstände ist ausreichend. Die Ausbringungstechnik bei Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zwischenzeitlich exakt einzustellen, so dass ein 10 Meter Gewässerrandstreifen völlig unverhältnismäßig und überzogen ist. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Gewässeroberkanten ist nicht begründbar und für die Landwirte überhaupt nicht akzeptabel. Es werden sich in dieser Flächenstruktur Wildpflanzen ansiedeln, die teilweise z.B. für die Tiergesundheit äußerst problematisch sind (Jakobskreuzkraut). Ferner muss durch die fehlenden Erträge zur Kompensation Grundfutter zugekauft werden. Gras wird ggfs. durch Mais und Getreide ersetzt. Um jedoch die nötigen Eiweiße für die Tierfütterung zu erhalten, muss vom Handel Sojaschrot zugekauft werden. Die Ausweisung dieses Schutzgebietes greift also massiv in die Ertrags- und Kostenstruktur unserer landwirtschaftlichen Betriebe ein und belastet diese schwer.	
---	--

	Zudem muss eine Gewässerunterhaltung möglich sein, die ebenso erfolgen muss wie bisher. Es ist von Zeit zu Zeit notwendig Gräben aufzureinigen, Gräben zu entschlammen bzw. auszumähen und Drainagen zu unterhalten bzw. diese neu zu errichten. Der anstehende Schlamm aus den Gräben muss uneingeschränkt auf den anliegenden Flächenverteilt werden können. Das vorgesehene Maßnahmenpaket kommt einem Enteignungstatbestand ohne irgendwelchen finanziellen Ausgleich gleich. Deshalb wird gefordert, dass der Schutzgebietsentwurf so abgeändert wird, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird. Zusatz: Besonders möchte ich auf § 4 Verbote Absatz 1/6 hinweisen. Durch die neue Düngeverordnung (DüV), die bodennahe Ausbringung und 1 Meter Gewässerabstand vorschreibt, ist ein Eintrag von Düngemitteln und sonstigen Schadstoffen nicht möglich. Absatz 2/3: Die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen (Drainagen, Gräben und größere Entwässerungsgräben) muss zu jeder Zeit ohne behördliche Genehmigung möglich sein. Eine Einleitung der Entwässerungsanlagen in das Norder Tief muss jederzeit gewährleistet sein. In das Norder Tief werden meine gesamten Flächen entwässert. Von meinen Eigentumsflächen sind schon ca. 1,2 ha Landschaftsschutzgebiet, zusätzlich sollen jedoch noch ca. 1,5 ha unter Schutz gestellt werden. Von diesen 2,7 ha muss ich auch alle öffentlichen Lasten wie Grundsteuer, Berufsgenossenschaft, Sielacht, Deichacht usw. bezahlen. Im Gegensatz zum größten Teil der Bevölkerung des Landkreises Wittmund, müssen wir Landwirte mit unseren Familien von unseren Eigentumsflächen leben.	
2	Z57 Mit Datum vom 24.09.2018 hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekannt gegeben. Als Landwirte bin ich von den Inhalten dieses Entwurfes massiv betroffen und möchte hiermit meine Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen: Die Flächen sind in den letzten Jahrzehnten mit unterschiedlichen Kultur- und	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Zum Wassersportverein: siehe Berücksichtigung zu 013/3.

Meliorationsmaßnahmen und dem dazu notwendigen Gewässersystem hergerichtet worden. Zum Teil mit noch harter körperlicher Arbeit sind die Grundlagen geschaffen worden. Oberstes Ziel war, durch Entwässerung die Urbarmachung für eine Besiedlung und produktive Kulturlandschaft zur dauerhaften Ernährungssicherstellung, zu schaffen. Der jetzt angestrebte Gewässerschutzstreifen von ca. 10 m Breite, sowie das zu befürchtende Verbot der Düngung jeglicher Art sowie das komplette Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeuten einen massiven Eingriff ins Eigentum und eine gravierende Beschränkung in der Verfügbarkeit bewirtschafteter Flächen. Ich befürchte dies, da im Entwurf von einem Verbot der nachteiligen Veränderung gesprochen wird, welches angeblich von Düngemitteln und Pflanzenschutz ausgehen soll. Damit wird seitens der Verordnung sowohl bei den Eigentümern wie auch den Bewirtschaftern eine extreme soziale Härte gebilligt. Das fehlende betriebliche Einkommen bei den Bewirtschaftern und die fehlenden Pachteinahmen der Eigentümer gehen für ganzen Personenkreise hin bis zur Existenzbedrohung. Die geplanten Gewässerrandstreifen werden über sehr kurze Zeit ausgemergelt und sind wirtschaftlich für die Landwirte nicht mehr nutzbar. Demzufolge tritt ein erheblicher Vermögensverlust für die Eigentümer ein. Das Ansinnen ökologischer Entwicklung dieser Flächen widerspricht allen logischen Gedanken unserer Urväter und sollte rasch überdacht werden. Zumal die Begründung dieser Schutzstreifen aus dem Jahr 2014 stammt, welches vor der Novellierung der Düngeverordnung liegt und somit auch vor den dort festgelegten Ausbringungsverboten von Düngemitteln. Eine Begrenzung auf diese Abstände ist ausreichend. Die Ausbringungstechnik bei Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zwischenzeitlich exakt einzustellen, so dass ein 10 Meter Gewässerrandstreifen völlig unverhältnismäßig und überzogen ist. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Gewässeroberkanten ist nicht begründbar und für die Landwirte überhaupt nicht akzeptabel. Es werden sich in dieser Flächenstruktur Wildpflanzen ansiedeln, die teilweise z.B. für die Tiergesundheit äußerst problematisch sind (Jakobskreuzkraut). Ferner muss durch die fehlenden Erträge zur Kompensation Grundfutter zugekauft werden. Gras wird ggfs. durch Mais	
---	--

	und Getreide ersetzt. Um jedoch die nötigen Eiweiße für die Tierfütterung zu erhalten, muss vom Handel Sojaschrot zugekauft werden. Die Ausweisung dieses Schutzgebietes greift also massiv in die Ertrags- und Kostenstruktur unserer landwirtschaftlichen Betriebe ein und belastet diese schwer. Zudem muss eine Gewässerunterhaltung möglich sein, die ebenso erfolgen muss wie bisher. Es ist von Zeit zu Zeit notwendig Gräben aufzureinigen, Gräben zu entschlammen bzw. auszumähen und Drainagen zu unterhalten bzw. diese neu zu errichten. Der anstehende Schlamm aus den Gräben muss uneingeschränkt auf den anliegenden Flächenverteilt werden können. Das vorgesehene Maßnahmenpaket kommt einem Enteignungstatbestand ohne irgendwelchen finanziellen Ausgleich gleich. Deshalb wird gefordert, dass der Schutzgebietsentwurf so abgeändert wird, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird. Zusatz: Darüber hinaus möchte ich Sie darauf hinweisen, dass in Altfunnixiel der Wassersportverein Harle e.V. ansässig ist. Der WSV Harle ist ein aktiver Kanuverein, der deutschlandweit an Wettbewerben erfolgreich teilnimmt und seine Trainingsstrecke von Funnix bis Carolinensiel beeinträchtigt wäre. Deshalb empfehle ich, die Harle komplett von Funnix in Richtung Norden aus dem LSG zu entnehmen.	
3	Z58 Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb im Funnixer-Altengroden zur Größe von 94 ha. Es handelt sich um einen Vollerwerbsbetrieb. Die betrieblichen Schwerpunkte sind der Ackerbau mit 2/3 der Fläche und die Milchviehhaltung. Zurzeit werden 50 Milchkühe und die weibliche Nachzucht gehalten. Es werden 33,5 ha in der Gemarkung Willen bewirtschaftet. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Ackerland. Am Norder Tief und der Poggenkruger Leide liegt eine Fläche von 21 ha. Diese Fläche ist also direkt vom LSG betroffen. Es entfällt etwa 1 ha Fläche auf diesen angedachten Schutzstreifen. In den letzten Jahren ist die betroffene Fläche mit umfangreichen Meliorationsmaßnahmen in den heutigen Zustand gebracht worden. Diese Maßnahmen der nachhaltigen Bodenverbesserung und wirken generationsübergreifend. Sie haben nicht nur	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

	einen hohen Kapitalaufwand gefordert, sondern sind das Ergebnis harter Arbeit. In das Norder Tief und die Poggenkruger Leide führen 94 Ausmündungen der Dränungen, die zwingend unterhalten werden müssen. Das Gleiche gilt für die Entschlammung der Vorflut, denn ohne Gewässerunterhalt sind die Drainagen wirkungslos. Der jetzt angestrebte Gewässerschutzstreifen von ca. 10 Metern Breite, sowie das zu befürchtende Verbot der Düngung jeglicher Art sowie das komplette Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeuten einen massiven Eingriff ins Eigentum und eine gravierende Beschränkung in der Verfügbarkeit bewirtschafteter Flächen. Ich befürchte dieses, da im Entwurf von einem Verbot der nachteiligen Veränderung gesprochen wird, welcher angeblich von Düngemitteln und Pflanzenschutz ausgehen soll. Damit wird seitens der Verordnung eine extreme soziale Härte gebilligt. Der Erhalt eines landwirtschaftlichen Betriebes in meiner Größe wird gefährdet. Der Schutzstreifen wird eine Senkung des Einkommens nach sich ziehen. Außerdem werde ich in der Folge die Milchviehhaltung reduzieren müssen, da mir wertvolle Fläche zur Ausbringung von Gülle fehlt. Als Forderung der Düngeverordnung muss sie nachgewiesen werden. Die geplanten Gewässerrandstreifen werden über sehr kurze Zeit ausgemergelt und sind wirtschaftlich für uns nicht mehr nutzbar. Demzufolge tritt ein erheblicher Vermögensverlust ein. Die Begründung dieser Schutzstreifen stammt aus dem Jahr 2014, welches vor der Novellierung der Düngeverordnung liegt und somit auch vor den dort festgelegten Ausbringungsverboten von Düngemitteln. Eine Begrenzung auf diese Abstände ist ausreichend. Die Ausbringungstechnik bei Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zwischenzeitlich exakt einzustellen, so dass ein 10 Meter Gewässerrandstreifen völlig unverhältnismäßig und überzogen ist. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Gewässeroberkanten ist nicht begründbar und für uns überhaupt nicht akzeptabel. Die Ausweisung dieses Schutzgebietes greift also massiv in die Ertrags- und Kostenstruktur meines landwirtschaftlichen Betriebes ein und belastet diesen schwer. Das vorgesehene Maßnahmenpaket kommt einem Enteignungstatbestand ohne	
--	---	--

	irgendwelchen finanziellen Ausgleich gleich. Deshalb fordere ich, dass der Schutzgebietsentwurf so abgeändert wird, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird. Im Übrigen möchte ich zu bedenken geben, dass die Teichfledermaus, so sie hier heimisch ist, sich offensichtlich von der Landwirtschaft nicht bedroht fühlt, sonst wäre sie wohl nicht da. Der Entwurf sollte berücksichtigen, dass gerade wir Landwirte gewissenhaft arbeiten, die Natur achten, weil wir daraus unser Einkommen erwirtschaften und wir stets auch an die nächste Generation nach uns denken (Stichwort: Nachhaltigkeit). Insofern sind die beschriebenen Einschränkungen für mich als Landwirt nicht hinnehmbar.	
4	Z59 Als Landwirt bin ich von den Inhalten des Verordnungsentwurfes massiv betroffen und möchte hiermit meine großen Bedenken gegen diesen Entwurf vorbringen. Ich habe einen landwirtschaftlichen Betrieb in Dose in der Gemeinde Friedeburg in der Größe von ca. 45 ha. Durch die Ausweisung des Schutzstreifens bzw. der großflächigen Schutzflächen würden mir ca. 2,1 ha Bewirtschaftungsfläche am Emder Tief verloren gehen. Das sind über 4 % meiner Bewirtschaftungsfläche. Das kommt einem Enteignungstatbestand ohne irgendwelchen finanziellen Ausgleich gleich. Deshalb fordere ich, dass der Schutzgebietsentwurf so abgeändert wird, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird. Weiterhin muss eine Gewässerunterhaltung wie bisher möglich sein und auch erfolgen. Gräben müssen ausgemäht und entschlammt, Gräben müssen aufgereinigt, Drainagen müssen unterhalten und erneuert werden. Das zu befürchtende Verbot von Düngung jeglicher Art und Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeuten einen massiven Eingriff ins Eigentum und eine gravierende Beschränkung in der Verfügbarkeit der bewirtschafteten Flächen. Die geplanten Gewässerrandstreifen werden innerhalb sehr kurzer Zeit wirtschaftlich nicht mehr nutzbar sein. Das heißt, dass ein erheblicher Vermögensverlust für mich eintritt. Das Ansinnen ökologischer Entwicklung dieser Flächen widerspricht allen logischen Gedanken unserer Urväter und sollte rasch überdacht werden. Zumal die Begründung dieser Schutzstreifen aus dem Jahr 2014 stammt, welches vor der Novellierung der	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

	Düngeverordnung liegt und somit auch vor den dort festgelegten Ausbringungsverboten von Düngemitteln. Eine Begrenzung auf diese Abstände ist ausreichend. Die Ausbringungstechnik bei Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zwischenzeitlich exakt einzustellen, so dass ein 10 Meter Gewässerrandstreifen völlig unverhältnismäßig und überzogen ist. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Gewässeroberkanten ist nicht begründbar und für die Landwirte überhaupt nicht akzeptabel. Die Ausweisung dieses Schutzgebietes greift also massiv in die Ertrags- und Kostenstruktur meines landwirtschaftlichen Betriebes ein und belastet diesen schwer, weil z.B. durch die fehlenden Erträge Futter zugekauft werden muss. Es ist auch zu bedenken, dass sich auf den Gewässerrandstreifen Wildpflanzen ansiedeln, die teilweise für die Tiergesundheit äußerst problematisch sind.	
--	---	--

015 – Z60 29.10.2018

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Als Z60 vertreten wir die Landeigentümer und Jäger im Bereich der nördlichen Gemeinde Zetel und legen hiermit Widerspruch gegen das von Ihnen geplante Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ in den Landkreisen Friesland und Wittmund ein. Als Begründung führen wir an, dass sich durch das in der uns vorliegenden Form geplante Landschaftsschutzgebiet erhebliche Nutzungseinschränkungen für die sach- und waidgerechte Jagd ausübung entlang der betroffenen Gewässerzüge ergeben. Eine wirksame Bekämpfung von Bisam und Nutria wären nicht mehr möglich, obwohl dies unserem gesetzlichen Auftrag entspricht. Wir bitten Sie, Ihren Antrag noch einmal dahingehend zu überprüfen und verweisen auf das LSG Nienburger Marsch, in dem die Jagd erlaubt geblieben ist, um die gesetzlichen Aufgaben der Jägerschaft weiterhin zu ermöglichen.	Siehe Berücksichtigung zu TöB Nr. 04 – Jägerschaft Friesland-Wilhelmshaven e.V. 18.10.2018

016 – Zusatz Z50 30.10.2018

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Zusatz Z50 Durch das geplante LSG bin ich als Bewirtschafter von Flächen, die direkt an das	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 § 3 legt keine verringerte Düngung oder Nutzungsintensität im Sinne einer Verpflichtung

Upjeversche Tief angrenzen maßgeblich betroffen. Ich bewirtschafte in Sande einen Milchviehbetrieb mit Grünlandbewirtschaftung, zu 100 % gepachtet, auf ca. 110 ha. Ich halte ca. 160 Milchkühe und die erforderliche weibliche Nachzucht. Die Intensität der Viehhaltung und der Flächenbewirtschaftung sind in meinem Betrieb aufeinander abgestimmt und stehen in einem passenden Verhältnis. Meine Grünlandflächen reichen 1,3 km von meiner Hofstelle in Sande bis direkt an das Tief heran. Direkt auf der Seite angrenzend entlang dem Upjeverschen Tief bewirtschafte ich die Flurstücke. Die daran angrenzenden Grünlandflächen bis zur Hofstelle bilden einen Flächenblock von insg. ca. 70 ha. Die Entwässerung dieser Flächen erfolgt über die vorhandenen Drainagen und das Graben- und Grüppensystem in das Upjeversche Tief. Durch das geplante LSG im Bereich des Tiefs fällt sowohl das Gewässer als auch ein 10 Meter breiter Gewässerrandstreifen auf den von mir bewirtschafteten Flächen unter die Schutzgebietsverordnung. Die Schutzgebietsverordnung hat gem. § 3 gerade hinsichtlich meiner betroffenen Flächen die folgende Zielsetzung: • Eine extensiv genutzte Kulturlandschaft mit Grünland insbesondere in Gewässernähe zu erhalten und zu entwickeln. • Naturnahe Gewässerrandstreifen zu erhalten und zu entwickeln, um die belastenden Stoff- und Sedimenteinträge zu verhindern, die sowieso nicht anfallen. Da diese Flächen schon jetzt sehr reich an Vogel, Hasen und Insekten ist, die eine offene Fläche bevorzugen, sehe ich auch die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme nicht. Da sich die betroffenen Flächen auf einer Länge von ca. 1.000 Metern am Upjeverschen Tief entlang erstreckt, ergibt sich bei einem Gewässerrandstreifen von 10 m eine Fläche von ca. 1 ha, die den Schutzgebietscharakter erhält und für die die Ziele gem. Schutzgebietsverordnung gelten werden. Die Bewirtschaftungsauflagen für diese Flächen sind trotz noch relativ offener Formulierung in der Schutzgebietsverordnung ansatzweise schon zu erahnen. In dem 10 m Gewässerrandstreifen wird zukünftig sicherlich ein Düngeverbot gelten, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird eingeschränkt bis verboten werden. Die Frage nach Beweidungsmöglichkeiten steht im Raum. In meinem Betrieb ist hier ein Flächenblock von ca. 1 ha betroffen, der für meinen Betrieb mit ca. 110 ha sicherlich seine Bedeutung hat. Bei einer	für den Flächeneigentümer oder –nutzer fest. Die in § 3 festgelegten Kriterien beinhalten die Definition des Schutzzwecks bzw. die Begründung für die Ausweisung als Schutzgebiet. Die unter § 3 aufgeführten Kriterien dienen der Orientierung für künftig geplante Maßnahmen zur Aufwertung des Schutzgebietes und stellen keine direkten Handlungspflichten dar.
---	--

	auf dieser Fläche reduzierten Bewirtschaftungsintensität muss ich nach ersten Kalkulationen meinen Kuhbestand um 3 Tiere reduzieren, wodurch mir ein Einkommensbeitrag von ca. 3.000 €, Grenzkosten mit einbezogen, verloren geht. Und dies zusätzlich bei weiterhin voller Pachtzahlung für die gepachteten Flächen. Gravierender werden die Probleme allerdings noch bei der Entwässerung. Der Gewässerrandstreifen ist für alle dahinter liegenden Flächen meines Betriebes das Verbindungsstück an das Upjeversche Tief. Die Entwässerung über Gräben, Gruppen und Drainagen erfolgt gänzlich in das Tief. Die Einschränkungen in der erforderlichen Gewässerunterhaltung, die Schwierigkeiten bzw. die fehlenden Möglichkeiten bei der Neueinrichtung von Gräben – angesichts des Klimawandels mit vermehrten Starkregenfällen sicherlich nicht undenkbar – und letztendlich auch das Untersagen der Einrichtung von neuen Drainagesystemen, werden für meinen Betrieb noch wesentlich stärkere wirtschaftliche Konsequenzen haben, die aktuell noch gar nicht absehbar sind. Weiterhin stammt das Tränkewasser für die Tiere, die auf den betroffenen Flächen weiden, aus dem Upjeverschen Tief. Hier ist sicherlich auch mit Schwierigkeiten und Verboten zu rechnen, wenn dieser Bereich zum LSG erklärt wird. Diesen Kreis von Problemen kann ich auch noch weiter ziehen, wenn es um den Erhalt von leistungsstarken Grünlandflächen oder um den Umbruch und die Neuanlage von Grünlandflächen bei den dann bestehenden ungünstigen Entwässerungsbedingungen geht. Auf diesem Wege wird die zukünftige Existenzfähigkeit meines Grünlandbetriebes durch solche Eingriffe in das System einer modernen Landwirtschaft mehr und mehr eingeschränkt. Ich habe erhebliche Bedenken gegen die Einrichtung eines LSG mit den in der Schutzgebietsverordnung vorgesehenen Bestimmungen und bitte diese Einwendungen in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.	
--	--	--

017 – Z61 30.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Z61 Durch das geplante LSG bin ich als	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 § 3 legt keine verringerte Düngung oder

Bewirtschafter von Flächen, die direkt an das Tettenser Tief angrenzen maßgeblich betroffen. Ich bewirtschaftere in Kattens einen Milchviehbetrieb mit Grünlandbewirtschaftung auf ca. 80 ha. Ich halte ca. 100 Milchkühe und die erforderliche weibliche Nachzucht. Die Intensität der Viehhaltung und der Flächenbewirtschaftung sind in meinem Betrieb aufeinander abgestimmt und stehen in einem passenden Verhältnis. Meine Grünlandflächen reichen westlich von meinen beiden Hofstellen Kattens und Sorgenfrei bis direkt an das Tettenser Tief heran. Direkt auf der östlichen Seite angrenzend entlang dem Tettenser Tief bewirtschaftere die Flurstücke siehe Originalschreiben. Die daran östlich angrenzenden Flächen bilden einen Flächenblock von insg. ca. 37 ha. Die Entwässerung dieser Flächen erfolgt über das vorhandene Graben- und Grüppensystem in das Tettenser Tief. Durch das geplante LSG im Bereich des Tettenser Tiefs fällt sowohl das Gewässer als auch ein 10 Meter breiter Gewässerrandstreifen auf den von mir bewirtschafteten Flächen unter die Schutzgebietsverordnung. Die Schutzgebietsverordnung hat gem. § 3 gerade hinsichtlich meiner betroffenen Flächen die folgende Zielsetzung: • Eine extensiv genutzte Kulturlandschaft mit Grünland insbesondere in Gewässernähe zu erhalten und zu entwickeln. • Naturnahe Gewässerrandstreifen zu erhalten und zu entwickeln, um die belastenden Stoff- und Sedimenteinträge zu verhindern. Da sich die betroffenen Flächen auf einer Länge von ca. 1.000 Metern am Tettenser Tief entlang erstreckt, ergibt sich bei einem Gewässerrandstreifen von 10 m eine Fläche von ca. 1 ha, die den Schutzgebietscharakter erhält und für die die Ziele gem. Schutzgebietsverordnung gelten werden. Die Bewirtschaftungsauflagen für diese Flächen sind trotz noch relativ offener Formulierung in der Schutzgebietsverordnung ansatzweise schon zu erahnen. In dem 10 m Gewässerrandstreifen wird zukünftig sicherlich ein Düngeverbot gelten, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird eingeschränkt bis verboten werden. Die Frage nach Beweidungsmöglichkeiten steht im Raum. In meinem Betrieb ist hier ein Flächenblock von ca. 1 ha betroffen, der für meinen Betrieb mit ca. 80 ha sicherlich seine Bedeutung hat. Bei einer auf dieser Fläche reduzierten Bewirtschaftungsintensität muss ich nach ersten Kalkulationen meinen Kuhbestand um ein Tier reduzieren, wodurch mir ein Einkommensbeitrag von ca. 1.500 € verloren geht. Und dies zusätzlich bei weiterhin voller Pachtzahlung für diese	Nutzungsintensität im Sinne einer Verpflichtung für den Flächeneigentümer oder –nutzer fest. Die in § 3 festgelegten Kriterien beinhalten die Definition des Schutzzwecks bzw. die Begründung für die Ausweisung als Schutzgebiet. Die unter § 3 aufgeführten Kriterien dienen der Orientierung für künftig geplante Maßnahmen zur Aufwertung des Schutzgebietes und stellen keine direkten Handlungspflichten dar.
--	--

	Fläche. Gravierender werden die Probleme allerdings noch bei der Entwässerung. Der Gewässerrandstreifen ist für alle dahinter liegenden Flächen meines Betriebes das Verbindungsstück an das Tettenser Tief. Die Entwässerung über Gräben, Grüppen und Drainagen erfolgt gänzlich in das Tettenser Tief. Die Einschränkungen in der erforderlichen Gewässerunterhaltung, die Schwierigkeiten bzw. die fehlenden Möglichkeiten bei der Neueinrichtung von Gräben – angesichts des Klimawandels mit vermehrten Starkregenfällen sicherlich nicht undenkbar – und letztendlich auch das Untersagen der Einrichtung von neuen Drainagesystemen, werden für meinen Betrieb noch wesentlich stärkere wirtschaftliche Konsequenzen haben, die aktuell noch gar nicht absehbar sind. Weiterhin stammt das Tränkewasser für die Tiere, die auf den betroffenen Flächen weiden, aus dem Tettenser Tief. Hier ist sicherlich auch mit Schwierigkeiten und Verboten zu rechnen, wenn dieser Bereich zum LSG erklärt wird. Diesen Kreis von Problemen kann ich auch noch weiter ziehen, wenn es um den Erhalt von leistungsstarken Grünlandflächen oder um den Umbruch und die Neuanlage von Grünlandflächen bei den dann bestehenden ungünstigen Entwässerungsbedingungen geht. Auf diesem Wege wird die zukünftige Existenzfähigkeit meines Grünlandbetriebes durch solche Eingriffe in das System einer modernen Landwirtschaft mehr und mehr eingeschränkt. Ich habe erhebliche Bedenken gegen die Einrichtung eines LSG mit den in der Schutzgebietsverordnung vorgesehenen Bestimmungen und bitte diese Einwendungen in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.	
--	---	--

018 – Z62 01.11.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Z62 Hiermit möchte ich zum Entwurf des Landkreises Friesland für die LSG-Verordnung FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ eine Stellungnahme abgeben. Ich bin Eigentümer siehe Originalschreiben in der Gemeinde Zetel. Das Flurstück ist 3,45 ha groß und wird als Grünland bewirtschaftet	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Die Begründung wurde folgendermaßen präzisiert: „Fledermäuse sind sehr lichtempfindliche Tiere. Dieses Verbot dient der Prävention von Störungen wildlebender Tiere, insbesondere Fledermäusen, die durch Lichtemission bzw. -immission verursacht werden können. Um die mitunter erheblichen Auswirkungen durch

	(Mähweide) Durch die zukünftige Lage im LSG erfährt meine Fläche einen Wertverlust, mit dem ich nicht einverstanden bin. Ich befürchte eine Einschränkung der Bewirtschaftung für meinen Pächter Thorsten Hellmerichs. Nach § 4 (1) 6 ist eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässer oder der Ufer, z. B. durch den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln (Es handelt sich hier nicht um Pestizide, da diese auch Biozide beinhalten) oder Dünger verboten. Es muss weiterhin eine Düngung und Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis auf meiner Fläche gewährleistet bleiben, auch wenn es unter ganz speziellen Witterungsumständen zu Einträgen in Gewässer kommen kann. Nach § 4 (2) der Verordnung muss für Handlungen, die zu einer Lichtimmission nach Sonnenuntergang führen, eine Erlaubnis eingeholt werden. Da mein Pächter unter schwierigen Witterungsbedingungen die Fläche auch mal in den Abendstunden mähen können muss, darf er hierfür nicht erst eine Erlaubnis benötigen, zumal Entscheidungen dieser Art spontan gefällt werden. Nach § 4 (2) 3 bedarf die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen einer Erlaubnis. Die Instandhaltung bzw. Erneuerung der Drainagen auf meiner Fläche muss ohne Einholung einer Erlaubnis möglich sein. Nach § 4 (2) 7 bedarf das Betreiben von Drohnen einer Erlaubnis. Da zukünftig vermehrt Drohnen zur Erkennung von Kitzen und anderen Wildtieren vor der Mahd eingesetzt werden, muss dies auch ohne vorherige Erlaubniseinholung möglich sein. Ein Grünlandumbruch zwecks Erneuerung des Pflanzenbestandes oder Nachsaat muss auch zukünftig gewährleistet bleiben. Ich bitte um Berücksichtigung und Beantwortung meiner Stellungnahme. Sollte es zu Bewirtschaftungseinschränkungen jeglicher Art kommen, wäre ich auch bereit, die Fläche an den Landkreis Friesland zu verkaufen.	Lichtverschmutzung, insbesondere auf Fledermäuse, im Schutzgebiet zu minimieren, steht die Lichteinwirkung zwischen kalendarischem Sonnenunter- und Sonnenaufgang unter Erlaubnisvorbehalt. Dieses präventive Verbot leistet somit einen Beitrag zum Artenschutz. Einige Lichtemission bzw. -immission sind i. d. R. nur punktuell, nicht langanhaltend und nicht massiv, sodass diese relativ geringfügigen Lichteinwirkungen nicht unter diesen Verbotstatbestand fallen. Hierzu gehören beispielsweise mögliche Lichteinwirkungen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft oder im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang entstehen können.“ Drohnenflüge sind in der Verordnung unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Auf Antrag bei der zuständigen Naturschutzbehörde können solche Vorhaben, ggf. mit Nebenbestimmungen, erlaubt werden. Diese Erlaubnis gilt nur für Regelungen der Verordnung und ersetzt keine ggf. erforderliche Genehmigung oder sonstige Erlaubnis nach anderen rechtlichen Vorschriften.
--	--	---

019 – Z63 01.11.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Z63 Mit Datum vom 24.09.2018 hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zur Ausweisung des	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

	Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekannt gegeben. Als Landwirt bin ich von den Inhalten dieses Entwurfes massiv betroffen und möchte hiermit meine Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen: Johann Frerichs; Am Hohejohlster Busch 7; 26446 Friedeburg-Etzel; Flächen in Etzel; Gemeinde Friedeburg; ca. 45 ha, durch die Ausweisung betroffene Flächen ca. 2 ha Die Flächen sind in den letzten Jahrzehnten mit unterschiedlichen Kultur- und Meliorationsmaßnahmen und dem dazu notwendigen Gewässersystem hergerichtet worden. Zum Teil mit noch harter körperlicher Arbeit sind die Grundlagen geschaffen worden. Oberstes Ziel war, durch Entwässerung die Urbarmachung für eine Besiedlung und produktive Kulturlandschaft zur dauerhaften Ernährungssicherstellung, zu schaffen. Der jetzt angestrebte Gewässerschutzstreifen von ca. 10 m Breite, sowie das zu befürchtende Verbot der Düngung jeglicher Art sowie das komplette Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeuten einen massiven Eingriff ins Eigentum und eine gravierende Beschränkung in der Verfügbarkeit bewirtschafteter Flächen. Dies wird befürchtet, da im Entwurf von einem Verbot der nachteiligen Veränderung gesprochen wird, welches angeblich von Düngemitteln und Pflanzenschutz ausgehen soll. Damit wird seitens der Verordnung sowohl bei den Eigentümern wie auch den Bewirtschaftern eine extreme soziale Härte gebilligt. Das fehlende betriebliche Einkommen bei den Bewirtschaftern und die fehlenden Pachteinahmen der Eigentümer gehen für ganzen Personenkreise hin bis zur Existenzbedrohung. Die geplanten Gewässerrandstreifen werden über sehr kurze Zeit ausgemergelt und sind wirtschaftlich für die Landwirte nicht mehr nutzbar. Demzufolge tritt ein erheblicher Vermögensverlust für die Eigentümer ein. Das Ansinnen ökologischer Entwicklung dieser Flächen widerspricht allen logischen Gedanken unserer Urväter und sollte rasch überdacht werden. Zumal die Begründung dieser Schutzstreifen aus dem Jahr 2014 stammt, welches vor der Novellierung der Düngeverordnung liegt und somit auch vor den dort festgelegten Ausbringungsverboten von Düngemitteln. Eine Begrenzung auf diese Abstände ist ausreichend. Die Ausbringungstechnik bei Düngemitteln und	
--	---	--

	Pflanzenschutzmitteln ist zwischenzeitlich exakt einzustellen, so dass ein 10 Meter Gewässerrandstreifen völlig unverhältnismäßig und überzogen ist. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Gewässeroberkanten ist nicht begründbar und für die Landwirte überhaupt nicht akzeptabel. Es werden sich in dieser Flächenstruktur Wildpflanzen ansiedeln, die teilweise z.B. für die Tiergesundheit äußerst problematisch sind (Jakobskreuzkraut). Ferner muss durch die fehlenden Erträge zur Kompensation Grundfutter zugekauft werden. Gras wird ggfs. durch Mais und Getreide ersetzt. Um jedoch die nötigen Eiweiße für die Tierfütterung zu erhalten, muss vom Handel Sojaschrot zugekauft werden. Die Ausweisung dieses Schutzgebietes greift also massiv in die Ertrags- und Kostenstruktur unserer landwirtschaftlichen Betriebe ein und belastet diese schwer. Zudem muss eine Gewässerunterhaltung möglich sein, die ebenso erfolgen muss wie bisher. Es ist von Zeit zu Zeit notwendig Gräben aufzureinigen, Gräben zu entschlammen bzw. auszumähen und Drainagen zu unterhalten bzw. diese neu zu errichten. Der anstehende Schlamm aus den Gräben muss uneingeschränkt auf den anliegenden Flächen verteilt werden können. Das vorgesehene Maßnahmenpaket kommt einem Enteignungstatbestand ohne irgendwelchen finanziellen Ausgleich gleich. Deshalb wird gefordert, dass der Schutzgebietsentwurf so abgeändert wird, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird.	
--	---	--

020 – Z64 31.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Durch das geplante Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ in den Landkreisen Friesland und Wittmund bin ich als Bewirtschafter von Flächen, die direkt an das Neustädter Tief und an das Friedeburger Tief angrenzen maßgeblich betroffen. Mit meiner Familie bewirtschafterte ich in der Gemeinde Zetel einen Milchviehbetrieb mit Grünlandbewirtschaftung und Ackerfutterbau auf ca. 215 ha. Ich halte ca. 330 Milchkühe mit der erforderlichen weiblichen Nachzucht. Die Intensität der Viehhaltung und der Flächenbewirtschaftung sind in meinem Betrieb	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 § 3 legt keine verringerte Düngung oder Nutzungsintensität im Sinne einer Verpflichtung für den Flächeneigentümer oder –nutzer fest. Die in § 3 festgelegten Kriterien beinhalten die Definition des Schutzzwecks bzw. die Begründung für die Ausweisung als Schutzgebiet. Die unter § 3 aufgeführten Kriterien dienen der Orientierung für künftig geplante Maßnahmen zur Aufwertung des Schutzgebietes und stellen keine direkten Handlungspflichten dar.

	eng aufeinander abgestimmt. Meine Grünlandflächen um die Hofstelle reichen jeweils direkt an das Neustädter Tief und an das Friedeburger Tief heran und liegen teilweise im alten „Schutzgebiet Schwarzes Brack“. Die Hauptbetriebsstätten mit einem Flächenblock von ca. 65 ha Grün- und Ackerland werden wie eine Halbinsel von dem geplanten LSG umschlossen (siehe beiliegendem Lageplan). Auf der Pachtstelle in der Zeteler Marsch grenzen die Grünlandflächen ebenfalls direkt an das Friedeburger Tief (siehe beiliegendem Lageplan). Auf dem Pachtbetrieb liegt ebenfalls eine Grünlandfläche in dem alten „Schutzgebiet Schwarzes Brack“ (siehe beiliegendem Lageplan). Insgesamt sind es 120 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die direkt über das Graben-, Gruppen- und Drainagesystem in das Friedeburger und Neustädter Tief entwässert werden. Weitere 60 ha (nicht im beiliegenden Lageplan) werden über die Alte Heete ins Friedeburger Tief entwässert. Durch das geplante LSG 128 im Bereich des Neustädter und Friedeburger Tiefs fallen sowohl die Gewässer als auch ein 10 Meter breiter Gewässerrandstreifen auf den von mir bewirtschafteten Flächen unter die Schutzgebietsverordnung. Des Weiteren liegen noch ca. 7,2 ha Grünland + 0,9 ha Brachland in dem alten „Schutzgebiet Schwarzes Brack“ und fallen somit ins neue LSG. Die betroffenen Flächen können detailliert dem Schreiben entnommen werden. Es ergeben sich somit ca. 8,4 ha intensiv genutztes Grünland und ca. 0,9 ha Brachland, die den Schutzgebietscharakter erhalten und für die die Ziele gem. Schutzgebietsverordnung gelten werden. Die Schutzgebietsverordnung hat gem. § 3 gerade hinsichtlich meiner betroffenen Flächen die folgende Zielsetzung: • Eine extensiv genutzte Kulturlandschaft mit Grünland insbesondere in Gewässernähe zu erhalten und zu entwickeln. • Naturnahe Gewässerrandstreifen zu erhalten und zu entwickeln, um die belastenden Stoff- und Sedimenteinträge zu verhindern. • Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von strömungsberuhigten Fließgewässerrandbereichen mit standortgerechter Wasser- und Verlandungsvegetation als Lebensraum. • Die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Feuchtbiootope aus naturnahen Stillgewässern. • Die Erhaltung und Entwicklung	
--	--	--

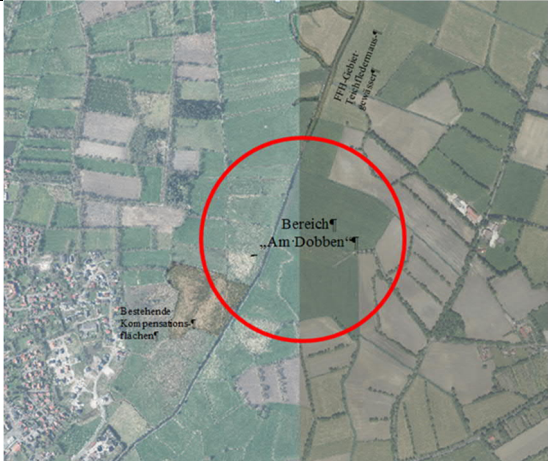
	struktureicher sowie standortgerechter Gehölzbestände. Die Bewirtschaftungsauflagen für diese Flächen sind trotz noch relativ offener Formulierung in der Schutzgebietsverordnung ansatzweise schon zu erahnen. In dem 10 m Gewässerrandstreifen wird zukünftig sicherlich ein Düngeverbot gelten, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird eingeschränkt bis verboten werden. Die Frage nach Beweidungsmöglichkeiten steht im Raum. In meinem Betrieb ist hier ein Flächenblock von ca. 8,4 ha betroffen, der für meinen Betrieb mit ca. 215 ha sicherlich seine Bedeutung hat. Bei einer auf dieser Fläche reduzierten Bewirtschaftungsintensität muss ich nach ersten Kalkulationen meinen Kuhbestand um mindestens 50 % je betroffenem ha (8,4 Kühe * 1.800 €) reduzieren, wodurch mir ein Einkommensbeitrag von ca. 15.120 € pro Jahr verloren geht, und dies zusätzlich bei weiterhin voller Pachtzahlung für die gepachteten Flächen. Weiterhin muss ich einen Wertverlust der Eigentumsfläche kalkuliert mit ca. 20.000 € je ha (ca. 5,3 ha vom LSG betroffene Eigentumsfläche * 20.000 € = 106.000 €) hinnehmen und meine Besicherung der Kredite verschlechtert sich ebenfalls (so haben es Gespräche mit meiner Bank, der Raiffeisen Volksbank Varel-Nordenham eG. Und einigen Immobilienmaklern ergeben). Gravierender werden die Probleme allerdings noch bei der Entwässerung der gesamten Betriebsflächen in der Zeteler Marsch und Ellens (siehe beiliegendem Lageplan), von insg. 120 ha + ca. 60 ha an der „Alten Heete“. Die Flächen befinden sich alle auf einem Höhenniveau von -0,25 bis +0,5 m über dem Meeresspiegel. Die vom LSG betroffenen Gewässerrandstreifen sind für alle dahinter liegenden Flächen meines Betriebes das Verbindungsstück an das Friedeburger und Neustädter Tief. Die Entwässerung über Gräben, Gruppen und Drainagen erfolgt gänzlich in das Friedeburger und Neustädter Tief. Die Einschränkungen in der erforderlichen Gewässerunterhaltung, die Schwierigkeiten bzw. die fehlenden Möglichkeiten bei der Neueinrichtung von Gräben – angesichts des Klimawandels mit vermehrten Starkregenfällen sicherlich nicht undenkbar – und letztendlich auch das Untersagen der Einrichtung von neuen Drainagesystemen, werden für meinen Betrieb noch wesentlich stärkere wirtschaftliche Konsequenzen haben, die aktuell noch gar nicht absehbar sind. Das Problem der Entwässerung für die Flächen in der Gemarkung Zetel (65 ha, siehe im beiliegenden Lageplan) ist noch	
--	--	--

	problematischer, da wir hier über ein betriebseigenes Schöpfwerk die Entwässerung sicherstellen müssen und die Entwässerungsgräben laufen durch das Schutzgebiet Schwarzes Brack. Hier sind in Zukunft starke Konflikte zwischen den in der LSG-Verordnung geltenden Verboten und meinen Interessen an einer funktionierenden Entwässerung zu erwarten. In diesem Flächenblock liegen die Flächen bis zu 0,25 m unter dem Meeresspiegel und sind ohne die Sicherstellung der vollen Funktion des betriebseigenen Schöpfwerkes nicht landwirtschaftlich zu nutzen. Eine weitere Frage, die sich aus der Schutzgebietsverordnung ergibt ist, ob sich die jetzigen Pegelstände in dem Friedeburger und Neustädter Tief sowie in der Alten Heete auf Dauer auf dem bisherigen Niveau halten lassen, wenn hier Fließgeschwindigkeiten verringert werden sollen und Verlandungszonen entstehen sollen. Wir sind auf unseren niedrigen Flächen auf die jetzigen Pegelstände und auf einen schnellen Abfluss nach Starkregenereignissen angewiesen. Darüber hinaus ist in der Gemarkung Zetel (siehe in beiliegendem Lageplan) keine Entwässerung mit dem eigenen Schöpfwerk bei steigenden Pegelständen in den Tiefs mehr möglich, da die Flächen so niedrig liegen, dass hier das Wasser vom Neustädter und Friedeburger Tief über die Fläche in das Grabensystem der eigenen Entwässerung zurückfließt. Diesen Kreis von Problemen kann ich auch noch weiter ziehen, wenn es um den Erhalt von leistungsstarken Grünlandflächen oder um den Umbruch und die Neuanlage von Grünlandflächen bei den dann bestehenden ungünstigen Entwässerungsbedingungen geht. Auf diesem Wege wird die zukünftige Existenzfähigkeit meines Grünlandbetriebes durch solche Eingriffe in das System einer modernen Landwirtschaft mehr und mehr eingeschränkt. In letzter Konsequenz ist das jetzige Bewirtschaftungssystem der modernen Landwirtschaft nicht aufrecht zu erhalten. Andere extensivere Bewirtschaftungsformen sind aber für unsere Familie nicht ohne starke ökonomische Nachteile möglich, weil wir in den letzten 30 Jahren mit sehr hohem Kapital und Arbeitsaufwand auf das System moderner Landwirtschaft gebaut haben (was ja auch politisch durch EU, Bundesregierung und Landesregierung forciert wurde) und nun aufgrund der dadurch hohen	
--	--	--

	Fremdkapitalbelastung zwingend auf hohe Deckungsbeiträge je ha Fläche und je gebautem Stallplatz angewiesen sind. Die hohen Festkosten (durch die getätigten Investitionen) machen es uns somit schwer bis unmöglich kurzfristig auf extensivere Produktionsformen umzustellen. Ein weiteres Problem ist die Planungssicherheit für den Betrieb z.B. bei der Frage nach weiteren Entwicklungsmöglichkeiten, wenn wir vom LSG FRI 128 im Norden, Osten, Süden und vom NSG „Sandentnahme Gödens“ im Westen eingeschlossen werden. Hier stellen wir uns dann die Frage, wann der Bereich dazwischen auch noch unter Schutz gestellt wird und die betroffenen Landwirte hier ihre Existenz komplett verlieren und das ohne in irgendeiner Form an der Entwicklung von diesen Landschaftsschutzkonzepten beteiligt zu werden. An diesem Punkt fühlt man sich dann schon recht ohnmächtig und enteignet. Ich möchte aber auch darauf hinweisen, dass meine Familie und ich uns schon unserer gesellschaftlichen Verpflichtung zur Erhaltung unserer Kulturlandschaft und einer intakten Umwelt bewusst sind. Dieses Bewusstsein, so denke ich, spiegelt sich auch in unserem Handeln auf unserem Betrieb wieder (viele freiwillig angelegte Blühstreifen, ohne Fördermittel, die die hier vorhandenen Biotop und Schutzflächen bzw. Rückzugsgebiete für Wildtiere miteinander verbinden usw.). Aus der Verantwortung für meine Familie und für das, was meine Eltern und Großeltern hier aufgebaut haben, halte ich es aber für nicht hinnehmbar, dass wir als Familie die Existenz unseres Betriebes durch das LSG FRI 128 und alles was dem folgt, in so starkem Maße gefährden. Welcher Privatmann im Landkreis Friesland hat ein ähnlich hohes finanzielles Opfer für den Landschaftsschutz zu erbringen? Besonders frustrierend ist auch die Tatsache, dass die Betriebe in den Jahren 1967/68 vom Land Niedersachsen aus ca. 70 ha Domänenland zusammengelegt wurden. Es wurden die zwei Betriebe und das betriebseigene Schöpfwerk mit dem dazugehörigen Entwässerungssystem vom Domänenamt Oldenburg (Land Niedersachsen) gebaut. Die Familien wurden hier angesiedelt und haben die Hofstellen mit Schöpfwerk mit Krediten vom Land Niedersachsen gekauft. Das Ziel des Landes Niedersachsen war es damals moderne landwirtschaftliche Betriebe aufzubauen, die kostengünstig Lebensmittel produzieren konnten. Es ist für uns als Landeigentümer und/ oder Bewirtschafter nicht	
--	---	--

	hinnehmbar, dass wir hier langsam enteignet und/ oder in unserem Handeln auf eigenem Grund und Boden eingeschränkt werden, ohne in irgendeiner Form an diesen Prozessen beteiligt und entschädigt zu werden. Zusammenfassung: • Bereitschaft einen Beitrag zum Landschaftsschutz zu leisten, ist von unserer Seite vorhanden • Sicherstellung der betrieblichen Existenz durch gesicherte Entwässerung hat für uns höchste Priorität • Keine Pegeländerung in den beiden Tiefs und in den nachgelagerten, für die Entwässerung unserer Flächen, wichtigen Gräben • Die volle Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems (betriebseigenes Schöpfwerk) für die Entwässerung der Flächen in der Gemarkung Zetel (siehe in beiliegendem Lageplan) muss garantiert bleiben • Verlust von so viel landwirtschaftlicher Nutzfläche (8,4 ha) für das System der modernen Landwirtschaft bedeutet einen jährlichen Einkommensverlust von ca. 15.000 € für unseren Betrieb. Dies ist nicht hinnehmbar! • Verlust von ca. 106.000 € Eigenkapital (Wertverlust der Eigentumsflächen durch ein LSG) ohne jegliche Gegenleistung. Dies ist ebenfalls nicht hinnehmbar!	
--	--	--

021 – Z65 29.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Z65 Mit Datum vom 24.09.2018 hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekannt gegeben. Als Landwirt bin ich von den Inhalten dieses Entwurfes massiv betroffen und möchte hiermit meine Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen. Die Flächen sind in den letzten Jahrzehnten mit unterschiedlichen Kultur- und Meliorationsmaßnahmen und dem dazu notwendigen Gewässersystem hergerichtet worden. Zum Teil mit noch harter körperlicher Arbeit sind die Grundlagen geschaffen worden. Oberstes Ziel war, durch Entwässerung die Urbarmachung für eine Besiedlung und produktive Kulturlandschaft zur dauerhaften	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 In einem Telefonat mit dem Einwender am 20. November 2018 wurde die genaue Lage des Bereichs „Am Dobben“ erfragt (vgl. Abbildung). Als Grundlage für die Abgrenzung des LSG diente die offizielle präzisierte Grundlage des NLWKN. Außerdem wurden, wo immer es möglich und sinnvoll war, Flurstücksgrenzen herangezogen. Im Falle der Flächen der Gemeinde Friedeburg im Bereich „Am Dobben“ ist zwischen der Grenze des in Aufstellung befindlichen LSG noch ein Abstand von gut 450 m vorhanden. Der Abstand zur gemeldeten Kulisie beträgt gut 550 m. Aufgrund des großen Abstands sind die besagten Flächen der Gemeinde Friedeburg nicht in den Geltungsbereich des LSG einbezogen worden. Eine „Arrondierung“ ist aufgrund des großen Abstands nicht vertretbar.

Ernährungssicherstellung, zu schaffen. Der jetzt angestrebte Gewässerschutzstreifen von ca. 10 m Breite, sowie das zu befürchtende Verbot der Düngung jeglicher Art sowie das komplette Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeuten einen massiven Eingriff ins Eigentum und eine gravierende Beschränkung in der Verfügbarkeit bewirtschafteter Flächen. Wir befürchten dieses, da im Entwurf von einem Verbot der nachteiligen Veränderung gesprochen wird, welches angeblich von Düngemitteln und Pflanzenschutz ausgehen soll. Damit wird seitens der Verordnung sowohl bei den Eigentümern wie auch den Bewirtschaftern eine extreme soziale Härte gebilligt. Das fehlende betriebliche Einkommen bei den Bewirtschaftern und die fehlenden Pachteinahmen der Eigentümer gehen für ganzen Personenkreise hin bis zur Existenzbedrohung. Die geplanten Gewässerrandstreifen werden über sehr kurze Zeit ausgemergelt und sind wirtschaftlich für uns nicht mehr nutzbar. Demzufolge tritt ein erheblicher Vermögensverlust für die Eigentümer ein. Das Ansinnen ökologischer Entwicklung dieser Flächen widerspricht allen logischen Gedanken unserer Urväter und sollte rasch überdacht werden. Zumal die Begründung dieser Schutzstreifen aus dem Jahr 2014 stammt, welches vor der Novellierung der Düngeverordnung liegt und somit auch vor den dort festgelegten Ausbringungsverboten von Düngemitteln. Eine Begrenzung auf diese Abstände ist ausreichend. Die Ausbringungstechnik bei Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zwischenzeitlich exakt einzustellen, so dass ein 10 Meter Gewässerrandstreifen völlig unverhältnismäßig und überzogen ist. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Gewässeroberkanten ist nicht begründbar und für uns nicht akzeptabel. Es werden sich in dieser Flächenstruktur Wildpflanzen ansiedeln, die teilweise z.B. für die Tiergesundheit äußerst problematisch sind (Jakobskreuzkraut). Ferner muss durch die fehlenden Erträge zur Kompensation Grundfutter zugekauft werden. Gras wird ggfs. durch Mais und Getreide ersetzt. Um jedoch die nötigen Eiweiße für die Tierfütterung zu erhalten, muss vom Handel Sojaschrot zugekauft werden. Die Ausweisung dieses Schutzgebietes greift also massiv in die Ertrags- und Kostenstruktur unserer landwirtschaftlichen Betriebe ein und belastet diese schwer.	 The image is an aerial photograph of a rural landscape, likely a wetland or agricultural area. A red circle highlights a specific region in the center-right of the image. Text labels are overlaid on the image: 'Pflanzenschutzmittelverbot' (Pesticide ban) is written vertically along a waterway or boundary line at the top; 'Bereich Am Dobben' (Area Am Dobben) is written horizontally within the red circle; and 'Bestehende Kompensationsflächen' (Existing compensation areas) is written horizontally to the left of the red circle.
--	---

	Unseres Erachtens fühlt sich die Teichfledermaus in unseren Flächen bzw. in unserer Gegend ganz wohl, so wie es ist. Läuft man hier spätabends durch die Gegend, fliegen viele dieser Fledermäuse hier rum. Ferner sehen wir es als willkürlich an, dass der Schutzstreifen „Am Dobben in Etzel“ endet, wo auf der Friedeburger Seite danach Gemeindeflächen betroffen wären. Zudem muss eine Gewässerunterhaltung möglich sein, die ebenso erfolgen muss wie bisher. Es ist von Zeit zu Zeit notwendig Gräben aufzureinigen, Gräben zu entschlammen bzw. auszumähen und Drainagen zu unterhalten bzw. diese neu zu errichten. Der anstehende Schlamm aus den Gräben muss uneingeschränkt auf den anliegenden Flächen verteilt werden können. Das vorgesehene Maßnahmenpaket kommt einem Enteignungstatbestand ohne irgendwelchen finanziellen Ausgleich gleich. Deshalb fordern wir, dass der Schutzgebietsentwurf so abgeändert wird, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird.	
--	---	--

022 – Z66 – Z84 05.11.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Mit Datum vom 24.09.2018 hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekannt gegeben. Folgende Landwirte sind von den Inhalten dieses Entwurfes massiv betroffen und möchten hiermit ihre Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen. Die Flächen sind in den letzten Jahrzehnten mit unterschiedlichen Kultur- und Meliorationsmaßnahmen und dem dazu notwendigen Gewässersystem hergerichtet worden. Zum Teil mit noch harter körperlicher Arbeit sind die Grundlagen geschaffen worden. Oberstes Ziel war, durch Entwässerung die Urbarmachung für eine Besiedlung und produktive Kulturlandschaft zur dauerhaften Ernährungssicherstellung, zu schaffen. Der jetzt angestrebte Gewässerschutzstreifen von ca. 10 m Breite, sowie das zu befürchtende Verbot der Düngung jeglicher Art sowie das komplette Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeuten einen massiven Eingriff ins Eigentum und eine gravierende Beschränkung in der Verfügbarkeit bewirtschafteter Flächen. Wir befürchten dieses,	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

	da im Entwurf von einem Verbot der nachteiligen Veränderung gesprochen wird, welches angeblich von Düngemitteln und Pflanzenschutz ausgehen soll. Damit wird seitens der Verordnung sowohl bei den Eigentümern wie auch den Bewirtschaftern eine extreme soziale Härte gebilligt. Das fehlende betriebliche Einkommen bei den Bewirtschaftern und die fehlenden Pachteinahmen der Eigentümer gehen für ganzen Personenkreise hin bis zur Existenzbedrohung. Die geplanten Gewässerrandstreifen werden über sehr kurze Zeit ausgemergelt und sind wirtschaftlich für uns nicht mehr nutzbar. Demzufolge tritt ein erheblicher Vermögensverlust für die Eigentümer ein. Das Ansinnen ökologischer Entwicklung dieser Flächen widerspricht allen logischen Gedanken unserer Urväter und sollte rasch überdacht werden. Zumal die Begründung dieser Schutzstreifen aus dem Jahr 2014 stammt, welches vor der Novellierung der Düngeverordnung liegt und somit auch vor den dort festgelegten Ausbringungsverboten von Düngemitteln. Eine Begrenzung auf diese Abstände ist ausreichend. Die Ausbringungstechnik bei Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zwischenzeitlich exakt einzustellen, so dass ein 10 Meter Gewässerrandstreifen völlig unverhältnismäßig und überzogen ist. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Gewässeroberkanten ist nicht begründbar und für uns nicht akzeptabel. Es werden sich in dieser Flächenstruktur Wildpflanzen ansiedeln, die teilweise z.B. für die Tiergesundheit äußerst problematisch sind (Jakobskreuzkraut). Ferner muss durch die fehlenden Erträge zur Kompensation Grundfutter zugekauft werden. Gras wird ggfs. durch Mais und Getreide ersetzt. Um jedoch die nötigen Eiweiße für die Tierfütterung zu erhalten, muss vom Handel Sojaschrot zugekauft werden. Die Ausweisung dieses Schutzgebietes greift also massiv in die Ertrags- und Kostenstruktur unserer landwirtschaftlichen Betriebe ein und belastet diese schwer. Zudem muss eine Gewässerunterhaltung möglich sein, die ebenso erfolgen muss wie bisher. Es ist von Zeit zu Zeit notwendig Gruppen aufzureinigen, Gräben zu entschlammen bzw. auszumähen und Drainagen zu unterhalten bzw. diese neu zu errichten. Der anstehende Schlamm aus den Gräben muss uneingeschränkt auf den anliegenden Flächen verteilt werden können.	
--	---	--

	Das vorgesehene Maßnahmenpaket kommt einem Enteignungstatbestand ohne irgendwelchen finanziellen Ausgleich gleich. Deshalb fordern wir, dass der Schutzgebietsentwurf so abgeändert wird, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird.	
--	--	--

023 – Z85 – Z89 02.11.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Z85 Durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Teichfledermausgewässer“ sind von mir 0,92 ha Grünlandfläche, 0,06 ha Wasserfläche und 0,02 ha Schutzstreifen am Altarm betroffen. Die Flächen werden über Drainage entwässert. Eine Erneuerung der Drainage muss möglich sein und somit zugänglich bleiben. Ferner ist bei einer Wasserfläche von 0,02 ha Altarm zu beachten, dass dieser nach Bedarf gereinigt werden muss, weil die Oberflächenentwässerung aus Friedeburg Nord in den Altarm fließt. Insgesamt befürchte ich eine Wertminderung der Flächen und eine Einschränkung für die düngerechtlichen Belange.	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Nach nochmaliger Prüfung ist die Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass die von den Altarmen am Friedeburger Tief tangierten Bereiche aus dem Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen werden. Der kleine, vom südlichen Altarm mit seinem fast geradlinigen Verlauf tangierte Bereich lässt einen Verzicht auf die Ausweisung in der ursprünglich beabsichtigten Ausdehnung zu, ohne dass das Fledermausgewässer eine Beeinträchtigung erfahren könnte. Die vorhandenen Altarme einschließlich der beidseitigen 10 m breiten Schutzstreifen bleiben jedoch Bestandteil des LSG.
2	Z86 Ich bin Eigentümer der oben genannten Flurstücke, die unmittelbar am Emden Tief gelegen sind und landwirtschaftlich genutzt werden. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ darf nicht zu einer Einschränkung der Verpachtung und landwirtschaftlichen Nutzung führen. Insgesamt befürchte ich eine Wertminderung der Flächen und eine Einschränkung für die düngerechtlichen Belange.	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001
3	Z87 Meine Flurstücke aus der Gemarkung Hesel (Karte beigelegt) sind durch die Teichfledermaus betroffen. Die Flächen werden momentan verpachtet und würden durch die neue Verordnung über das LSG „Teichfledermausgewässer“ unter einer starken Wertminderung leiden.	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001
4	Z88 Wir möchten uns hiermit entschieden gegen die Maßnahme aussprechen und begründen dies nachfolgend. Durch die Erschaffung des LSG wird Naturschutz	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Gemäß Verordnung ist das Befahren des Gebietes im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zulässig. Insofern führt die Verordnung nicht zu höheren Treibstoffkosten.

für die Allgemeinheit zu Lasten von betroffenen Landwirten und deren Familien betrieben. Durch die Einschränkungen in der Bewirtschaftung werden geringere Erträge und damit nicht unerhebliche wirtschaftliche Einbußen für landwirtschaftliche Betriebe die Folge sein. Es wird weniger Fläche, die bewirtschaftet werden kann, geben. Damit ist eine Verknappung der Flächen gegeben. Dies bedeutet eine Verringerung der Einnahmen durch weniger Ertrag. Dazu kommen höhere notwendige Ausgaben für Familienbetriebe, die bereits durch geringere Erlöse in ihrer Existenz bedroht sind, bedingt durch niedrige Milchpreise, Klimawandel in Form von Ernteaussfällen durch zu viel Regen oder jetzt durch Trockenheit etc.. Die erhöhten Ausgaben drohen durch höhere Pachten(durch weniger Fläche) und erhöhte Preise beim Landkauf sowie mehr Treibstoffkosten durch größere Wege zu Flächen in weiterer Entfernung (hierdurch ist auch eine erhöhte Belastung der Umwelt eine Folge!), die dann mit den landwirtschaftlichen Fahrzeugen zurückgelegt werden. Aufgrund der geringeren Flächen, die bewirtschaftet werden können, sind fehlende Einnahmen, wie beschrieben, unvermeidbar. Daher ist wenig Perspektive für die Zukunft und damit auch keine Sicherung der Hofnachfolge für viele familiär geführte Betriebe in der Region gegeben. Durch die Aufgabe dieser Höfe verändert sich dann ein ganzes Landschaftsbild. Der Landwirt ist in seiner Aufgabe als Unterstützer des hiesigen Landschaftsbildes(man denke allein an die Pflege der Wallhecken....) nicht zu unterschätzen. Es werden weniger Pachteinahmen bzw. kompletter Wegfall durch Unverpachtbarkeit der betroffenen Flächen zu erwarten sein. Deutlich wird sich auch der Wert dieser Ländereien verringern. Zudem wird sich auch der Wert gar nicht aufgeführter Ländereien verringern, die über die betroffenen Flächen derzeit entwässert werden. Die Umverteilung der Ländereien im Rahmen der jüngst in Hesel durchgeführten Flurbereinigung hätte im Vorfeld ganz anders geregelt werden können und bessere Möglichkeiten der Entschädigung geboten. Durch die jetzt angedachte Regelung sind Landwirte betroffen, die vor der Flurbereinigung in der Gemarkung Hesel noch verschont geblieben wären, da sie Ländereien im betroffenen Gebiet nicht oder nur geringe Flächen hatten. Dies ist für den dörflichen Frieden nicht förderlich. Zudem haben die Landwirte Geld für bestimmte Flächen zahlen müssen, die dann zukünftig durch	Der Ems-Jade-Kanal wurde seitens der Europäischen Kommission nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen, daher ist er auch kein Bestandteil des LSG.
---	---

	Naturschutz wesentlich weniger wert sind. Außerdem kann eine Ansiedlung oder Vergrößerung einer Teichfledermauspopulation trotz dieser Naturschutzmaßnahmen nicht gesichert vorhergesehen werden. Stattdessen besteht die große Gefahr, dass sich die seit Hunderten von Jahren geschaffene Struktur weiterhin zu sehr großen landwirtschaftlichen Betrieben mit einer intensiven Landwirtschaft fortsetzt, wenn auch insbesondere kleine Familienbetriebe unter naturschutzrechtlichen Neuerungen zu leiden haben. Wir möchten gerne den dörflichen Charakter von Hesel und Umgebung mit noch relativ vielen landwirtschaftlichen Familien beibehalten und sprechen uns entschieden gegen die geplante Maßnahme aus. Dagegen könnte sich Jeder fragen, wie eine Schonung der Umwelt mit den intensiven pflegerischen Maßnahmen rechts und links direkt am Ems-Jade-Kanal zu vereinbaren ist? Bevorzugt die Teichfledermaus nicht generell größere Gewässerflächen und jagt im gradlinigen Flug? Der Kanal wäre hier viel geeigneter als das kurvige Tief. Fazit: Eine Unterschutzstellung ohne entsprechenden umfangreichen Ausgleich in Form geeigneter Flächen sehen wir als Enteignung an und lehnen dieses entschieden ab. Das eine mögliche Unterschutzstellung bereits in der Flurbereinigung (2012 – 2018) keine Berücksichtigung fand, ist für uns unverständlich und nicht akzeptabel. Des Weiteren bitten wir, die Biologie der Teichfledermaus zu berücksichtigen und verweisen auf andere, besser geeignete Habitate. (Stellungnahme unterschrieben von insg. 6 Personen)	
5	Z89 Flurstücke (siehe Originalschreiben) Hiermit möchte ich meinen Einwand gegen den geplanten Verordnungsentwurf vorbringen. Meine o.a. landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden sich im geplanten LSG. Durch die Ausweisung werden meine Eigentumsrechte eingeschränkt. Die Ausweisung und Unterschutzstellung ist mit Einschränkungen der aktuellen Bewirtschaftungsmöglichkeiten verbunden. Sie führt zu Ertragsminderungen und letztendlich auch zum Wertverlust der entsprechenden Flächen.	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Z90 Mein Mandant hat gegen die Verordnung nachstehende Einwände und in der vorliegenden Form folgende Bedenken. Mein Mandant ist Eigentümer von Flächen im Flur 5 der Gemarkung Hesel, zur Gesamtgröße von insg. ca. 2,4 ha. Diese Flurstücke sollen vollständig unter die Verordnung fallen. Diese Flurstücke sind seinerzeit bei der Planung der Flurbereinigung nicht als ausweisungspflichtig und unter Naturschutz stellende Flächen mit angegeben worden. Insoweit wird die entsprechende Karte aus Flurbereinigung beigelegt. Aus dieser ist ersichtlich, dass nur „der Altarm des Friedeburger Tiefs“ aufgrund der Verordnung der Schutzfläche entfällt und nicht die gesamte landwirtschaftliche Fläche. Der Mandant als auch die Flurbereinigungsbehörde sind „somit von der unteren Naturschutzbehörde vom Landkreis Friesland über die in Anspruch zu nehmenden Flächen getäuscht worden“. Mein Mandant ist im Rahmen dieser Flurbereinigung – wie in der Karte eingezeichnet – davon ausgegangen nur die unmittelbar an den Altarm angrenzenden Grundstücksflächen bis zu einer Breite von 10 m als Schutzfläche zur Verfügung stellen zu müssen. Er hätte die ihm zugeteilten Flächen nicht genommen und hätte sich auch nicht mit den Wertpunkten zufrieden gegeben, wenn ihm bekannt gewesen wäre, dass die Flächen vollständig als Schutzfläche ausgewiesen werden. Die festgesetzten Wertpunkte sind somit nicht zutreffend, der Mandant hat somit wertloses Land erhalten und gutes Land abgegeben, so dass hier eine „kalte Enteignung“ i.S.v. Art. 14 GG vorliegt. Die Flächen sind als Schutzfläche nicht mehr in der vom Mandanten vorgesehenen Form nutzbar. Zu berücksichtigen ist, dass aufgrund der in der Verordnung vorgesehenen Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, mein Mandant die gesamte landwirtschaftliche Fläche nicht mehr nutzen kann, somit erhebliche betriebliche Ausfälle haben wird. Es liegt hier zudem kein Grund der Inanspruchnahmen der landwirtschaftlichen Flächen des Mandanten vor. Die in der Verordnung genannten Voraussetzungen sind nicht einschlägig. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass der	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Nach nochmaliger Prüfung ist die Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass die besagten Flurstücke aus dem Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen werden. Der Altarm endet in den landwirtschaftlichen Nutzflächen. In einem Abstand von gut 160 m fehlt der weitere ehemalige Gewässerverlauf, so dass auf die Ausweisung des Schutzgebietes innerhalb der ehemaligen Altarmschleife verzichtet werden kann, ohne dass das Fledermausgewässer eine Beeinträchtigung erfahren könnte. Der vorhandene Altarm einschließlich eines beidseitigen 10 m breiten Schutzstreifens bleibt Bestandteil des LSG. Entsprechend wird auch bei den beiden südlich liegenden Altarmen verfahren.

	„Altarm des Friedeburger Tiefs“ mitten in der landwirtschaftlichen Fläche endet. Dieser mündet nicht wieder in das Friedeburger Tief, es handelt sich somit nicht um ein geschlossenes System. Weiterhin wird allgemein ausgeführt, dass keine Düngung auf dem Gewässerschutzstreifen möglich ist, die entsprechenden Angaben sind nicht in der Verordnung bzw. den Erläuterungen enthalten. Die erforderliche Gewässerunterhaltung ist nicht möglich. Ein Erlaubnisvorbehalt ist nicht ausreichend. Letztendlich wird durch die großflächige Ausweisung der Schutzfläche eine Wertminderung an den Flächen des Mandanten eintreten. Insoweit wird Bezug genommen auf die obigen Ausführungen. Es wird somit eine Wertminderung eintreten. Diese wird zum einem bei dem Beleihungswert von den Banken berücksichtigt. Zum anderen wird der Mandant bei einem Verkauf diese Ländereien „nur als Schutzfläche“ verkaufen können und somit einen wesentlich geringeren Preis erzielen. Weiterhin ist es für den Mandanten aufgrund der Schutzflächen nicht möglich, die entsprechenden Nachweise gegenüber den anderen Behörden zu erbringen. Die gesamte landwirtschaftliche Fläche ist somit nicht in das LSG aufzunehmen. Hinsichtlich des geplanten Schutzstreifens muss eine Düngung möglich sein, ein Erlaubnisvorbehalt ist nicht zumutbar, ebenso müssen Entwässerungsmaßnahmen möglich sein.	
--	---	--

025 – Z91 05.11.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Z91 Durch das geplante LSG bin ich als Bewirtschafter von Flächen, die direkt an das Friedeburger Tief angrenzen maßgeblich betroffen. Ich in Eigentümer von ca. 25 ha Grünland in der Zeteler Marsch in der Gemarkung Zetel, Flur 3. Direkt auf der südlichen Seite entlang dem Friedeburger Tief bin ich Eigentümer der Fläche siehe Originalschreiben (Gemarkung Zetel, Flur 3). Die daran angrenzenden Flächen bis zur Hofstelle bilden einen Flächenblock von insg. ca. 25 ha. Die Entwässerung dieser Flächen erfolgt über die vorhandene Drainagen und das Graben- und Grüppensystem in das Friedeburger Tief. Durch das geplante LSG im Bereich des Tiefs fällt	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 § 3 legt keine verringerte Düngung oder Nutzungsintensität im Sinne einer Verpflichtung für den Flächeneigentümer oder –nutzer fest. Die in § 3 festgelegten Kriterien beinhalten die Definition des Schutzzwecks bzw. die Begründung für die Ausweisung als Schutzgebiet. Die unter § 3 aufgeführten Kriterien dienen der Orientierung für künftig geplante Maßnahmen zur Aufwertung des Schutzgebietes und stellen keine direkten Handlungspflichten dar.

	sowohl das Gewässer als auch ein 10 Meter breiter Gewässerrandstreifen auf meiner Eigentumsfläche unter die Schutzgebietsverordnung. Die Schutzgebietsverordnung hat gem. § 3 gerade hinsichtlich meiner betroffenen Flächen die folgende Zielsetzung: • Eine extensiv genutzte Kulturlandschaft mit Grünland insbesondere in Gewässernähe zu erhalten und zu entwickeln. • Naturnahe Gewässerrandstreifen zu erhalten und zu entwickeln, um die belastenden Stoff- und Sedimenteinträge zu verhindern. Da sich die betroffenen Flächen auf einer Länge von ca. 780 Metern am Friedeburger Tief entlang erstrecken, ergibt sich bei einem Gewässerrandstreifen von 10 m Gesamtbreite eine Fläche von ca. 0,64 ha, die den Schutzgebietscharakter erhält und für die die Ziele gem. Schutzgebietsverordnung gelten werden. Die Bewirtschaftungsauflagen für diese Flächen sind trotz noch relativ offener Formulierung in der Schutzgebietsverordnung ansatzweise schon zu erahnen. In dem 10 m Gewässerrandstreifen wird zukünftig sicherlich ein Düngeverbot gelten, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird eingeschränkt bis verboten werden. Die Frage nach Beweidungsmöglichkeiten steht im Raum. Hieraus resultiert für mich ein geringerer Pächtertrag und ein Wertverlust der Eigentumsfläche. Gravierender werden die Probleme allerdings noch bei der Entwässerung. Der Gewässerrandstreifen ist für alle dahinter liegenden Flächen meines Betriebes das Verbindungsstück an das Friedeburger Tief. Die Entwässerung über Gräben, Grüppen und Drainagen erfolgt gänzlich in das Friedeburger Tief. Die Einschränkungen in der erforderlichen Gewässerunterhaltung, die Schwierigkeiten bzw. die fehlenden Möglichkeiten bei der Neueinrichtung von Gräben – angesichts des Klimawandels mit vermehrten Starkregenfällen sicherlich nicht undenkbar – und letztendlich auch das Untersagen der Einrichtung von neuen Drainagesystemen, werden für meinen Betrieb noch wesentlich stärkere wirtschaftliche Konsequenzen haben, die aktuell noch gar nicht absehbar sind. Weiterhin stammt das Tränkewasser für die Tiere, die auf den betroffenen Flächen weiden, aus dem Friedeburger Tief. Hier ist sicherlich auch mit Schwierigkeiten und Verboten zu rechnen, wenn dieser Bereich zum LSG erklärt wird.	
--	--	--

	Diesen Kreis von Problemen kann ich auch noch weiter ziehen, wenn es um den Erhalt von leistungsstarken Grünlandflächen oder um den Umbruch und die Neuanlage von Grünlandflächen bei den dann bestehenden ungünstigen Entwässerungsbedingungen geht. Ich habe erhebliche Bedenken gegen die Einrichtung eines LSG mit den in der Schutzgebietsverordnung vorgesehenen Bestimmungen und bitte diese Einwendungen in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.	
--	--	--

026 – Z92 05.11.2018

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Z92 Hiermit erheben ich Einspruch gegen die Ausweisung des LSG am Upjeverschen Tief im Bereich Schoost, da ich erhebliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung befürchte.	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

027 – Z93 06.11.2018

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Z93 Mit Datum vom 24.09.2018 hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekannt gegeben. Als Landwirt bin ich von den Inhalten dieses Entwurfes massiv betroffen und möchte hiermit meine Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen: Die Flächen sind in den letzten Jahrzehnten mit unterschiedlichen Kultur- und Meliorationsmaßnahmen und dem dazu notwendigen Gewässersystem hergerichtet worden. Zum Teil mit noch harter körperlicher Arbeit sind die Grundlagen geschaffen worden. Oberstes Ziel war, durch Entwässerung die Urbarmachung für eine Besiedlung und produktive Kulturlandschaft zur dauerhaften Ernährungssicherstellung, zu schaffen. Der jetzt angestrebte Gewässerschutzstreifen von ca. 10 m Breite, sowie das zu befürchtende Verbot der Düngung jeglicher Art sowie das komplette Verbot zur Anwendung von	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Zum Zusatz: Der bestehende Weg darf weiterhin genutzt werden. Hunde sind an der Leine zu führen.

	Pflanzenschutzmitteln bedeuten einen massiven Eingriff ins Eigentum und eine gravierende Beschränkung in der Verfügbarkeit bewirtschafteter Flächen. Wir befürchten dieses, da im Entwurf von einem Verbot der nachteiligen Veränderung gesprochen wird, welches angeblich von Düngemitteln und Pflanzenschutz ausgehen soll. Damit wird seitens der Verordnung sowohl bei den Eigentümern wie auch den Bewirtschaftern eine extreme soziale Härte gebilligt. Das fehlende betriebliche Einkommen bei den Bewirtschaftern und die fehlenden Pachteinahmen der Eigentümer gehen für ganzen Personenkreise hin bis zur Existenzbedrohung. Die geplanten Gewässerrandstreifen werden über sehr kurze Zeit ausgemergelt und sind wirtschaftlich für uns nicht mehr nutzbar. Demzufolge tritt ein erheblicher Vermögensverlust für die Eigentümer ein. Das Ansinnen ökologischer Entwicklung dieser Flächen widerspricht allen logischen Gedanken unserer Urväter und sollte rasch überdacht werden. Zumal die Begründung dieser Schutzstreifen aus dem Jahr 2014 stammt, welches vor der Novellierung der Düngeverordnung liegt und somit auch vor den dort festgelegten Ausbringungsverboten von Düngemitteln. Eine Begrenzung auf diese Abstände ist ausreichend. Die Ausbringungstechnik bei Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zwischenzeitlich exakt einzustellen, so dass ein 10 Meter Gewässerrandstreifen völlig unverhältnismäßig und überzogen ist. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Gewässeroberkanten ist nicht begründbar und für uns nicht akzeptabel. Es werden sich in dieser Flächenstruktur Wildpflanzen ansiedeln, die teilweise z.B. für die Tiergesundheit äußerst problematisch sind (Jakobskreuzkraut). Ferner muss durch die fehlenden Erträge zur Kompensation Grundfutter zugekauft werden. Gras wird ggfs. durch Mais und Getreide ersetzt. Um jedoch die nötigen Eiweiße für die Tierfütterung zu erhalten, muss vom Handel Sojaschrot zugekauft werden. Die Ausweisung dieses Schutzgebietes greift also massiv in die Ertrags- und Kostenstruktur unserer landwirtschaftlichen Betriebe ein und belastet diese schwer. Zudem muss eine Gewässerunterhaltung möglich sein, die ebenso erfolgen muss wie bisher. Es ist von Zeit zu Zeit notwendig	
--	--	--

	Gruppen aufzureinigen, Gräben zu entschlammen bzw. auszumähen und Drainagen zu unterhalten bzw. diese neu zu errichten. Der anstehende Schlamm aus den Gräben muss uneingeschränkt auf den anliegenden Flächenverteilt werden können. Das vorgesehene Maßnahmenpaket kommt einem Enteignungstatbestand ohne irgendwelchen finanziellen Ausgleich gleich. Deshalb fordern wir, dass der Schutzgebietsentwurf so abgeändert wird, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird. Zusatz: Auf voller Länge zwischen „Harle“ und meinem Land befindet sich ein Rad- und Wanderweg. Dieser Weg wird stark genutzt durch Radfahrer und Fußgänger mit Hunden. Aufgrund der Beschränkungen des LSG und FFH-Gebietes stellt sich mir die Frage, wie dort weiter verfahren wird. Es wäre nett, wenn der Landkreis sich dazu äußern könnte.	
--	---	--

028 – Z94 07.11.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Z94 ist als gemeinnütziger Verein u.a. der Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes verpflichtet. Daher ist der Verein jeglichen Maßnahmen zum sinnvollen Landschafts- und Artenschutz stets zugewandt. Allerdings ist aus Sicht des Vereins das im § 4 Abs. 1 Nr. 3 beabsichtigte Verbot des Angels ohne Absenken der Rutenspitze in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang – dies ganzjährig – eine unangemessene Nutzungseinschränkung. Die Teichfledermaus und auch andere in der Verordnung aufgeführte Arten nutzen die küstennahen Landstriche lediglich als Sommerquartier, der Winter und das Frühjahr mit Jungenaufzucht wird weitgehend in Höhlen und Unterschlupfen an den Mittelgebirgsrändern verbracht. Daneben kann die Besorgnis, dass durch die wenigen in den Abend- und Nachtstunden tätigen Angler eine signifikante Gefahr für die Fledermäuse ausgeht, nicht geteilt werden. Sollte allerdings das Verbot in § 4 Nr. 3 nicht gänzlich aufgehoben werden, rege ich an, dieses Verbot auf die Monate zu beschränken, in denen die Fledermäuse tatsächlich die Küstenregion besuchen, somit	Der Anregung wird nicht gefolgt. Frei gespannte Angelschüre können nicht nur für Fledermäuse, sondern auch für andere Tiere, z. B. Wasservögel, eine erhebliche Gefahr darstellen. Das Absenken der Angelrutenspitze dient nicht nur dem speziellen Schutz der Teichfledermaus, sondern auch dem allgemeinen Artenschutz und stellt keine unangemessene Einschränkung der Fischerei dar. Zudem lassen sich die Zeitpunkte, zu denen Fledermäuse ihre Flugaktivität starten bzw. beenden aufgrund klimatischer Schwankungen nur sehr schwer pauschal festlegen. In einem außergewöhnlich warmen Jahr, ist davon auszugehen, dass die Tiere länger als gewöhnlich aktiv sind. Regelungen über Nutzung, Abschaltung u. ä. von Windenergieanlagen sind anderweitig, z. B. in Planfeststellungsbeschlüssen, festgelegt. Hierüber kann die Verordnung keine Vorgaben treffen. Zudem befinden sich

vorschlagsweise die Monate Juni bis Oktober. Darüber hinaus ist das in § 4 Abs. 2 Nr. 10 geplante Verbot der Emission und Immission künstlicher Lichtstrahlung nicht auf die Beleuchtung von Angelplätzen anwendbar, da zum einen von diesen Lichtquellen kaum Störungen ausgehen, zum anderen die zuständige Behörde nicht jedem Angler die zu beantragende Erlaubnis erteilen kann. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass eine weitaus größere Gefahrenquelle durch die Errichtung und das Repowering von Windkraftanlagen besteht. Durch die von diesen Anlagen ausgehenden Infraschallfrequenzen sind seismisch noch in einer Entfernung von mehreren Kilometern festzustellen. Das empfindliche Ortungsorgan der Fledermäuse reagiert auf diese Störung noch wesentlich empfindlicher als das menschliche Wahrnehmungsvermögen. Darüber hinaus werden durch den Betrieb der Rotoren der Anlagen signifikant mehr Tiere getötet, als je durch Angler ohne versenkte Rutenspitze! Diesem Aspekt wird in der o.a. Verordnung keinerlei Raum gegeben. Die Genehmigungspflicht für die Durchführung von z.B. Angelveranstaltungen (§4 Abs. 2 Nr.11) ist aus meiner Sicht zu allgemein gefasst. Zu den Veranstaltungen würden dann auch sämtliche Besatz-, Hege-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gehören, die von einer Gruppe von Personen durchgeführt werden, also Maßnahmen, zu denen der Verein im Rahmen des Nds. Fischereigesetzes verpflichtet ist. Das Verbot des Einbringens invasiver Arten in das LSG (Gewässer) betrifft nicht die Angelfischerei (Besatz/ Hege). Gem. § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung) ist für den Besatz mit Fisch- und Krebsarten, die nicht in der Anlage zu § 12 Abs. 3 aufgeführt sind, eine Genehmigung des Fischereikundlichen Dienstes erforderlich. Dies sollte hinweislich erwähnt werden. Das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen sollte insoweit modifiziert werden, dass für Gewässerkontrollen/ Fischereiaufsicht eingesetzte Wasserfahrzeuge mit einem Elektroantrieb ausgestattet sein können. Die sich im Bereich der Teilfläche C	Windenergieanlagen i. d. R. außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, sodass die Verordnung bereits aufgrund ihres Geltungsbereiches hierzu keine Regelungen treffen kann. Die Begriff „Veranstaltung“ wurde in der Begründung näher erläutert. Die Verordnung wurde dahingehend angepasst, dass das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei zur Durchführung von Hege- und Monitoringmaßnahmen freigestellt ist. Mögliche hydraulische Veränderungen im Gebiet aufgrund von Sandabbaumaßnahmen werden im Rahmen des entsprechenden wasserrechtlichen Verfahrens berücksichtigt. Im Rahmen des Sandabbaus bei Glarum finden Beweissicherungsmaßnahmen (z. B. Pegelmessungen, chemische Untersuchungen) statt, die eine Kontrolle / Beobachtung der hydraulischen Auswirkungen des Sandabbaus gewährleisten.
--	--

	(Grafschafter Teiche) befindlichen Kühlen südlich der Bahnhofsstr. Liegen in unmittelbarer Nähe (ca. 500 m Luftlinie) einer aktiven Sandabbaukuhle bei Glarum, in der mit Beginn der Baumaßnahme „Bahnumfahrung Sande“ der DB in großer Menge Sand fördern wird. Aus Erfahrung (bei der Sandentnahme B 210 neu im Bereich der vereinseigenen Kühlen Moorwarfen u. Bösselhausen) haben diese Kühlen jeweils mehr als einen Meter Wasser verloren, wertvolle Biotope sind seinerzeit zerstört worden. Ich rege an, im Vorfeld den Wasserstand zu kennzeichnen, um die Sandentnahme nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 zu untersagen. Bei großflächigem Sandabbau kann sogar der Bereich Pöttgenmeer sowie die vom Angelverein genutzte Kuhle an der Sillensteder Straße (Höhe Sportplatz) betroffen sein. Ich bitte, die vorstehenden Anregungen und Bedenken sorgfältig zu prüfen und in den endgültigen Verordnungstext zu integrieren.	
--	---	--

029 – Z95 08.11.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Z95 In dem geplanten Raum des LSG befinden sich auch landwirtschaftliche Flächen, die in meinem Eigentum stehen. Es handelt sich um das Flurstücksiehe Originalschreiben, Gemarkung Zetel. Durch die Ausweisung als LSG werde ich in der ordentlichen Aufreinigung und Unterhaltung von Grütten und Entwässerungsrohren beeinträchtigt, weil diese Arbeiten nicht ohne Erlaubnis durchgeführt werden können. Das Bodenprofil wird bei der Aufreinigung verändert, weil sich im Zuge der Arbeiten durch Aushub des obersten Bodenprofils „Placken“ (abgelegtes Erdreich in parallelen Reihen auf dem Nachbargrundstück) ergeben, um eine ordentliche Entwässerung zu gewährleisten. Diese Reihen werden erst später nach der Trocknung wieder eingeebnet. Durch die Eingriffe werden die Flächen im Wert erheblich gemindert. Das südlich gelegene Teilstück darf m. E. auch kein Bestandteil des LSG sein, weil es zu weit vom Gewässer und damit vom eigentlichen Jagdgebiet der Fledermäuse entfernt liegt. Es ist verständlich, dass der Bereich unmittelbar am Tief dem Jagdrevier und damit dem LSG	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Das Flurstück siehe Originalschreiben, Gemarkung Zetel ist derzeit bereits Bestandteil des LSG FRI 37 „Schwarzes Brack“. Dieser Bereich des bestehenden LSG FRI 37 wird in das nun geplante LSG FRI 128 integriert, um die derzeit noch geltende „starre“ Verordnung zum Schutzgebiet zu novellieren.

	zuzuordnen ist. Daher habe ich keine Einwände, diesen Streifen entsprechend unter Schutz zu stellen, jedoch darf sich das nicht auf das gesamte Flurstück ausdehnen.	
--	--	--

030 – Z96; Z97 02.11.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Mit Datum vom 24.09.2018 hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekannt gegeben. Folgende Landwirte sind von den Inhalten dieses Entwurfes massiv betroffen und möchten hiermit ihre Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen. Die Flächen sind in den letzten Jahrzehnten mit unterschiedlichen Kultur- und Meliorationsmaßnahmen und dem dazu notwendigen Gewässersystem hergerichtet worden. Zum Teil mit noch harter körperlicher Arbeit sind die Grundlagen geschaffen worden. Oberstes Ziel war, durch Entwässerung die Urbarmachung für eine Besiedlung und produktive Kulturlandschaft zur dauerhaften Ernährungssicherstellung, zu schaffen. Der jetzt angestrebte Gewässerschutzstreifen von ca. 10 m Breite, sowie das zu befürchtende Verbot der Düngung jeglicher Art sowie das komplette Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeuten einen massiven Eingriff ins Eigentum und eine gravierende Beschränkung in der Verfügbarkeit bewirtschafteter Flächen. Wir befürchten dieses, da im Entwurf von einem Verbot der nachteiligen Veränderung gesprochen wird, welches angeblich von Düngemitteln und Pflanzenschutz ausgehen soll. Damit wird seitens der Verordnung sowohl bei den Eigentümern wie auch den Bewirtschaftern eine extreme soziale Härte gebilligt. Das fehlende betriebliche Einkommen bei den Bewirtschaftern und die fehlenden Pachteinahmen der Eigentümer gehen für ganzen Personenkreise hin bis zur Existenzbedrohung. Die geplanten Gewässerrandstreifen werden über sehr kurze Zeit ausgemergelt und sind wirtschaftlich für uns nicht mehr nutzbar. Demzufolge tritt ein erheblicher Vermögensverlust für die Eigentümer ein. Das Ansinnen ökologischer Entwicklung dieser Flächen widerspricht allen logischen Gedanken unserer Urväter und sollte rasch überdacht werden. Zumal die Begründung dieser Schutzstreifen aus dem Jahr 2014 stammt,	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

	welches vor der Novellierung der Düngeverordnung liegt und somit auch vor den dort festgelegten Ausbringungsverboten von Düngemitteln. Eine Begrenzung auf diese Abstände ist ausreichend. Die Ausbringungstechnik bei Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zwischenzeitlich exakt einzustellen, so dass ein 10 Meter Gewässerrandstreifen völlig unverhältnismäßig und überzogen ist. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Gewässeroberkanten ist nicht begründbar und für uns nicht akzeptabel. Es werden sich in dieser Flächenstruktur Wildpflanzen ansiedeln, die teilweise z.B. für die Tiergesundheit äußerst problematisch sind (Jakobskreuzkraut). Ferner muss durch die fehlenden Erträge zur Kompensation Grundfutter zugekauft werden. Gras wird ggfs. durch Mais und Getreide ersetzt. Um jedoch die nötigen Eiweiße für die Tierfütterung zu erhalten, muss vom Handel Sojaschrot zugekauft werden. Die Ausweisung dieses Schutzgebietes greift also massiv in die Ertrags- und Kostenstruktur unserer landwirtschaftlichen Betriebe ein und belastet diese schwer. Zudem muss eine Gewässerunterhaltung möglich sein, die ebenso erfolgen muss wie bisher. Es ist von Zeit zu Zeit notwendig Gräben aufzureinigen, Gräben zu entschlammen bzw. auszumähen und Drainagen zu unterhalten bzw. diese neu zu errichten. Der anstehende Schlamm aus den Gräben muss uneingeschränkt auf den anliegenden Flächen verteilt werden können. Das vorgesehene Maßnahmenpaket kommt einem Enteignungstatbestand ohne irgendwelchen finanziellen Ausgleich gleich. Deshalb fordern wir, dass der Schutzgebietsentwurf so abgeändert wird, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird.	
--	--	--

031 – Z98 23.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Z98 Ich habe in den aktuellen Bekanntmachungen des Landkreises vom 01. Oktober gelesen, dass ein Landschaftsschutzgebiet an einem Teilstück des Friedeburger Tiefes geplant ist. Dies begrüße ich sehr. Nicht nur weil mir die	Kenntnisnahme.

	Fledermäuse so gefallen, sondern vielmehr der vergrößerte Uferbereich sowie ein paar Ländereien die sich die Natur zurückerobern kann bzw. könnte. Eine Anmerkung, vielleicht auch ein Punkt zu Wasserrahmenrichtlinien, hätte ich da aber noch. Am Friedeburger Tief gibt es derzeit noch drei Altarme: 1. Ist am Eekenboomsweg und der Auslauf mit dem Hauptstrom verbunden. Das Ende des Altarmes wird mit Schutt und Erde eingeebnet. 2. Ist parallel zum Ochsenhammer Weg und mit dem Ein- und Auslauf mit dem Hauptstrom verbunden. Hier ist sehr wenig Strömung im Altarm und verschlammte. 3. Ist parallel zum Ochsenhammer Weg und mit dem Auslauf am Hauptstrom angebunden. Diese drei Altarme sind meiner Meinung nach erhaltenswert und sollten wenn irgendwie möglich wieder besser in das Flußsystem eingegliedert/renaturiert werden. Eine Strömung könnte ggf. durch Überläufe im Hauptstrom sichergestellt werden. So bräuchten die Landwirte auch nicht befürchten, dass ihre Ländereien vernässen.	
--	---	--

032 – Z99; 100 12.11.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Z99 Mit Datum vom 24.09.2018 hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekannt gegeben. Ich bin von den Inhalten dieses Entwurfes massiv betroffen und möchte hiermit meine Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen. Die Flächen sind in den letzten Jahrzehnten mit unterschiedlichen Kultur- und Meliorationsmaßnahmen und dem dazu notwendigen Gewässersystem hergerichtet worden. Zum Teil mit noch harter körperlicher Arbeit sind die Grundlagen geschaffen worden. Oberstes Ziel war, durch Entwässerung die Urbarmachung für eine Besiedlung und produktive Kulturlandschaft zur dauerhaften	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

	Ernährungssicherstellung, zu schaffen. Die geplanten Gewässerrandstreifen werden über sehr kurze Zeit ausgemergelt und sind wirtschaftlich für uns nicht mehr nutzbar. Demzufolge tritt ein erheblicher Vermögensverlust für die Eigentümer ein. Das Ansinnen ökologischer Entwicklung dieser Flächen widerspricht allen logischen Gedanken unserer Urväter und sollte rasch überdacht werden. Zumal die Begründung dieser Schutzstreifen aus dem Jahr 2014 stammt, welches vor der Novellierung der Düngeverordnung liegt und somit auch vor den dort festgelegten Ausbringungsverboten von Düngemitteln. Eine Begrenzung auf diese Abstände ist ausreichend. Die Ausbringungstechnik bei Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zwischenzeitlich exakt einzustellen, so dass ein 10 Meter Gewässerrandstreifen völlig unverhältnismäßig und überzogen ist. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Gewässeroberkanten ist nicht begründbar und für uns nicht akzeptabel. Es werden sich in dieser Flächenstruktur Wildpflanzen ansiedeln, die teilweise z.B. für die Tiergesundheit äußerst problematisch sind (Jakobskreuzkraut). Ferner muss durch die fehlenden Erträge zur Kompensation Grundfutter zugekauft werden. Gras wird ggfs. durch Mais und Getreide ersetzt. Um jedoch die nötigen Eiweiße für die Tierfütterung zu erhalten, muss vom Handel Sojaschrot zugekauft werden. Die Ausweisung dieses Schutzgebietes greift also massiv in die Ertrags- und Kostenstruktur unserer landwirtschaftlichen Betriebe ein und belastet diese schwer. Zudem muss eine Gewässerunterhaltung möglich sein, die ebenso erfolgen muss wie bisher. Es ist von Zeit zu Zeit notwendig Gräben aufzureinigen, Gräben zu entschlammen bzw. auszumähen und Drainagen zu unterhalten bzw. diese neu zu errichten. Der anstehende Schlamm aus den Gräben muss uneingeschränkt auf den anliegenden Flächenverteilt werden können. Entscheidend ist für mich die Vorflut aus der Sielkeide welche in die Harle mündet. Meine gesamte betriebliche Entwässerung hängt hiervon ab, daher muss hier eine entsprechende Gewässerunterhaltung möglich sein. Das vorgesehene Maßnahmenpaket kommt einem Enteignungstatbestand ohne	
--	---	--

	irgendwelchen finanziellen Ausgleich gleich. Deshalb fordere ich, dass der Schutzgebietsentwurf so abgeändert wird, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird.	
2	100 Mit Datum vom 24.09.2018 hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekannt gegeben. Als Landwirt bin ich von den Inhalten dieses Entwurfes massiv betroffen und möchte hiermit meine Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen. Die Flächen sind in den letzten Jahrzehnten mit unterschiedlichen Kultur- und Meliorationsmaßnahmen und dem dazu notwendigen Gewässersystem hergerichtet worden. Zum Teil mit noch harter körperlicher Arbeit sind die Grundlagen geschaffen worden. Oberstes Ziel war, durch Entwässerung die Urbarmachung für eine Besiedlung und produktive Kulturlandschaft zur dauerhaften Ernährungssicherstellung, zu schaffen. Der jetzt angestrebte Gewässerschutzstreifen von ca. 10 m Breite, sowie das zu befürchtende Verbot der Düngung jeglicher Art sowie das komplette Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeuten einen massiven Eingriff ins Eigentum und eine gravierende Beschränkung in der Verfügbarkeit bewirtschafteter Flächen. Wir befürchten dieses, da im Entwurf von einem Verbot der nachteiligen Veränderung gesprochen wird, welches angeblich von Düngemitteln und Pflanzenschutz ausgehen soll. Damit wird seitens der Verordnung sowohl bei den Eigentümern wie auch den Bewirtschaftern eine extreme soziale Härte gebilligt. Das fehlende betriebliche Einkommen bei den Bewirtschaftern und die fehlenden Pachteinahmen der Eigentümer gehen für ganzen Personenkreise hin bis zur Existenzbedrohung. Die geplanten Gewässerrandstreifen werden über sehr kurze Zeit ausgemergelt und sind wirtschaftlich für uns nicht mehr nutzbar. Demzufolge tritt ein erheblicher Vermögensverlust für die Eigentümer ein. Das Ansinnen ökologischer Entwicklung dieser Flächen widerspricht allen logischen Gedanken unserer Urväter und sollte rasch überdacht werden. Zumal die Begründung dieser Schutzstreifen aus dem Jahr 2014 stammt,	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

	welches vor der Novellierung der Düngeverordnung liegt und somit auch vor den dort festgelegten Ausbringungsverboten von Düngemitteln. Eine Begrenzung auf diese Abstände ist ausreichend. Die Ausbringungstechnik bei Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zwischenzeitlich exakt einzustellen, so dass ein 10 Meter Gewässerrandstreifen völlig unverhältnismäßig und überzogen ist. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Gewässeroberkanten ist nicht begründbar und für uns nicht akzeptabel. Es werden sich in dieser Flächenstruktur Wildpflanzen ansiedeln, die teilweise z.B. für die Tiergesundheit äußerst problematisch sind (Jakobskreuzkraut). Ferner muss durch die fehlenden Erträge zur Kompensation Grundfutter zugekauft werden. Gras wird ggfs. durch Mais und Getreide ersetzt. Um jedoch die nötigen Eiweiße für die Tierfütterung zu erhalten, muss vom Handel Sojaschrot zugekauft werden. Die Ausweisung dieses Schutzgebietes greift also massiv in die Ertrags- und Kostenstruktur unserer landwirtschaftlichen Betriebe ein und belastet diese schwer. Zudem muss eine Gewässerunterhaltung möglich sein, die ebenso erfolgen muss wie bisher. Es ist von Zeit zu Zeit notwendig Gräben aufzureinigen, Gräben zu entschlammten bzw. auszumähen und Drainagen zu unterhalten bzw. diese neu zu errichten. Der anstehende Schlamm aus den Gräben muss uneingeschränkt auf den anliegenden Flächenverteilt werden können. Das vorgesehene Maßnahmenpaket kommt einem Enteignungstatbestand ohne irgendwelchen finanziellen Ausgleich gleich. Deshalb fordern wir, dass der Schutzgebietsentwurf so abgeändert wird, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird.	
--	--	--

033 – 101 – 107 12.11.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	101 Mit Datum vom 24.9. hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zu Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 In 2018 wurden in den Landkreisen Friesland und Wittmund Fledermauskartierungen durchgeführt. Der abschließende Ergebnisbericht liegt derzeit noch nicht vor.

	öffentlich bekanntgegeben. Der Inhalt dieses Entwurfs betrifft mich als Landwirt massiv. Hiermit möchte ich meine Anregungen und Bedenken mit folgender Begründung mitteilen. Ich betreibe einen landwirtschaftlichen Betrieb, auf dem unter anderem folgende Flächen durch den Schutzstreifen massiv beeinträchtigt werden: Flächen siehe Originalschreiben Ich gehe davon aus, dass durch die Einrichtung eines Schutzstreifens die landwirtschaftliche Nutzung auf den oben genannten Flächen massiv beeinträchtigt wird. Dies würde einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil für mich mit sich bringen. Die ausgeschriebenen Wasserläufe sind für die Entwässerung der Flächen sehr wichtig. Hinzu kommt, dass eine Einschränkung der Düngung sowie der Pflanzenschutzmaßnahmen eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen kaum noch ermöglichen. Des Weiteren würde eine verringerte Weidefläche auch eine verminderte Produktion von Milch nach sich ziehen. Die Zukunftsperspektiven für die Hofnachfolge würden durch ein Schutzgebiet erschwert werden. Gerade die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen spielt schon jetzt eine große Rolle und wird auch in der Zukunft, durch starke Regenfälle eine immer wichtigere Rolle spielen. Sollte der Entwurf nicht entsprechend so abgeändert werden, dass eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist, halte ich es mir vor eine Entschädigung einzuklagen. Wie viele Teichfledermäuse sind in unserer Region gesichtet worden, gibt es Zählungen oder Gutachten? Ich bitte um Antwort!	
2	102 mit Datum vom 24.9. hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

	„Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekanntgegeben. Als Verpächter landwirtschaftlich genutzter Flächen bin ich von den Inhalten des Entwurfes massiv betroffen und möchte hiermit meine Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen. Durch die Ausweisung großflächiger Schutzzonen würden mir ein erheblicher Teil meiner Bewirtschaftungsflächen zur Verpachtung verloren gehen. Ich bin auf diese Pachteinnahmen dringend angewiesen. Betroffen ist: Fläche siehe Originalschreiben Die zurzeit verpachtete Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Das Entwässern der Fläche ist für die wirtschaftliche Nutzung von entscheidender Bedeutung. Sollte diese Entwässerung durch das Errichten eines Schutzstreifens nicht mehr möglich sein, wird die Bewirtschaftung stark eingeschränkt. Wird zusätzlich noch die Düngung untersagt, so ist eine wirtschaftliche Nutzung dieser Fläche nicht mehr möglich. Wenn auch noch der Pflanzenschutz eingeschränkt wird könnten sich giftige Unkräuter wie Jakobs Kreuzkraut, Bärenklau etc. ausbreiten. In diesem Fall wäre die Fläche nicht mehr zu verpachten oder der Pachtpreis müsste herabgesetzt werden, was einen finanziellen Nachteil zur Folge hätte. Sollte der Entwurf nicht entsprechend so abgeändert werden, dass eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist, würde ich eine finanzielle Entschädigung einfordern. Rückantwort wird erbeten!	
3	103 mit Datum vom 24.9. hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zu Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekanntgegeben. Als Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Flächen bin ich von den Inhalten des Entwurfes massiv betroffen und möchte hiermit meine	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 In 2018 wurden in den Landkreisen Friesland und Wittmund Fledermauskartierungen durchgeführt. Der abschließende Ergebnisbericht liegt derzeit noch nicht vor.

	Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen. Meine Fläche: Gemarkung Willen Flur 20 (siehe Originalschreiben) wird durch die Errichtung von Schutzstreifen stark beeinträchtigt. Die oben genannte Fläche ist zurzeit verpachtet. Der Pächter nutzt die Fläche landwirtschaftlich, jedoch wird die zu nutzende Fläche durch das Errichten eines Schutzgebietes erschwert. Um die Fläche wirtschaftlich nutzen zu können ist es für den Pächter von großer Bedeutung eine gute Entwässerung, sowie die bedarfsgerechte Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen durchzuführen. Ist dies nicht mehr möglich ist eine wirtschaftliche Bearbeitung der Flächen nicht mehr möglich und mindert den Pachtpreis erheblich. Wie hoch soll die Entschädigung sein, wenn eine intensive Nutzung nicht mehr gegeben ist? Gibt es Zahlen, wie hoch das Vorkommen der Teichfledermaus in unserer Region ist? Ist es nachgewiesen, dass ein Düngungsverbot sich positiv auf den Erhalt der Teichfledermaus auswirkt? Ich bitte um eine Antwort auf meine Eingebungen.	
4	104 Am 24.9. hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zu Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekanntgegeben. Als Eigentümer und Verpächter bin ich von dem Inhalt dieses Entwurfes massiv betroffen und möchte hiermit meine Anregungen und Bedenken mit folgender Begründung mitteilen: Von folgende Flächen sind von der Maßnahme betroffen: Flächen siehe Originalschreiben Die Flächen sind landwirtschaftlich genutzt, als Mäh— und Weidefläche. Ich befürchte, durch den o.g. Entwurf einen massiven Eingriff in die	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 In 2018 wurden in den Landkreisen Friesland und Wittmund Fledermauskartierungen durchgeführt. Der abschließende Ergebnisbericht liegt derzeit noch nicht vor. Aufgrund der Eignung der Gewässer als Jagdhabitat der Teichfledermaus, ist es naheliegend, dass Vorkommen existieren. Im Pufferbereich können künftig Kompensations- bzw. Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt werden, die dazu führen, der Teichfledermaus ein erhöhtes Nahrungsangebot zur Verfügung zu stellen. Somit können die Pufferbereiche dem Erhalt der Teichfledermauspopulation im Gebiet dienlich sein.

	landwirtschaftliche Nutzung. Mein Pächter hat mir schon angekündigt, falls durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet Einschränkungen in der landw. Nutzung eintreten werden die Pacht entsprechend zu kürzen. Die Pachteinahmen sind für mich von existenzieller Bedeutung. Zum einen ist insbesondere der Gewässerbereich sehr wichtig für die Entwässerung der Flächen. Durch den vorgesehenen Gewässerstreifen laufen Dränagen und Grüppen, die zur Entwässerung der anliegenden Flächen unverzichtbar sind. Eine Einschränkung in der Düngung sowie im Pflanzenschutz würde dazu führen, dass diese Flächen sich nicht mehr wirtschaftlich landwirtschaftlich nutzen ließen. Sollte der Entwurf nicht entsprechend so abgeändert werden, dass die Nutzung uneingeschränkt weiterhin möglich ist, halte ich es mir vor Schadensersatz einzufordern. Gibt es Zählungen wie oft eine Teichfledermaus an der Harle gesichtet wurde? Wie wirkt sich ein Gewässerschutzstreifen auf den Erhalt der Teichfledermaus aus? Gibt es Untersuchungsergebnisse? Oder könnte es ein Verwilderung des Gewässerstreifens den Lebensraum der Teichfledermaus sogar negativ beeinflussen? Ich bitte um Stellungnahme!	
6	105 Mit Datum vorn 24.9. hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekanntgegeben. Der Inhalt dieses Entwurfs betrifft mich als Landwirt massiv. Hiermit möchte ich meine Anregungen und Bedenken mit folgender Begründung mitteilen: Ich betreibe einen modernen landwirtschaftlichen Betrieb mit intensiver	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 In 2018 wurden in den Landkreisen Friesland und Wittmund Fledermauskartierungen durchgeführt. Der abschließende Ergebnisbericht liegt derzeit noch nicht vor. Aufgrund der Eignung der Gewässer als Jagdhabitat der Teichfledermaus, ist es naheliegend, dass Vorkommen existieren.

	Dressurpferdezucht, auf dem folgende Flächen durch den Schutzstreifen massiv beeinträchtigt werden: Flächen siehe Originalschreiben Ich gehe davon aus, dass durch die Einrichtung eines Schutzstreifens die landwirtschaftliche Nutzung auf den oben genannten Flächen massiv beeinträchtigt wird. Dies würde einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil für mich mit sich bringen. Die ausgeschriebenen Wasserläufe sind für die Entwässerung der Flächen sehr wichtig. Hinzu kommt, dass eine Einschränkung der Düngung sowie der Pflanzenschutzmaßnahmen eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen kaum noch ermöglichen. Die Zukunftsperspektiven für die Hofnachfolge würden durch ein Schutzgebiet erschwert werden. Gerade die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen spielt schon jetzt eine große Rolle und wird auch in der Zukunft, durch stärker Regenfälle eine immer wichtigere Rolle spielen. Sollte der Entwurf nicht entsprechend so abgeändert werden, dass eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist, halte ich es mir vor eine Entschädigung einzuklagen. Wie viele Teichfledermäuse sind in unserer Region gesichtet worden, gibt es Zählungen oder Gutachten? Ich bitte um Antwort.	
7	106 Mit Datum vom 24.9. hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zu Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekanntgegeben. Als Verpächter landwirtschaftlich genutzter Flächen bin ich von den Inhalten des Entwurfes massiv betroffen und möchte hiermit meine Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen. Durch die Ausweisung großflächiger Schutzzonen würden mir ein erheblicher Teil	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

	meiner Bewirtschaftungsflächen zur Verpachtung verloren gehen. Ich bin auf diese Pachteinnahmen dringend angewiesen. Betroffen ist die Fläche siehe Originalschreiben. Die zurzeit verpachtete Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Das Entwässern der Fläche ist für die wirtschaftliche Nutzung von entscheidender Bedeutung. Sollte diese Entwässerung durch das Errichten eines Schutzstreifens nicht mehr möglich sein, wird die Bewirtschaftung stark eingeschränkt. Wird zusätzlich noch die Düngung untersagt so ist eine wirtschaftliche Nutzung dieser Fläche nicht mehr möglich. Wenn auch noch der Pflanzenschutz eingeschränkt wird könnten sich giftige Unkräuter wie Jakobs Kreuzkraut, Bärenklau etc. ausbreiten. In diesem Fall wäre die Fläche nicht mehr zu verpachten oder der Pachtpreis müsste herabgesetzt werden, was einen finanziellen Nachteil zufolge hätte. Sollte der Entwurf nicht entsprechend so abgeändert werden, dass eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist, würde ich eine finanzielle Entschädigung einfordern. Ich bitte um Stellungnahme!	
8	107 Mit Datum vom 24.9. hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zu Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekanntgegeben. Ich bin empört, dass ich über diese Maßnahme nicht informiert worden bin. Die Veröffentlichung unter der Überschrift „Landkreis Friesland“ war irreführend. Der Inhalt dieses Entwurfs betrifft mich als Landwirt massiv. Hiermit möchte ich meine Anregungen und Bedenken mit folgender Begründung mitteilen: Ich betreibe einen landwirtschaftlichen Betrieb, auf dem folgende Flächen durch den Schutzstreifen massiv beeinträchtigt werden: Gemarkung Willen, Flur 18 (siehe	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Die Zuständigkeitsübertragung wurde durch das Land Niedersachsen erteilt. Der Landkreis Wittmund hat zuvor in seinen politischen Gremien die Zuständigkeitsübertragung beschlossen.

	Originalschreiben Z Zt. verpachtet) Durch die Einrichtung eines Schutzstreifens wird die landwirtschaftliche Nutzung auf der oben genannten Fläche massiv beeinträchtigt, dies würde einen zum Teil erheblichen wirtschaftlichen Nachteil für mich mit sich bringen. Die Wasserläufe und Dränagen, die durch den Schutzstreifen führen, sind für die Entwässerung der Flächen von großer Bedeutung. Hinzu kommt, dass eine Einschränkung der Düngung sowie der Pflanzenschutzmaßnahmen eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen kaum noch ermöglichen würde. Des Weiteren würde eine verringerte Weidefläche auch eine verminderte Produktion von Milch nach sich ziehen. Gerade die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen spielt schon jetzt eine große Rolle und wird auch in der Zukunft, durch die Klimatischen Veränderungen, eine immer wichtigere Rolle spielen. Sollte der Entwurf nicht entsprechend so abgeändert werden, dass eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist, halte ich es mir vor eine Klage zu erheben. Hat der Landkreis eine Ersatzfläche vorgesehen? Ich bitte um Stellungnahme!	
--	---	--

034 – 108 06.11.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Mit Datum vom 24.09.2018 hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekannt gegeben. Als Landwirt bin ich von den Inhalten dieses Entwurfes massiv betroffen und möchte hiermit meine Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen. Die Flächen sind in den letzten Jahrzehnten mit unterschiedlichen Kultur- und Meliorationsmaßnahmen und dem dazu notwendigen Gewässersystem hergerichtet worden. Zum Teil mit noch harter körperlicher Arbeit sind die Grundlagen geschaffen worden. Oberstes Ziel war, durch Entwässerung die Urbarmachung für eine Besiedlung und produktive Kulturlandschaft zur dauerhaften	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

	Ernährungssicherstellung, zu schaffen. Der jetzt angestrebte Gewässerschutzstreifen von ca. 10 m Breite, sowie das zu befürchtende Verbot der Düngung jeglicher Art sowie das komplette Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeuten einen massiven Eingriff ins Eigentum und eine gravierende Beschränkung in der Verfügbarkeit bewirtschafteter Flächen. Wir befürchten dieses, da im Entwurf von einem Verbot der nachteiligen Veränderung gesprochen wird, welches angeblich von Düngemitteln und Pflanzenschutz ausgehen soll. Damit wird seitens der Verordnung sowohl bei den Eigentümern wie auch den Bewirtschaftern eine extreme soziale Härte gebilligt. Das fehlende betriebliche Einkommen bei den Bewirtschaftern und die fehlenden Pachteinahmen der Eigentümer gehen für ganzen Personenkreise hin bis zur Existenzbedrohung. Die geplanten Gewässerrandstreifen werden über sehr kurze Zeit ausgemergelt und sind wirtschaftlich für uns nicht mehr nutzbar. Demzufolge tritt ein erheblicher Vermögensverlust für die Eigentümer ein. Das Ansinnen ökologischer Entwicklung dieser Flächen widerspricht allen logischen Gedanken unserer Urväter und sollte rasch überdacht werden. Zumal die Begründung dieser Schutzstreifen aus dem Jahr 2014 stammt, welches vor der Novellierung der Düngeverordnung liegt und somit auch vor den dort festgelegten Ausbringungsverboten von Düngemitteln. Eine Begrenzung auf diese Abstände ist ausreichend. Die Ausbringungstechnik bei Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zwischenzeitlich exakt einzustellen, so dass ein 10 Meter Gewässerrandstreifen völlig unverhältnismäßig und überzogen ist. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Gewässeroberkanten ist nicht begründbar und für uns nicht akzeptabel. Es werden sich in dieser Flächenstruktur Wildpflanzen ansiedeln, die teilweise z.B. für die Tiergesundheit äußerst problematisch sind (Jakobskreuzkraut). Ferner muss durch die fehlenden Erträge zur Kompensation Grundfutter zugekauft werden. Gras wird ggfs. durch Mais und Getreide ersetzt. Um jedoch die nötigen Eiweiße für die Tierfütterung zu erhalten, muss vom Handel Sojaschrot zugekauft werden. Die Ausweisung dieses Schutzgebietes greift also massiv in die Ertrags- und Kostenstruktur unserer landwirtschaftlichen	
--	--	--

	Betriebe ein und belastet diese schwer. Zudem muss eine Gewässerunterhaltung möglich sein, die ebenso erfolgen muss wie bisher. Es ist von Zeit zu Zeit notwendig Gräben aufzureinigen, Gräben zu entschlammen bzw. auszumähen und Drainagen zu unterhalten bzw. diese neu zu errichten. Der anstehende Schlamm aus den Gräben muss uneingeschränkt auf den anliegenden Flächenverteilt werden können. Das vorgesehene Maßnahmenpaket kommt einem Enteignungstatbestand ohne irgendwelchen finanziellen Ausgleich gleich. Deshalb fordern wir, dass der Schutzgebietsentwurf so abgeändert wird, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird.	
--	--	--

035 – 109 02.11.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Mit Datum vom 24.09.2018 hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekannt gegeben. Als Landwirt bin ich von den Inhalten dieses Entwurfes massiv betroffen und möchte hiermit meine Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen. Die Flächen sind in den letzten Jahrzehnten mit unterschiedlichen Kultur- und Meliorationsmaßnahmen und dem dazu notwendigen Gewässersystem hergerichtet worden. Zum Teil mit noch harter körperlicher Arbeit sind die Grundlagen geschaffen worden. Oberstes Ziel war, durch Entwässerung die Urbarmachung für eine Besiedlung und produktive Kulturlandschaft zur dauerhaften Ernährungssicherstellung, zu schaffen. Der jetzt angestrebte Gewässerschutzstreifen von ca. 10 m Breite, sowie das zu befürchtende Verbot der Düngung jeglicher Art sowie das komplette Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeuten einen massiven Eingriff ins Eigentum und eine gravierende Beschränkung in der Verfügbarkeit bewirtschafteter Flächen. Wir befürchten dieses, da im Entwurf von einem Verbot der nachteiligen Veränderung gesprochen wird, welches angeblich von Düngemitteln und Pflanzenschutz ausgehen soll. Damit wird	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

	seitens der Verordnung sowohl bei den Eigentümern wie auch den Bewirtschaftern eine extreme soziale Härte gebilligt. Das fehlende betriebliche Einkommen bei den Bewirtschaftern und die fehlenden Pachteinnahmen der Eigentümer gehen für ganzen Personenkreise hin bis zur Existenzbedrohung. Die geplanten Gewässerrandstreifen werden über sehr kurze Zeit ausgemergelt und sind wirtschaftlich für uns nicht mehr nutzbar. Demzufolge tritt ein erheblicher Vermögensverlust für die Eigentümer ein. Das Ansinnen ökologischer Entwicklung dieser Flächen widerspricht allen logischen Gedanken unserer Urväter und sollte rasch überdacht werden. Zumal die Begründung dieser Schutzstreifen aus dem Jahr 2014 stammt, welches vor der Novellierung der Düngeverordnung liegt und somit auch vor den dort festgelegten Ausbringungsverboten von Düngemitteln. Eine Begrenzung auf diese Abstände ist ausreichend. Die Ausbringungstechnik bei Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zwischenzeitlich exakt einzustellen, so dass ein 10 Meter Gewässerrandstreifen völlig unverhältnismäßig und überzogen ist. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Gewässeroberkanten ist nicht begründbar und für uns nicht akzeptabel. Es werden sich in dieser Flächenstruktur Wildpflanzen ansiedeln, die teilweise z.B. für die Tiergesundheit äußerst problematisch sind (Jakobskreuzkraut). Ferner muss durch die fehlenden Erträge zur Kompensation Grundfutter zugekauft werden. Gras wird ggfs. durch Mais und Getreide ersetzt. Um jedoch die nötigen Eiweiße für die Tierfütterung zu erhalten, muss vom Handel Sojaschrot zugekauft werden. Die Ausweisung dieses Schutzgebietes greift also massiv in die Ertrags- und Kostenstruktur unserer landwirtschaftlichen Betriebe ein und belastet diese schwer. Zudem muss eine Gewässerunterhaltung möglich sein, die ebenso erfolgen muss wie bisher. Es ist von Zeit zu Zeit notwendig Gräben aufzureinigen, Gräben zu entschlammen bzw. auszumähen und Drainagen zu unterhalten bzw. diese neu zu errichten. Der anstehende Schlamm aus den Gräben muss uneingeschränkt auf den anliegenden Flächenverteilt werden können. Das vorgesehene Maßnahmenpaket kommt	
--	---	--

	einem Enteignungstatbestand ohne irgendwelchen finanziellen Ausgleich gleich. Deshalb fordern wir, dass der Schutzgebietsentwurf so abgeändert wird, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird.	
--	--	--

036 – 110; 111; Z42 Zusatz 13.11.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	110 Als Eigentümer des Fischereirechts auf der Harle sehe ich Probleme durch die geplante Ausweisung des o. g. Landschaftsschutzgebietes. Zum einen muss sichergestellt sein, dass auch weiterhin eine Fischerei wie bisher möglich sein muss, auch wenn ich das Fischereirecht nicht selbst ausübe, sondern an den Z94 verpachtet habe. Außerdem muss auch gerade deshalb gewährleistet sein, dass die Angler nach wie vor an das Gewässer gelangen können und durch den geplanten 10m breiten Schutzstreifen nicht daran gehindert werden. Grundsätzlich halte ich die geplante Schutzgebietsausweisung auf der Harle inklusive des geplanten 10m breiten Schutzstreifens aus meiner Sicht als Landwirt für sehr problematisch. Es besteht die große Gefahr, dass langfristig der geplante Schutzstreifen der Landwirtschaft als landwirtschaftliche Nutzfläche verloren geht und es so indirekt zu einer Enteignung dieser Fläche kommt, für die aber weiterhin alle öffentlichen Lasten zu tragen sind. Weiterhin ist „die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Abbruchkanten“ sowie „die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von strömungsberuhigten Fließgewässerrandbereichen mit standortgerechter Wasser- und Verlandungs-Vegetation“ aus entwässerungstechnischen Gründen sehr problematisch. Schon seit längerer Zeit reicht der Querschnitt der Harle durch deren fortschreitende Verschlammung und die zunehmende Versiegelung durch Siedlungsflächen in Verbindung mit sich häufenden Starkniederschlägen nicht mehr aus, um die notwendige Entwässerung zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist ja bereits seitens der Sielacht Wittmund seit Langem eine Entschlammung der Harle in Planung. Diese Entschlammung zur Erhöhung des Querschnitts des Gewässers führt dann zu einer	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Die ordnungsgemäße Fischerei ist weiterhin zulässig. Es gilt lediglich die Einschränkung, dass die Rutenspitze zwischen kalendarischem Sonnenunter- und Sonnenaufgang im Wasser versenkt werden muss. Diese Regelung dient den artenschutzrechtlichen Belangen im Schutzgebiet.

	Abnahme seiner Fließgeschwindigkeit, was zu einer Stabilisierung der Uferböschungen beiträgt, welche an den von mir bewirtschafteten und an die Harle grenzenden Flächen nahezu auf gesamter Länge zunehmend abbricht. Dieser Umstand behindert die vollständige und sichere Bewirtschaftung dieser Ländereien, wofür aber, wie bereits oben erwähnt, alle öffentlichen Lasten zu tragen sind. Diese Auswirkungen würden sich durch die geplante Schutzgebietsausweisung wegen fehlender nötiger Gewässerunterhaltungsmaßnahmen weiter verstärken. Dieser Umstand ist für mich als Landeigentümer nicht hinnehmbar. Durch den geplanten Randstreifen wird es erschwert, hoffentlich aber nicht unmöglich, notwendige Entwässerungsmaßnahmen der angrenzenden Flächen durchzuführen. Dieser Umstand würde eine erhebliche Wertminderung dieser Flächen bedeuten. Insofern ist dieser Aspekt der geplanten Schutzgebietsausweisung sehr kritisch zu beurteilen. Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass das Marschgebiet entlang der Harle eine vom Menschen geschaffene Kulturlandschaft darstellt, die eben auch dadurch ihren Wert bekommen hat, sowohl für den Menschen, als auch für die Natur. Würde beispielsweise der geplante Randstreifen „naturnah“ ohne Pflegemaßnahmen sich selbst überlassen werden, wäre seine Wertigkeit für die Natur deutlich geringer.	
2	111 Den Entwurf der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 sehe ich als so nicht durchsetzbar. Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb und viele meiner seit Jahren und Generationen genutzten landwirtschaftlichen Futterbau und Weide sowie Ackerbauflächen liegen in dem von Ihnen geplanten Gebiet. Wenn dieses Gebiet als FFH Gebiet ausgewiesen wird, werde ich als staatlich geprüfter Landwirt in meiner fachlichen Praxis weitestgehend eingeschränkt sodass ich erhebliche Finanzielle Einbußen habe, die nicht tragbar sind, und ausgeglichen werden müssen. Gerne betreibe ich aktiven Naturschutz, aber einen finanziellen Ausgleich muss es geben, weil Pachten, die jetzt gezahlt werden, durch die geplanten Einschränkungen nicht mehr tragbar sein werden. Durch die geplanten Einschränkungen werden unsere Eigentumsflächen erheblich im Preis gedrückt,	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Aufgrund der bestehenden Verpflichtung gegenüber der Europäischen Kommission kann der Anregung, von der Ausweisung des Schutzgebiets abzusehen, nicht gefolgt werden.

	auch dieses hat gegenüber Kreditinstituten finanzielle Nachteile. Auf den Flächen wird man auf längere Sicht keine guten Erträge mehr ernten können, was den Flächendruck in der Landwirtschaft erhöht, auch werden die landwirtschaftlichen Betriebe Probleme mit der aktuellen Düngeverordnung bekommen. Auch die typisch ostfriesische Weidehaltung, die immer lautstark gefordert wird, wird durch die Ausweisung Eingeschränkt. Ich fordere deshalb die Verordnung auszusetzen. Desweiteren bitte ich um Stellungnahme.	
3	Z42 Zusatz zu 010: Bei meinem Betrieb sind 1100 Meter betroffen ca. 1,1 ha. Wegen der neuen Düngerverordnung brauche ich alle meine Flächen. Und den Wertverlust von den Flächen können wir uns nicht leisten. Darf man von Europa kostenlos enteignen? Folgende Flächen sind von der Maßnahme betroffen: Siehe Originalschreiben	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

037 – 112; 113; 114 13.11.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	112 Am 24.09.2018 gab der Landkreis Friesland den Entwurf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ öffentlich bekannt. Als Landwirt und Flächeneigentümer bin ich vom Inhalt dieses Entwurfes schwer betroffen und möchte Ihnen meine Anregungen und Bedenken zu diesem Entwurf mitteilen. Die Fläche ist über die vergangenen Jahre durch viel Engagement und sehr aufwendige, sowie kostenintensive Bodenverbesserungsmaßnahmen aufgewertet worden. Zurzeit dient die Fläche einem biologisch wirtschaftenden Betrieb als Futtergrundlage und der bereits jetzt schon nachhaltig mit der Natur wirtschaftet. Der von Ihnen angestrebte Gewässerschutzstreifen von ca. 10 Meter Breite, mit den befürchteten Verboten der Düngung jeglicher Art und dem Ausbringen von	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

	Pflanzenschutzmitteln, sehe ich als einen völlig unüberlegten Eingriff in mein Eigentum und nicht im Interesse meiner Pächter. Ebenso bitte ich Sie zu berücksichtigen, dass die Begründung dieser Schutzstreifen aus dem Jahr 2014 stammt und somit nicht die Novellierung der Düngeverordnung, hinsichtlich der neuen Ausbringverbote und Abstandsregelungen, berücksichtigt. Auch bei der Applikation von Pflanzenschutzmitteln ist die technische Weiterentwicklung der Abdriftminderung weitaus exakter als damals. Das Personal, welches die Pflanzenschutzmaßnahmen durchführt, muss sich im Vergleich zur damaligen Situation regelmäßigen Schulungen unterziehen und ist bestens mit dem integrierten Pflanzenschutz vertraut. Die hiesigen Landwirte sorgen bereits jetzt schon mit der Anbaudiversifizierung und dem Anlegen von ökologischen Vorrangflächen für eine Verbesserung der ökologischen Flora und Fauna. Diese hat bereits Auswirkungen auf eine starke Population von Insekten, die der Teichfledermaus als Beute dienen. Für mich stellt sich die Frage, ob nicht andere Umweltfaktoren einen größeren Einfluss auf den Lebensraum der Teichfledermaus haben. Dazu zählt unter anderem der Klimawandel, der gerade im vergangenen Sommer für ein starkes Austrocknen von Gräben, Seen und Tümpeln sorgte. Ebenso ist auf die Veränderung des Lebensraumes, der Teichfledermaus durch die starke Wohnbebauung in der Gegend hinzuweisen. Die vorangegangenen Punkte sollten nochmals explizit, auf den Zusammenhang mit dieser gefährdeten Art, geprüft werden. Deshalb fordere ich den Landkreis Wittmund auf, den Gebietsentwurf so abzuändern, dass die nachhaltige Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich ist.	
2	113 Die im Entwurf vorliegende o.a. Schutzgebietsverordnung betrifft unseren landwirtschaftlichen Betrieb in erheblichen Maß. Wir bewirtschaften in den Gemarkungen Hesel und Reepsholt (südl. des Reepsholter Tiefs) einen Betrieb mit ca. 90 ha, davon etwa 55 ha Dauergrünland. Wir sind mit ca. 1,6 km Gewässerrandstreifen betroffen (siehe Anlage 1). Dabei handelt es sich zum überwiegenden Teil um hofnahe Flächen; 650 m davon befinden sich in unserem Eigentum. Insgesamt sind also 1,6 ha unserer Dauergrünlandflächen betroffen. Bei der Definition, wie dieser Streifen zu bewirtschaften wäre bzw. die sogenannte	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Die INEOS-Flächen waren zwar als Kompensationsflächen angedacht, wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht verbindlich als Kompensationsflächen festgelegt. Das LSG beinhaltet neben dem FFH-Gebiet und dem Pufferbereich zusätzlich nur jene Kompensationsflächen, für die zum Zeitpunkt der Ausweisung des Schutzgebietes eine verbindliche Festlegung als Kompensationsfläche besteht. Daher wurden die INEOS-Flächen nicht in das Schutzgebiet integriert.

	Weiterentwicklung auszusehen hat, ist nicht deutlich dargelegt. Es gibt keine Folgeabschätzungen in Bezug auf möglichen unerwünschten Bewuchs (z.B. Jakobskreuzkraut) bei extensiver Bewirtschaftung. Auch wird die Frage der Bewertung der Flächen für die Düngeverordnung nicht exakt dargelegt. In der Begründung zu § 1 Seite 3 Absatz 2 wird der Gewässerrandstreifen damit begründet, dass der Eintrag von Schadstoffen deutlich reduziert werden soll. Bedeutet diese Auslegung, dass im Rahmen der Vorgaben der neuen DüVO gedüngt werden darf oder nicht?? In § 5 (1) 7 ist dagegen eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis erlaubt. Des Weiteren ist in § 4 der Verordnung unter (2)3. unter anderem der Ausbau von Drainagen und Gräben genehmigungspflichtig. Viele der Drainagen und Gräben „durchqueren den vorgesehenen Gewässerrandstreifen und entwässern in das jeweilige Tief. Dies hat bei einer eventuellen Nichtgenehmigung negative Folgen für die angrenzenden Flächen. Wir sehen in dieser Verordnung in Teilen eine starke Einschränkung in unserer, bereits durch viele andere Erlasse, Gesetze und andere Verordnungen vorgegebenen Wirtschaftsweise. Zum anderen sind auch Wertminderungen der Flächen zu befürchten. Bei der Bewertung der Flächen bzw. des Gesamtbetriebes seitens der Banken für eventuelle Kredite besteht die große Gefahr im Rating zurückgestuft zu werden. Durch die in den letzten Jahren durchgeführte Flurneuordnung in Hesel wurden uns nach einem Wertesystem neue Flächen auch in der Gebietskulisse der Verordnung zugeteilt. Auch vor diesem Hintergrund hatten wir die Gewässerrandstreifen als Erweiterung des 2005 geplanten und auf die Wasserfläche bzw. Böschungen begrenzten FFH Gebietes für falsch. Diese Begrenzung wurde 2005 u.a. mit Heseler Landwirten abgesprochen, da im Gegenzug Flächen nördlich des Reepsholter/ Wieseder Tiefs für den Naturschutz bzw. als Kompensationsflächen zur Verfügung gestellt wurden. Auch unser Betrieb hat Flächen abgegeben und trotzdem wird wieder der Versuch unternommen Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiete auf der Heseler Seite zu installieren. In der Begründung zu § 1 auf Seite 3 Abs. 3 wird angemerkt, dass angrenzende Kompensationsflächen in das Schutzgebiet mit einbezogen werden. Warum trifft das nicht für	
--	--	--

	die im vorherigen Absatz beschriebenen über 100ha zu, die als Ausgleich für eventuelle Industrieerweiterungen im Voslapper Groden vorgesehen sind?? Der Verordnungsentwurf berücksichtigt aus unserer Sicht die o.a. Zusammenhänge völlig unzureichend. Wir bitten daher um Überarbeitung des Entwurfs.	
3	114 Gegen die geplante Neuausweisung lege ich Einspruch ein. Vorweg möchte ich anmerken, ich halte die Bekanntmachung von Neuausweisungen von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Wittmund unter der Überschrift Landkreis Friesland (Unterschrift des Landrates des Kreises Friesland) für grob irreführend. Erst im Kleingedruckten erfährt man, dass auch erhebliche Gebiete des Landkreises Wittmund überplant werden. Viele Bürger haben so nicht registriert, dass auch sie betroffen sind. Warum versteckt man sich hinter dem Landkreis Friesland? Werden der Kreistag, die Gemeinderäte und die Ortsvorsteher des Landkreises Wittmund und die Organisationen des landw. Berufsstandes nicht in die Planungen mit eingebunden? Im Übrigen halte ich aufgrund der Brisanz eine öffentliche Vorstellung z.B. in der Wittmunder Stadthalle mit anschließender Diskussion für angebracht! Ist ein Termin vorgesehen? Ich war 25 Jahre ehrenamtlich für die Sielacht Wittmund im Vorstand tätig, davon 15 Jahre als Obersielrichter. Während meiner Amtszeit sind einige Gewässer darunter die Harle als FFH-Gebiet ausgewiesen worden. Der niedersächsische Umweltminister Sander hat damals in einer öffentlichen Versammlung in Friedeburg zugesagt, dass es für die Zukunft keine zusätzlichen Auflagen geben wird. Warum sattelt der Landkreis jetzt auf? Die Sielacht hat während meiner Amtszeit stellvertretend für die ostfriesische Halbinsel mit der Harle am Pilotprojekt Marschgewässer als Projektträger teilgenommen. Planungspartner waren u.a. das NLWKN, Planula, BWS, BioConsult, IBL und die Planungsgruppe Grün. Es ging um die Erarbeitung fachlicher Grundlagen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Die Ergebnisse können bei der Sielacht eingesehen werden. Als	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Dem Landkreis Friesland wurde die Zuständigkeit für die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes übertragen. Daher ist der Landkreis Friesland in diesem Verfahren federführend. Gemäß der Vorgaben der Europäischen Kommission sind die FFH-Gebiete national zu sichern, d. h. als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. In einem weiteren Schritt sollen für die FFH-Gebiete Managementpläne erstellt werden, in denen Maßnahmen zur Gebietsentwicklung festgelegt sind. Hierbei handelt es sich um verpflichtende Vorgaben der EU, die alle Mitgliedsstaaten umzusetzen haben. Im Land Niedersachsen sind die Unteren Naturschutzbehörden mit der Schutzgebietsausweisung und mit der Managementplanung für zuständig erklärt worden. Aus diesem Grund wird das Schutzgebiet durch die Landkreise ausgewiesen. Zukünftige Maßnahmen werden ausschließlich nach vorheriger Anfrage und Abstimmung mit allen Beteiligten, darunter auch den Eigentümern, geplant. Sollten künftig Maßnahmen im Sinne des Schutzzwecks auf einer dieser Flächen seitens der Unteren Naturschutzbehörde in Erwägung gezogen werden, wäre z. B. auch ein vorheriger Ankauf dieser Flächen durch den Landkreis denkbar. Solange keine Maßnahmen dieser Art beschlossen bzw. umgesetzt wurden, ist auf den Flächen die ordnungsgemäße Landwirtschaft ohne Einschränkung weiterhin zulässig. Somit werden durch die Verordnung keine Eigentumsrechte angegriffen oder eingeschränkt. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist freigestellt und wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt. Die wasserrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

	kosteneffiziente Maßnahme zur Verbesserung der Wasserqualität wurde uns vorgeschlagen alle 2 km an 12 Punkten Uferabflachungen und Nebenarme zu schaffen. Das haben wir zu 100 Prozent umgesetzt z.B. in Nenndorf, nördlich Fahnhusen in Radwegnähe oder Westerdeich. Hier sind jetzt auf insgesamt 4 ha die von der Sielacht gekauft wurden Schilfzonen entstanden, die nach dem Prinzip der Pflanzkläranlage eine wasserreinigende Wirkung erbringen. Ich bin gerne bereit Ihnen die Projekte zu zeigen. Bitte sagen Sie mir einen Termin. Von den Umweltverbänden wie Nabu oder BVO werden die Maßnahmen der Sielacht in den höchsten Tönen gelobt und von der kommunalen Umweltaktion Niedersachsen sogar preisgekrönt. Wird der Sielacht jetzt ein Strick aus ihren Aktivitäten gedreht? Die größte Kompensationsmaßnahme (8ha) mit Verbindung zur Harle wurde von der Stadt Wittmund als Ausgleich für die Carolinensieler Umgehung in Nöttens angelegt. In jüngster Zeit sind u.a. mit Hilfe der Sielacht weitere Uferabflachungen z.B. südlich der Nordtangente oder in Isums entstanden. Auch die Fische haben dadurch bessere Laichmöglichkeiten. Wäre es nicht besser diese geschilderten Maßnahmen auf freiwilliger Basis fortzuführen als die Gewässer mit einem Zwangskorsett zu versehen und die Landanlieger kalt zu enteignen? Beim Pilotprojekt Marschgewässer wurde in der Harle auch eine Schlammmessung durchgeführt. Im Flussbett der Harle haben sich im Laufe der Jahre 154.000 m³ Schlamm abgelagert, der für den Hochwasserschutz der bebauten Gebiete der Kernstadt Wittmund dringend entfernt werden muss. Nach der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet halte ich dieses Vorhaben nicht mehr für genehmigungsfähig. Der Speicherpolder in Mosewarfen der vor der Fertigstellung steht, ist allenfalls als Rückhaltebecken für das Gewerbegebiet Ost ausreichend. Auch in jüngerer Zeit ist es in den Niederungsgebieten Nenndorf, Ostermoor, Mosewarfen und Tjüchen zu großflächigen Überschwemmungen gekommen (siehe Bildergalerie aus dem Jahre 2011). Ursachen sind die zunehmende Versiegelung und die Zunahme der Starkniederschläge. Wenn z.B. in kurzer Zeit 30 mm Niederschlag fallen tritt die Harle über die Ufer. Wenn es jedoch wie in anderen Gegenden mal 80 mm niedergehen, werden die „Teppichböden“ der Kernstadt nass. Die Forschungsergebnisse der Jadehochschule Wilhelmshaven (Anzeiger 19. Oktober 2018)	
--	---	--

belegen, dass das Wasservolumen in den nächsten Jahren in den Monaten Dezember, Januar und Februar um 25 Prozent steigen wird. Durch die Faulgase des Schlammes wird auch die Wasserqualität erheblich verschlechtert. Es wäre schön, wenn eine Entschlammung und eine weitere Renaturierung der Harle die Unterstützung des Landkreises finden könnte. Anregen möchte ich die Einbringung von Kompensationsgeldern. Ökologie und Ökonomie kann nur Hand in Hand funktionieren. Eine feindliche Übernahme der Zuständigkeiten der Sielachten durch die Kommunen mit immer neuen schärferen Auflagen muss verhindert werden. Die Autonomie der Sielachten muss gewährleistet bleiben. Ich bin Eigentümer von Flächen in der Gemarkung Willen in der Flur 17, siehe Originalschreiben, Größe 5,6249 ha und ebenfalls in der Gemarkung Willen Flur 18, siehe Originalschreiben, Größe 5,4858 ha direkt an der Harle. Flur 17, siehe Originalschreiben ist vom Z42 als hofnahe Fläche langfristig angepachtet und wird für die Milcherzeugung genutzt. Diese Grünlandfläche wird intensiv genutzt und auch wegen der Nähe zum Aussiedlerhof ist er unbedingt darauf angewiesen. Die Fläche ist in die Harle und die Updorferleide dräniert. Die Fläche Flur 18 siehe Originalfläche ist von den Betreibern der Biogasanlage Ardorf, langfristig gepachtet und als Ackerland genutzt. Auch diese Fläche ist dräniert. Die Flächen sind von höchster Bonität. Die Pächter halten die Düngeverordnung strikt ein und setzen modernste Maschinen ein. Ich bin auf diese Pachteinahmen dringend angewiesen, denn von 460 Euro Bauernrente kann ich nicht leben. Die Pachten sind meine Altersversorgung!! Es kann nicht angehen, dass bei Abgängigkeit der Dränanlagen diese nicht erneuert werden können. Es kann auch nicht angehen, dass ein Gewässerrandstreifen von 10 m angelegt werden soll, in dem Düngung und Pflanzenschutz ausgeschlossen wird. Dieses ist ein enteignungsgleicher Eingriff gegen den ich mich juristisch mit aller Macht wehren werde. Allein bei der Harle mit einer Länge von 23 km werden 46 ha der Produktion entzogen. Das gleich gilt für das Nordertief (17 km), die Poggenkruger Leide und den Dykschloot. Hat der Landkreis in seinem Bürgerhaushalt Haushaltsansätze in Millionenhöhe für die entsprechende Entschädigungen angesetzt? Ich bitte um die Beantwortung aller Fragen! Herr Landrat Heymann mein dringender Appell an Sie: Werfen sie diese Verordnung in den	
---	--

	Papierkorb!	
--	-------------	--

038 – 115; 116; Zusatz Z47; 117 14.11.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	115 Wir vertreten die Landwirtschaftlichen Interessen von etwa 50 Mitgliedern in Hesel und Friedeburg. Wir vertreten in diesem Fall insbesondere die 15 direkt mit diesem Einwurf betroffenen aktiven Landwirte und nehmen zu einzelnen Abschnitten konkret Stellung. Zur Begründung der VO: Die im Absatz 1 angegebene Fläche von 98 ha für den gesamten Landkreis Wittmund entspricht lediglich die Gewässerfläche inklusive Böschung. Nach eigenen Berechnungen sind allein in der Gemeinde Friedeburg 24,5 km Gewässer betroffen. Bei einer geschätzten durchschnittlichen Breite von 12m (Friedeburger Tief 20m, Reepsholter Tief 12 m und Wieseder Tief bzw. Emden Tief 8 m) sind dies fast 30 ha. Der jeweilige Gewässerrandstreifen beträgt zusätzlich 49 ha. Im Bereich des Friedeburger Tiefs innerhalb der Altarme sind nochmals ca. 6 ha mit betroffen. Insgesamt beträgt die betroffene Fläche allein in der Gemeinde Friedeburg somit über 80 ha- Gegenüber der 2005 bzw. 2007 u. A. mit dem Kreislandvolk Wittmund und Herbert Heyen als damaligen Kreisvorsitzenden vereinbarten Gebietskulisse des FFH Gebietes ist hier eine unverhältnismäßige und nicht nachvollziehbare Erweiterung des Gebietes vollzogen worden. Des Weiteren wurde 2005 der Radius des FFH Gebietes auf 15 km festgelegt, bezogen auf die Habitate der Teichfledermaus im Raum Mariensiel. Der Oberlauf des Wieseder Tiefs bis zur Stadtgrenze von Wiesmoor war damals nicht im Plan und liegt nicht im Radius von 15 km! Weiterhin sind die naturnahen Flachwasserzonen des Ems Jade Kanals als ideales Jagdgebiet der Teichfledermäuse nicht mit ausgewiesen. Die Begründung für die Anlage von Gewässerrandstreifen das dadurch " eine deutliche Reduzierung von Schadstoffeinträgen" ermöglicht wird, ist insbesondere auf den Bezug zu einer Empfehlung aus Schleswig-Holstein aus dem Jahre 2014 nicht nachvollziehbar. Insbesondere die neue DüVO aus 2017 mit ihren Regelungen zum grenznahen Ausbringen von Dünger etc. hat diese überholte Empfehlung	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Die Flächenangabe von 98 ha bezieht sich lediglich auf das FFH-Gebiet im Landkreis Wittmund und wurde digital durch ein geografisches Informationssystem berechnet. Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist vom Land Niedersachsen vorgegeben und wurde seitens des Landkreises Wittmund nicht modifiziert. Das FFH-Gebiet beinhaltet keine Bereiche des Ems-Jade-Kanals, daher wurden auch keine Bereiche des Ems-Jade-Kanals in das Schutzgebiet integriert. Die Bezeichnung „mäßig mäandrierender Gewässerlauf“ weist darauf hin, dass bereits ein Ausbau stattgefunden hat, dass aber der mäandrierende Verlauf noch weitgehend vorhanden ist.

	längst ersetzt. Im nächsten Absatz wird angemerkt, dass angrenzende Kompensationsflächen in das Schutzgebiet mit einbezogen werden. Das trifft nicht für das Gebiet zwischen Ems-Jade-Kanal und Reepsholter bzw- Wieseder Tief zu. Hier wurden im Einvernehmen mit insbesondere Heseler Landwirten klare Grenzen gezogen. Naturnahe Bewirtschaftung auf der nördlichen Seite des Tiefs und Landwirtschaft ohne Einschränkung auf den hofnahen südlich gelegenen Flächen. Warum wieder der Versuch, alte einvernehmliche Lösungen ohne zwingenden Grund zu brechen? Zurzeit findet in Hesel ein Flurneuordnungsverfahren unter anderem mit Straßenausbau und freiwilligen Landtausch statt, welches sich kurz vor dem Abschluss befindet. Erst durch die Bereitschaft von Heseler und Reepsholter Grundeigentümern, landwirtschaftliche Flächen im Bereich zwischen Reepsholter Tief und Ems-Jade-Kanal als Ausgleichsflächen zur Verfügung zu stellen, konnte dieses Verfahren überhaupt erst ermöglicht werden. Bei der Neuzuteilung wurden auch Flächen im Bereich der Verordnung getauscht. Landwirte sind jetzt Besitzer von potentiellen Landschaftsschutzgebietsflächen obwohl sie ohne Landtausch nicht betroffen gewesen wären. Wie sollen diese Wertminderungen ausgeglichen werden? Unter § 2 (2) 1 wird der Verlauf des Reepsholter und Wieseder Tiefs als „mäßig mäandrierender Gewässerlauf“ gekennzeichnet. Dieser Satz wird immer gerne übernommen und stammt aus einem Gutachten aus den 1980er Jahren. Er ist schlichtweg falsch. Das Reepsholter Tief wurde in den 1960er Jahren in seinem Querschnitt vergrößert damit die Wassermassen bedingt durch Ausbau der Entwässerung in Bereich Wiesede und Wiesederfehn nicht zu Überflutungen im Winter führen. Sein ursprünglicher stark mäandrierender Verlauf wurde aber beibehalten. Um 1990 wurden im Rahmen einer Grundräumung mehrere Stauwehre eingebaut um den Wasserstand zu regulieren. Es entstanden auch in einigen Bereichen Flachwasserzonen. Dies sind nur einige Beispiele wie Landwirtschaft und Naturschutz im gegenseitigen Einvernehmen geregelt wurden. Bedauerlicherweise sollen in diesem Entwurf Fakten geschaffen werden, ohne das auf vorherige Absprachen und positive Entwicklungen der bisherigen Maßnahmen Rücksicht genommen wird. Der Verordnungsentwurf berücksichtigt aus	
--	--	--

	unserer Sicht weder die Leistungen unserer Landwirte für den Naturschutz noch werden frühere Absprachen eingehalten. Des Weiteren sind die negativen Folgen für unsere Landwirte im Rahmen der Flurneuordnung in diesem Entwurf nicht absehbar. Wir lehnen den Entwurf in dieser Form ab und bitten um Überarbeitung unter Berücksichtigung der angeführten Belange.	
2	116 Dass die Teichfledermaus am Reepsholter und Friedeburger Tief lebt, wissen wir. Sie fühlt sich im Sommer auch ganz wohl an diesen Gewässern. Am Reepsholter Tief ist ein 5 Meter breiter Streifen Anfang der 1990 Jahre angelegt worden. Dieser wird nicht gepflegt. Es wachsen nur Brombeersträucher drauf, keine Unkräuter oder blühende Pflanzen um Insekten anzulocken. Wir haben 1,5 ha an beiden Gewässer liegen. Nutzen das Weideland für unsere Tiere, die durch ihren Kot Fliegen anlocken und somit Nahrung für die Teichfledermaus. Wenn sie die Beweidung so stark einschränken und wir die Flächen nicht mehr pflegen dürfen: Mähen, Striegeln, Düngen, wachsen nur noch Brombeersträucher und giftige Pflanzen. Kein besonders guter Lebensraum für die Teichfledermaus - Armes Tier. Für die anfallende Gülle aus unserem Milchviehbetrieb fehlt uns die Fläche in der Düngebilanz und unsere Hausbank runzelt die Stirn, da wir für 1,5 ha (aber nur stark eingeschränkt bewirtschaften dürfen) keinen Kredit mehr bekommen. Was ist mit den Beiträgen bei der LWK, die Gemeindesteuern – bezahlen dürfen wir - aber die Nutzung wird uns untersagt. Wenn wir unsere Flächen nicht mehr entwässern dürfen können unsere Tiere nicht mehr weiden, somit keine Nahrung durch Käfer und Fliegen für die Fledermaus. Und warum nur das Tief - Reepsholter und Friedeburger? Der Ems -Jade - Kanal wird landwirtschaftlich nicht genutzt, die Grünflächen links und rechts vom Kanal werden ebenso von der Teichfledermaus besucht. Warum ist diese Fläche und das Gewässer nicht	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 Der Ems-Jade-Kanal ist nicht Bestandteil des FFH-Gebietes, daher wurden diese Bereiche nicht ins Schutzgebiet aufgenommen.

	mitbedacht? Die Teichfledermaus hat so wie es ist am Reepsholter und Friedeburger Tief einen schönen Lebensraum, mit viel Nahrung und Ruhe, sonst wäre sie nicht da. Warum diesen schönen Lebensraum kaputt machen - Arme Fledermaus Wir möchten unseren Hof an die nächste Generation weiter geben, aber immer mehr Einschränkungen in der Wirtschaftlichkeit machen mir Angst. Bitte Überdenken Sie die Nutzungseinschränkungen der Flächen, damit unseren Hof und die Teichfledermaus weiterleben können.	
3	Zusatz Z47 Zusatz zu 010: bei der Abgabe der Einwendungen zur Verordnung LSG FRI 128 am 30.10.2018 führten Sie folgendes aus: • der Landkreis sei gemäß EU-Recht gezwungen, das FFH-Gebiet „Harle“ als Landschaftsschutzgebiet zu melden • der ausgewiesene Randstreifen der Harle führe nicht zu Einschränkungen in der Bewirtschaftung (Düngung, Pflanzenschutz, Beweidung) Ich kann nicht nachvollziehen, weshalb bei der nötigen Meldung des FFH-Gebietes als Landschaftsschutzgebiet dann noch die Zuschläge gemacht werden: Nicht nur die Harle als FFH-Gebiet wird gemeldet, sondern zusätzlich beidseitig Randstreifen, mithin mindestens die doppelte Fläche und dazu noch die Kompensationsflächen. Ich fordere Sie auf, bei der Unter-Schutz-Stellung behutsam vorzugehen. Auch wenn Sie ausführen, der Gewässerrandstreifen schränke die Bewirtschaftung hinsichtlich Düngung und Pflanzenschutz nicht ein, so führt die Begründung zur VO doch aus: "Diese Gewässerstreifen können eine deutliche Reduzierung von Schadstoffeinträgen sowie Erhalt und Entwicklung gewässerbegleitender Strukturen ermöglichen ...". Dies legt doch die	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001. <u>Wenn</u> im Pufferbereich künftig Maßnahmen im Sinne des Schutzzweckes umgesetzt werden, kann dies eine deutliche Reduzierung von Schadstoffeinträgen sowie Erhalt und Entwicklung gewässerbegleitender Strukturen ermöglichen. Vorhaben dieser Art werden ausschließlich nach vorheriger Anfrage und Abstimmung mit allen Beteiligten, darunter auch den Eigentümern, geplant. Sollten künftig Maßnahmen im Sinne des Schutzzwecks auf einer dieser Flächen seitens der Unteren Naturschutzbehörde in Erwägung gezogen werden, wäre z. B. auch ein vorheriger Ankauf dieser Flächen durch den Landkreis denkbar. Solange keine Maßnahmen dieser Art beschlossen bzw. umgesetzt wurden, ist auf den Flächen die ordnungsgemäße Landwirtschaft ohne Einschränkung weiterhin zulässig. Somit werden durch die Verordnung keine Eigentumsrechte angegriffen oder eingeschränkt.

	Vermutung nahe, dass von einer geänderten Bewirtschaftungsweise ausgegangen wird auf diesen Streifen - woher sonst sollten die vermuteten verminderten Schadstoffeinträge denn herkommen? (Zu der Unterstellung von Schadstoffeinträgen in das Gewässer überhaupt verweise ich auf die Ausführungen in der Eingabe vom 30.10.2018.) Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Unterschutzstellung von Randstreifen erfolgen soll, begründet mit dem Anliegen, Schadstoffeinträge in das Gewässer zu vermeiden, was dann keine Auswirkungen auf die Bewirtschaftung haben soll - was sich somit selbst ad absurdum führt. Wenn sich nichts ändert, kann es beim Status Quo bleiben. Die Randstreifen werden dem Bundesnaturschutzgesetz unterstellt. Bitte legen Sie uns dar, ob und welche Restriktionen uns daraus erwachsen. An einigen Uferabschnitten wachsen Weiden, die in die Flächen hineinwuchern - auch in Zusammenhang mit dem Rückschnitt soll es Einschränkungen geben - ich bin allerdings für die Hütensicherheit der Einzäunung verantwortlich - hier wird es Schwierigkeiten geben. Einschränkungen gibt es auch bei der Entwässerung der unter Schutz gestellten Flächen. Nasse Flächen bedeuten Ertragsrückgänge oder sie sind in Jahren wie 2017 gar nicht zu bewirtschaften. Die Entwässerung vieler unserer Flächen erfolgt über das vorhandene Graben- und Grüppensystem in die betroffenen Gewässer. Die Einschränkungen in der erforderlichen Gewässerunterhaltung, die Schwierigkeiten bzw. die fehlenden Möglichkeiten bei der Neueinrichtung von Gräben und letztendlich auch das Untersagen der Einrichtung von neuen Drainagesystemen werden für unseren Betrieb wesentliche wirtschaftliche Konsequenzen haben. Können wir unsere leistungsstarken Grünlandflächen in Zukunft durch Umbruch und Neuanlage von Grünlandflächen noch erhalten? Würden Anträge auf Umbruch meiner Betriebsflächen entlang der Harle von der unteren Naturschutzbehörde noch genehmigt werden?	
--	--	--

	Allein die Tatsache, dass wir für viele Unterhaltungsmaßnahmen Anträge stellen und Genehmigungen abwarten müssen, bürokratisiert die Arbeitsabläufe, verkompliziert sie und verteuert sie. Alle aufgeführten Ausführungen, auch diejenigen, bei denen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung bestritten werden, bezeichnen Tatbestände, die zu einem Wertverlust der betroffenen Flächen führen. Die Flurstücke werden für mich und für andere hinsichtlich einer Bewirtschaftung weniger interessant. Jede Last, die auf einer Fläche liegt, vermindert deren Wert. - Allein die Tatsache, dass eine Fläche teilweise dem BNatSchG untersteht, entwertet sie für Investoren und bei der Besicherung. Dieser Wertverlust kann in unserem Fall nur durch Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden. - Ich möchte den Wertausgleich auch nicht persönlich mit Vertretern des Landkreises aushandeln, sondern erwarte, dass die Regelung eines Ausgleichs einer landwirtschaftlichen Fachbehörde übertragen wird.	
4	117 Am 24.9. hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zu Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekanntgegeben. Als Landwirt bin ich von dem Inhalt dieses Entwurfes massiv betroffen und möchte hiermit meine Anregungen und Bedenken mit folgender Begründung mitteilen: Folgende Flächen sind unter anderem von der Maßnahme betroffen: Siehe Originalschreiben sowie die Fläche in dem unser Betriebsgelände liegt. Die Flächen sind landwirtschaftlich genutzt, als Mäh- und Weidefläche. Ich befürchte, durch den o.g. Entwurf einen massiven Eingriff in die landwirtschaftliche Nutzung. Zum einen ist insbesondere der Gewässerbereich sehr wichtig für die Entwässerung der Flächen. Durch den vorgesehenen Gewässerstreifen laufen Dränagen und Gräben die zur Entwässerung der anliegenden Flächen unverzichtbar sind. Eine Einschränkung in der Düngung sowie im	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001 § 3 legt keine verringerte Düngung oder Nutzungsintensität im Sinne einer Verpflichtung für den Flächeneigentümer oder –nutzer fest. Die in § 3 festgelegten Kriterien beinhalten die Definition des Schutzzwecks bzw. die Begründung für die Ausweisung als Schutzgebiet. Die unter § 3 aufgeführten Kriterien dienen der Orientierung für künftig geplante Maßnahmen zur Aufwertung des Schutzgebietes und stellen keine direkten Handlungspflichten dar.

	Pflanzenschutz würde dazu führen, dass diese Flächen sich nicht mehr wirtschaftlich landwirtschaftlich nutzen ließen. Auch bei der Produktion von Weidemilch würde die fehlende Weidefläche die Milchproduktion einschränken. Die Harle ist eines der wichtigsten Entwässerungssysteme des Landkreises. Es ist zu erwarten, dass insbesondere durch die Veränderung der Klimatischen Verhältnisse die Regenphasen intensiver werden und die Bedeutung der Harle als Entwässerungssystem an Bedeutung gewinnen wird. Als Ausschussmitglied der Deich- und Sielacht kann ich bestätigen, dass eine Entschlammung der Harle in Zukunft erforderlich sein wird, um eine ausreichende Entwässerung zu gewährleisten. Ich befürchte, dass durch die Ausweisung eines Schutzgebietes „Teichfledermaus“ Maßnahmen wie Entschlammung etc. erschwert werden. Außerdem ist es für mich fraglich, ob ein solcher Schutzstreifen sich positiv auf den Erhalt der Teichfledermaus auswirken kann, gibt es Gutachten bzw. Studien in denen so etwas nachgewiesen werden kann. Mir scheint es, dass willkürlich Landschaftsschutzgebiete auf Kosten der Landwirtschaft ausgewiesen werden. Landwirtschaft stellt gerade in unserer ländlichen Regionen einen der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren dar. Sollte der Entwurf nicht entsprechend so abgeändert werden, dass eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist, halte ich es mir vor Klage zu erheben. Ich bitte um Stellungnahme! Zusatz: Aufgrund geführter Gespräche mit anderen Grundstückseigentümern, möchte ich meine Eingebung zum geplanten 10 breiten Gewässerrandstreifen entlang der Harle ergänzen. Insgesamt bin ich sehr enttäuscht über die Vorgehensweise des Landkreises. Der Informationsbedarf ist sehr groß, viele Betroffene sind verunsichert über die	
--	---	--

	Auswirkungen des Landschaftsschutzgebietes. Seitens der Naturschutzbehörde wird versichert, dass eine uneingeschränkte, landwirtschaftliche Nutzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes weiterhin ohne Einschränkung möglich ist. Skeptisch werde ich aber dennoch bei folgenden Paragraphen Einwand 1: zu §3 Besonderer Schutzzweck „die Erhaltung ... wasserbegleitenden Gehölz-, Uferstauden“ sowie die Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzter Kulturlandschaft mit Grünland, Heckenstrukturen oder Feldgehölzen, insbesondere in Gewässernähe“ Dürfen im Uferrandbereich keine Sträucher und Bäume mehr beschnitten bzw. abgeholzt werden? Sollte das der Fall sein, würde wertvolle Landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gehen. Außerdem könnten Weidezaunanlagen durch in die Weide rankende Gehölze nicht mehr in Ordnung gehalten werden. Einwand 2: § 3 Besonderer Schutzzweck Um welche Vogelarten geht es wirklich? Im Entwurf wird nur die Teichfledermaus „vorgeschoben“, in der Verordnung aber stehen auch viele andere Arten: z. B. Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) und Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), b) Bruthabitat für Vögel, beispielsweise für Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>), die Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) wird nur am Rande mit erwähnt. Einwand 3: § 3 Besonderer Schutzzweck (4) 4. Zu diesem Zitat „die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen zur Verhinderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen“ Man könnte vermuten, dass doch von einer geänderten Bewirtschaftungsweise ausgegangen wird, andernfalls könnte man sicherlich den Randstreifen aus dem Schutzgebiet herausnehmen.	
--	---	--

	Um die Ertragsfähigkeit von Grünland sicherzustellen ist ein Umbruch von Grünland in regelmäßigen Abständen unumgänglich. Würde der Landkreis einer Grünlandumbruch Genehmigung in solch einem Schutzgebiet zustimmen? Einwand 4: § 4 Verbote (2) 1. folgendem Zitat „Verlegung ... Kabel oder Rohre, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen oder sonstigen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind, 2. die Veränderung der Oberflächengestalt, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Auf- oder Abspülungen, Einebnungen oder Planierung von Bodensenken, -mulden, -rinnen oder Grüppen, 3. die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung .des Grundwasserstandes oder durch die Neuanlage oder den Ausbau von Entwässerungseinrichtungen (z. B. Gräben oder Drainagen)“ Damit sehe ich die Entwässerung der dahinterliegenden Fläche nicht mehr sichergestellt. Wenn ich dann noch der Verordnung entnehme, dass mir ein Bußgeld droht, wenn meine Kinder zu dicht an Harle Zelten (§4 Verbote 2/ 16.), fällt mir zu dem Thema nichts mehr ein... Alle o.g. Ausführungen, egal ob sie maßgeblich von Bedeutung sind oder auch nicht, führen zu einem Wertverlust der Fläche, den ich nicht hinnehmen kann. Auch die dahinterliegende Fläche wird einen Wertverlust erfahren, schon durch die Tatsache, dass die Fläche teilweise im BNatSchG liegt. Dieser Wertverlust kann nicht durch Geld sondern nur durch Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden. Ich fordere Sie auf, den 10 m Schutzstreifen aus der Planung zu nehmen. Laden Sie die betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter zu einer Informationsveranstaltung ein, meiner Meinung nach, wäre das das Minimum, was der Bürger erwarten kann!	
--	--	--

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	118 Mit Datum vom 24.09.2018 hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekannt gegeben. Folgende Landwirte sind von den Inhalten dieses Entwurfes massiv betroffen und möchten hiermit ihre Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen. Die Flächen sind in den letzten Jahrzehnten mit unterschiedlichen Kultur- und Meliorationsmaßnahmen und dem dazu notwendigen Gewässersystem hergerichtet worden. Zum Teil mit noch harter körperlicher Arbeit sind die Grundlagen geschaffen worden. Oberstes Ziel war, durch Entwässerung die Urbarmachung für eine Besiedlung und produktive Kulturlandschaft zur dauerhaften Ernährungssicherstellung, zu schaffen. Der jetzt angestrebte Gewässerschutzstreifen von ca. 10 m Breite, sowie das zu befürchtende Verbot der Düngung jeglicher Art sowie das komplette Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeuten einen massiven Eingriff ins Eigentum und eine gravierende Beschränkung in der Verfügbarkeit bewirtschafteter Flächen. Wir befürchten dieses, da im Entwurf von einem Verbot der nachteiligen Veränderung gesprochen wird, welches angeblich von Düngemitteln und Pflanzenschutz ausgehen soll. Damit wird seitens der Verordnung sowohl bei den Eigentümern wie auch den Bewirtschaftern eine extreme soziale Härte gebilligt. Das fehlende betriebliche Einkommen bei den Bewirtschaftern und die fehlenden Pachteinahmen der Eigentümer gehen für ganzen Personenkreise hin bis zur Existenzbedrohung. Die geplanten Gewässerrandstreifen werden über sehr kurze Zeit ausgemergelt und sind wirtschaftlich für uns nicht mehr nutzbar. Demzufolge tritt ein erheblicher Vermögensverlust für die Eigentümer ein. Das Ansinnen ökologischer Entwicklung dieser Flächen widerspricht allen logischen Gedanken unserer Urväter und sollte rasch überdacht werden. Zumal die Begründung dieser Schutzstreifen aus dem Jahr 2014 stammt, welches vor der Novellierung der	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

	Düngeverordnung liegt und somit auch vor den dort festgelegten Ausbringungsverboten von Düngemitteln. Eine Begrenzung auf diese Abstände ist ausreichend. Die Ausbringungstechnik bei Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zwischenzeitlich exakt einzustellen, so dass ein 10 Meter Gewässerrandstreifen völlig unverhältnismäßig und überzogen ist. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Gewässeroberkanten ist nicht begründbar und für uns nicht akzeptabel. Es werden sich in dieser Flächenstruktur Wildpflanzen ansiedeln, die teilweise z.B. für die Tiergesundheit äußerst problematisch sind (Jakobskreuzkraut). Ferner muss durch die fehlenden Erträge zur Kompensation Grundfutter zugekauft werden. Gras wird ggfs. durch Mais und Getreide ersetzt. Um jedoch die nötigen Eiweiße für die Tierfütterung zu erhalten, muss vom Handel Sojaschrot zugekauft werden. Die Ausweisung dieses Schutzgebietes greift also massiv in die Ertrags- und Kostenstruktur unserer landwirtschaftlichen Betriebe ein und belastet diese schwer. Zudem muss eine Gewässerunterhaltung möglich sein, die ebenso erfolgen muss wie bisher. Es ist von Zeit zu Zeit notwendig Gräben aufzureinigen, Gräben zu entschlammten bzw. auszumähen und Drainagen zu unterhalten bzw. diese neu zu errichten. Der anstehende Schlamm aus den Gräben muss uneingeschränkt auf den anliegenden Flächenverteilt werden können. Das vorgesehene Maßnahmenpaket kommt einem Enteignungstatbestand ohne irgendwelchen finanziellen Ausgleich gleich. Deshalb fordern wir, dass der Schutzgebietsentwurf so abgeändert wird, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird. Zusatz: Die im Internet veröffentlichten Karten sind veraltet. Kompensationsfläche und Polderbau sind noch gar nicht dargestellt. Daher habe ich farblich die neuen Grenzen eingezeichnet. Sollten die alten Grenzen gelten, fehlen uns trotzdem 0,4 ha.	
--	---	--

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	119 Ich habe zwei Grünlandflächen an der Harle (Komplex E). Ich bin gegen dieses Schutzgebiet weil dies einer Zwangsenteignung gleich kommt. Es ist eine Wertminderung weil durch den Schutzstreifen Fläche wegfällt und bei eingeschränkter Entwässerung fallen die Flächen komplett weg. (können nicht mehr bewirtschaftet werden). Die Kreditwürdigkeit wird wegen der Wertminderung eingeschränkt. Der Pächter hat auch eine Pachtminderung angekündigt falls das Schutzgebiet kommt. Ich werde mir gegen diese Zwangsenteignung rechtliche Schritte vorbehalten.	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001
2	120 Mit Datum vom 24.09.2018 hat der Landkreis Friesland einen Entwurf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ LSG FRI 128 öffentlich bekannt gegeben. Folgende Landwirte sind von den Inhalten dieses Entwurfes massiv betroffen und möchten hiermit ihre Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen. Die Flächen sind in den letzten Jahrzehnten mit unterschiedlichen Kultur- und Meliorationsmaßnahmen und dem dazu notwendigen Gewässersystem hergerichtet worden. Zum Teil mit noch harter körperlicher Arbeit sind die Grundlagen geschaffen worden. Oberstes Ziel war, durch Entwässerung die Urbanmachung für eine Besiedlung und produktive Kulturlandschaft zur dauerhaften Ernährungssicherstellung, zu schaffen. Der jetzt angestrebte Gewässerschutzstreifen von ca. 10 m Breite, sowie das zu befürchtende Verbot der Düngung jeglicher Art sowie das komplette Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeuten einen massiven Eingriff ins Eigentum und eine gravierende Beschränkung in der Verfügbarkeit bewirtschafteter Flächen. Wir befürchten dieses, da im Entwurf von einem Verbot der nachteiligen Veränderung gesprochen wird, welches angeblich von Düngemitteln und Pflanzenschutz ausgehen soll. Damit wird seitens der Verordnung sowohl bei den Eigentümern wie auch den Bewirtschaftern eine extreme soziale Härte gebilligt. Das fehlende	Siehe Berücksichtigung zu Nr. 001

	betriebliche Einkommen bei den Bewirtschaftern und die fehlenden Pachteinahmen der Eigentümer gehen für ganzen Personenkreise hin bis zur Existenzbedrohung. Die geplanten Gewässerrandstreifen werden über sehr kurze Zeit ausgemergelt und sind wirtschaftlich für uns nicht mehr nutzbar. Demzufolge tritt ein erheblicher Vermögensverlust für die Eigentümer ein. Das Ansinnen ökologischer Entwicklung dieser Flächen widerspricht allen logischen Gedanken unserer Urväter und sollte rasch überdacht werden. Zumal die Begründung dieser Schutzstreifen aus dem Jahr 2014 stammt, welches vor der Novellierung der Düngeverordnung liegt und somit auch vor den dort festgelegten Ausbringungsverboten von Düngemitteln. Eine Begrenzung auf diese Abstände ist ausreichend. Die Ausbringungstechnik bei Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zwischenzeitlich exakt einzustellen, so dass ein 10 Meter Gewässerrandstreifen völlig unverhältnismäßig und überzogen ist. Ein pauschaler Verbotsabstand von mehr als 1 Meter von der Gewässeroberrante ist nicht begründbar und für uns nicht akzeptabel. Es werden sich in dieser Flächenstruktur Wildpflanzen ansiedeln, die teilweise z.B. für die Tiergesundheit äußerst problematisch sind (Jakobskreuzkraut). Ferner muss durch die fehlenden Erträge zur Kompensation Grundfutter zugekauft werden. Gras wird ggfs. durch Mais und Getreide ersetzt. Um jedoch die nötigen Eiweiße für die Tierfütterung zu erhalten, muss vom Handel Sojaschrot zugekauft werden. Die Ausweisung dieses Schutzgebietes greift also massiv in die Ertrags- und Kostenstruktur unserer landwirtschaftlichen Betriebe ein und belastet diese schwer. Zudem muss eine Gewässerunterhaltung möglich sein, die ebenso erfolgen muss wie bisher. Es ist von Zeit zu Zeit notwendig Gräben aufzureinigen, Gräben zu entschlammen bzw. auszumähen und Drainagen zu unterhalten bzw. diese neu zu errichten. Der anstehende Schlamm aus den Gräben muss uneingeschränkt auf den anliegenden Flächenverteilt werden können. Das vorgesehene Maßnahmenpaket kommt einem Enteignungstatbestand ohne irgendwelchen finanziellen Ausgleich gleich. Deshalb fordern wir, dass der	
--	---	--

	Schutzgebietsentwurf so abgeändert wird, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird.	
--	---	--